J. germ.
103
m

Digitized by Google

I. germ.
103 m

Kosmann

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Statutar-Recht

der Stadt

Alt-Stettin

unter Benutzung amtlicher Quellen

dargeſtellt

von

F. W. A. Kosmann,
Königl. Preuß. Ober-Landesgerichtsrath.

Stettin
bei E. Sanne & Comp.
1845.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Sr. Hochwohlgeboren

Dem

Königlichen Ober = Landesgerichts = Chef = Präſidenten

Ritter ꝛc. ꝛc.

Herrn Selbſtherr

als Zeichen

der beſonderen Verehrung und Hochachtung

zugeeignet

vom

Verfaſſer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Durch amtlichen Beruf auf die Nothwendigkeit eines gründlichen Studiums der Provinzial- und Statutarrechte der hieſigen Provinz namentlich alſo auch des Statutarrechts der Stadt Stettin hingewieſen, lernte ich die damit ſich verbindenden Schwierigkeiten kennen und empfinden. Denn die vorhandenen Quellen liegen in den v. Kamptzſchen Jahrbüchern und vielen andern Schriften, in den Archiven der hieſigen Gerichtshöfe und des Magiſtrats zerſtreut, ja ſind theils aus einzelnen Aktenſtücken zuſammen zu ſuchen, laſſen nicht ſelten die geſuchte Auskunft vermiſſen, und von den beiden vorhandenen Hauptbearbeitungen iſt die Sibrandſche hinter dem Bedürfniß der Zeit

Digitized by Google

und dem heutigen Zuſtande der Wiſſenſchaft durchaus zurückgeblieben, die andere aber: »das Statutarrecht der Städte Pommerns« von ungenanntem Verfaſſer will nur eine kurze Ueberſicht des erweislich noch in geſetzlicher Kraft beſtehenden Statutarrechts geben.

Je mehr ich alſo jene Schwierigkeiten überwand, deſto näher trat mir die Vorſtellung, daß ich den praktiſchen Juriſten mit dem Reſultat dieſer Arbeit ein willkommenes Buch übergeben möchte, wenn darin das vorhandene Material nicht blos klar und möglichſt überſichtlich geordnet, ſondern jeder darin aufgeſtellte Rechtsſatz überall einer auf die Quellen gegründeten ſtrengen Prüfung unterworfen würde, während die ſtete wörtliche Beifügung dieſer Quellen ihn in den Stand ſetzte, mit eigenem ſelbſtſtändigen Blick dieſer Prüfung Schritt vor Schritt zu folgen, und daß möglicherweiſe die Arbeit ſogar für den theoretiſchen Forſcher im Gebiet des germaniſchen Rechts nicht ganz ohne Intereſſe ſein könnte. Dieß veranlaßte mich,

Digitized by Google

die vorliegende Arbeit von freilich geringfügigem Umfange der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Die Anordnung folgt im Allgemeinen der der Materie des Allgemeinen Landrechts, ſo daß der erſte Abſchnitt das Eigenthum und die dinglichen Rechte berührt, — freilich nur ſehr dürftigen Inhalts, weil die hierbei vorhandenen ſtatutariſchen Abweichungen ſich lediglich auf den Inhalt der Bauordnung beſchränken. Der zweite Abſchnitt umfaßt das Familien- und Erbrecht, und die außerdem noch vorhandenen, nur den Kaufmannsſtand betreffenden Statutar-Vorſchriften ſind unter der Rubrik: »Beſchluß« dem Ganzen kurz angefügt.

Die dem Text zum Grunde liegenden Quellen ſind theils in den Noten darunter wörtlich angeführt, theils aber im Anhange in chronologiſcher Folge ſo abgedruckt, daß ſie nach dem dahinter befindlichen Verzeichniß leicht aufzufinden ſind.

Digitized by Google

Ob es mir gelungen iſt meinen Zweck zu erreichen und eine einigermaßen begründete, erſchöpfende und klare Darſtellung dieſer Materie zu geben, wird der gütige Leſer beurtheilen und dabei mit Nachſicht erwägen, daß ich, nicht Theoretiker, ſondern nur praktiſcher Beamter, die zu dieſer Arbeit nöthige Zeit bei meinen Berufsgeſchäften oft mühſam abdarben mußte und nur in Intervallen daran arbeiten konnte.

Stettin im Auguſt 1844.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Ueberſicht des Inhalts.

Einleitende Vorbemerkung.
§. 1. Geſchichtliches.
§. 2. Rechtsquellen.
§. 3. Heutige Gültigkeit des Statutarrechts.
§. 4. Lokaler Umfang der Gültigkeit desſelben.
§. 5. Litteratur.

Erſter Abſchnitt. Vom Eigenthum und dinglichen Rechten.

Zweiter Abſchnitt. Vom Vermögen der Eheleute und dem Erbrecht.

Erſtes Kapitel. Von der ehelichen Gütergemeinſchaft.
§. 1. Zeitpunkt des Eintritts der civilrechtlichen Folgen der Ehe.
§. 2. Gütermeinſchaft der Eheleute im Allgemeinen.
§. 3. Nähere Entwickelung der Natur und Folgen derſelben.
§. 4. Specielle Beſtimmungen.

Zweites Kapitel. Ende der Gütergemeinſchaft durch den Tod eines der Ehegatten.
§. 5. Eingang.
§. 6. A. Rechte des überlebenden Ehegatten in Concurrenz mit Descendenten aus der durch den Tod getrennten Ehe.
a) ohne eintretende Nothwendigkeit der Theilung, Communio bonorum prorogata.
§. 7. b) Eintretende Nothwendigkeit der Theilung.
§. 8. Art der Theilung.
a) Ausmachung.
§. 9. b) eigentliche Theilung im Gegenſatz zur Ausmachung.

Digitized by Google

§. 10. B. Rechte des überlebenden Ehegatten in Concurrenz mit Descendenten des Verſtorbenen aus einer früheren Ehe desſelben.
§. 11. C. Rechte des Ueberlebenden in Concurrenz mit andern Verwandten des Verſtorbenen.
§. 12. Folgerungen.
§. 13. Rechte des Ueberlebenden in Ermangelung aller Verwandten des Verſtorbenen.
§. 14. Nachtrag. Welches iſt das eigentliche Erbtheil des überlebenden Ehegatten.
Folgen der Ehetrennung durch richterlichen Ausſpruch.

Drittes Kapitel. Erbrecht der Verwandten und der Stadtkämmerei.
§. 15. Eingang. — Erbfolgeordnung.
§. 16. Erſte Klaſſe: Descendenten.
§. 17. Zweite Klaſſe: Ascendenten.
§. 18. Dritte Klaſſe: Seitenverwandte.
§. 19. Erbrecht der Stadtkämmerei.

Viertes Kapitel. Von der Gerade und dem Heergewette.
§. 20. Begriff und Urſprung.
§. 21. Eintheilung und Beſtandtheile.
§. 22. Rechte der Ehegatten hinſichts der Gerade und des Heergewettes.
a) in ſtehender Ehe.
§. 23. b) bei eingetretener Trennung der Ehe.

Beſchluß.

Digitized by Google

Einleitende Vorbemerkungen.

Geſchichtliches, Rechtsquellen, Litteratur, heutige Gültigkeit des Statutar-Rechts, und lokaler Umfang deſſelben.

§. I. Geſchichtliches.

Unter den dem Deutſchen Reiche angrenzenden ſlaviſchen Völkerſtämmen gehörten die Pommern zwar zu denjenigen, welche großentheils ihre Selbſtſtändigkeit behaupteten, indeſſen wurden auch ihre Fürſten genöthigt, dem Deutſchen Könige den Eid der Treue zu leiſten, und ihre Herrſchermacht und Würde unter dem Titel eines Beneficiums zu beſitzen, und ſo wurde Pommern bereits um die Mitte des zwölften Jahrhunderts als ein Deutſches Reichsland betrachtet *).

Im Jahre 1124 trat der Biſchof Otto von Bamberg mit der Lehre des Chriſtenthums in Pommern auf; Stettin, welches ſich zuerſt der neuen Lehre zuwandte, galt ſchon damals als die erſte und vornehmſte Stadt in Pommern, deſto wirkſamer ihr Beiſpiel, und wenn alſo mit der nun raſcher vorſchreitenden weiteren Verbreitung der neuen Lehre ſich der

*) Eichleres Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte 3te Ausgabe Bd. 2. §. 254.

anderwärts mehrfach beobachtete Erfolg einer fortan raſch ſich ſteigernden Germaniſirung durch Deutſche Einwanderer auch hier nunmehr zeigt, ſo darf man ſchon hieraus folgern, daß nun allmählig die Stadt und das ganze Land dem Einfluſſe der national=Deutſchen Rechtsinſtitute, ſo wie dem Canoniſchen und Römiſchen Recht eben ſo offen und zugänglich wurde, wie jede andre Deutſche Provinz, zumal es den Eingewanderten Bedürfniß ſein mußte, nach den Rechten ihrer verlaſſenen Heimath beurtheilt zu werden.

Herzog Barnim I ſcheint dies Bedürfniß erkannt zu haben, indem er durch das Privilegium vom 3. April 1243 die Stadt Stettin mit Magdeburgiſchem Recht bewidmete.

Außerdem wurde die Stadt, die Reſidenz der Pommerſchen Herzöge, von dieſen im Laufe der Zeit mit vielfachen Privilegien bevorzugt*). Sie kam mit dem größten Theil von Pommern nach dem am 10. März 1637 erfolgten Tode des letzten Herzogs Bogislav XIV laut Art. X §. 2—5 des Weſtphäliſchen Friedens an die Krone Schweden, und wurde endlich mit dem Herzogthum Vorpommern bis an die Peene, den Inſeln Uſedom und Wollin, dem Haff und den Städten Damm und Gollnow im Stettiner Frieden vom 21. Januar 1720 mit Beibehaltung aller den Städten und dem Lande zuſtehenden Rechten und Privilegien an die Krone Preußen abgetreten, und leiſtete am 10. Auguſt 1721 den Huldigungseid.

§. II. Quellen.

Hiernach ergeben ſich als die Quellen des Statutarrechts:

1. Das Magdeburgiſche Recht. Die Urſchrift des Privilegii vom 3. April 1243 iſt nicht mehr aufzufinden, dagegen finden ſich im rathhäuslichen Archiv der Stadt ein, 50 Jahr nach Barnims I Tode auf Befehl ſeines Sohnes

*) Brüggemann: Beſchreibung des Herzogthums Vor= und Hinterpommern. Bd. 1 S. 148.

Digitized by Google

Bogislav IV angefertigtes Transſumt desſelben, in 2 einander gegenſeitig ergänzenden Exemplaren, ſowie eine Copie nach einem alten Copiarium, und endlich eine niederdeutſche Ueberſetzung desſelben *).

Wiederholt beſtätigt und anerkannt iſt dasſelbe von den Herzögen Wartislav, Swantibor und Bogislav in den Jahren 1293, 1309, 1373, 1477, 1540 **).

Es leuchtet nun von ſelbſt ein, daß in dieſem Privilegium weder die Magdeburger Willkühr von 1563 und 1626 noch die Polizeiordnung von 1688 gemeint ſein kann, ſondern nur dasjenige Recht, welches die Stadt Magdeburg im Jahre 1243 hatte. Es darf als bekannt vorausgeſetzt werden, daß man hierbei überhaupt nicht an ein beſtimmtes geſchriebenes Geſetz oder an eine Sammlung ſolcher beſtimmten und publicirten Geſetze zu denken hat, ſondern an ein ungeſchriebenes Recht, alſo den Inbegriff der damals im Volke lebenden und anerkannten Rechtsnormen, wie ſie ſich durch die Ausſprüche der Magdeburger Schöffen und derjenigen in den mit Magdeburgiſchem Recht beliehenen Städten an den Tag legten. Die älteſte bekannte Zuſammenſtellung desſelben iſt das Magdeburger Stadt- oder Schöffenrecht, welches die Schöffen zu Halle i. J. 1253 für die Stadt Neumarkt in Schleſien mittheilten, und die vollkommnere Geſtalt, in der wir jetzt dasſelbe unter dem Namen Sächſiſches Weichbild kennen, hat dasſelbe im Anfange des 14ten Jahrhunderts, alſo etwa 60 bis 80 Jahre nach der Zeit des obigen Privilegii erhalten ***).

2. Specielle landesherrliche Conſtitutionen und Privilegien. Die Privilegien der Pommerſchen Herzöge ſind übrigens

*) Sämmtlich zum erſten Male abgedruckt in „Haſſelbach, Sechshundertjährige Feier der Bewidmung Stettins" cf. Beilage I.

**) Sibrands Nachrichten vom Stettiner Rechte 1713. Hauptſt. 1. §. 2.

***) S. Mittermayer Deutſches Privat-Recht 5te Ausgabe §. 11. Eichhorn Rechtsgeſch. §. 281—84. beſonders Note f. Ausgaben desſelben: Augsburg 1482, eine von Zobel Leipzig 1537, eine von Ludovici mit Auszügen aus der Gloſſe. Halle 1721.

1*

Digitized by Google

von Zeit zu Zeit von dieſen ſelbſt bis 1608, außerdem vom Kaiſer Maximilian II i. J. 1571, Kaiſer Rudolph II i. J. 1588 beſtätigt, im Weſtphäliſchen Frieden garantirt und endlich unter Preußiſcher Herrſchaft vom König Friedrich Wilhelm I im Jahr 1717 und König Friedrich II im Generalpatent vom 24. September 1740 wiederum beſtätigt worden, und werden bei der Darſtellung ſelbſt betreffenden Orts angeführt werden.

3. Autonomie. Ueberall im Deutſchen Reiche bildete ſich das Recht mehr durch Autonomie, als durch geſchriebene von der legislativen Gewalt gegebene Geſetze aus. Sie lag hauptſächlich und vermöge der Anſicht, daß der Richter das Recht ergänzen und der Zeit anpaſſen müſſe, in den Händen des Richters und ſeiner Schöffen *). Mit dem Magdeburgiſchen Recht wurde aber nothwendig auch das Inſtitut der Schöffenſtühle nach Stettin verpflanzt, und das vornehmſte Gericht hier wurde grade der mit dem Stadtgericht verbundene Schöppenſtuhl, während zugleich die Stadt ſelbſt die Gerichtsbarkeit in die Hände bekam. Herzog Barnim I hatte nämlich über die Stadt einen Erbrichter beſtellt, und dies Amt mit allen Nutzungen, Freiheiten und Gerechtigkeiten um das J. 1245 dem adlichen Geſchlecht v. Barfuß zu Lehn gegeben, von welchem es auf das Geſchlecht derer v. Wuſſow überging, ihm ging dasſelbe wegen verweigerter Lehnsſuchung im J. 1594 verloren und wurde nun durch einen herzoglichen Schultheißen verwaltet.

An dieſer Gerichtsbarkeit nun erwarb die Stadt 1378 pfandweiſe, i. J. 1482 aber durch Kauf den Antheil zur Hälfte **), und erhielt die andere Hälfte von der Königin Chriſtine von Schweden i. J. 1643, beſtätigt den 31. Auguſt 1660 zum Geſchenk. Beiſitzer und Schöppen waren anfänglich die Bürgermeiſter und Aelteſten des von den Einwohnern ſeit d. J. 1245 erwählten Raths, ſeit 1504 aber, nach

*) Eichhorn a. a. O. §. 258.

**) Brüggemann a. a. O. Sibrand a. a. O. 2. Hauptſt. §. 1. 2—4.

Digitized by Google

einer damals von Bogislav X mit Einwilligung des Raths und der Gemeinde getroffenen Abänderung nur Altersleute oder Mitglieder der Kaufmannſchaft. Gleiche Beiſitzer hatte das Wettgericht (mit der Gerichtsbarkeit über Kaufleute, Coloniſten und Eximirte in Handlungsſachen) und das Seegericht (mit der Gerichtsbarkeit über See- Strom- und Schifffahrtsſachen), ſo daß alſo hiernach die autonomiſche Gewalt der Stadt bedeutend erſcheint. Es kommt dazu, daß durch den Receß der Herzöge Barnim und Philipp mit der Stadt vom Jahre 1540 und durch den Beſcheid Herzogs Johann Friedrich vom 29. December 1590 der Stadt ausdrücklich das Recht beigelegt wurde, Verordnungen und Statuten zum Beſten der Stadt zu erlaſſen *).

4. Außer dieſen Quellen und den als ſolchen noch zu nennenden Gewohnheitsrechten und Obſervanzen iſt noch zu erwähnen, daß, nachdem durch die bekannte Cabinetsordre Friedrich **II** vom 14. April 1780 die Sammlung der Provinzialgeſetze, welche neben dem verheißenen und ſpäter vollendeten allgemeinen Geſetzbuche beſtehn bleiben ſollten, anbefohlen war, die Regierung zu Stettin in den Jahren 1780 bis 1790 ſehr mühſam alle Provinzialgeſetze ſammelte, und nach einem ſelbſt entworfenen, ſehr umfaſſenden Plane redigirte. Sie erforderte zu dieſem Zweck auch über die Stettiner Statutarrechte einen Bericht des Magiſtrats der Stadt, welchen dieſer unterm 9. September 1780 erſtattete. Dieſer und der auf ähnliche Veranlaſſung erſtattete Bericht des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Stettin vom 15. Febr. 1833 ſind ebenfalls als Quellen des Statutarrechts anzuſehn, inſofern ſie über beſtehende Gewohnheiten und anerkannte Rechtsnormen Zeugniß geben, deſſen Unverwerflichkeit keinem Zweifel unterliegen dürfte.

§. III. Heutige Gültigkeit des Statutarrechts.

Der geſetzliche Grund der noch jetzt beſtehenden Gültigkeit des aus den vorangegebenen Quellen ſich herleitenden

*) Brüggemann a. a. O.

Digitized by Google

Statutarrechts neben oder vielmehr vor dem Allgem. Landrecht iſt im §. III des Publikationspatents des letztern vom 5. Februar 1794 enthalten, indem nach den Worten desſelben die beſondern Provinzialrechte und Statuten vor der Hand ihre geſetzliche Kraft dergeſtalt behalten ſollen, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten beſonders nach dieſen und erſt in deren Ermangelung nach den Vorſchriften des Allgem. Landrechts entſchieden werden ſollen.

Dazu tritt die Beſtimmung des Hofreſcripts vom 20. Juli 1795 (Rabe Geſ.=Samml. Bd. 3. S. 121), wodurch die in §. VII des gedachten Publikationspatents angeordnete Suspenſion der drei erſten Titel des 2ten Theils Allg. Landrechts für Pommern aufgehoben und feſtgeſetzt worden iſt, daß den Beſtimmungen der gedachten Titel nur durch wirkliche Provinzial= und ſtatutariſche Rechte ſowohl überhaupt, inſofern ſolche über die in jenen 3 Titeln vorkommenden Rechtsmaterien etwas Abweichendes enthalten, als inſonderheit ſoweit es auf die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten ankommt, durch die Bauerordnung und die in jeder Stadt dermalen wirklich geltenden Rechte derogirt werde.

Was endlich die Echtheit der einzelnen in dem vorliegenden Werkchen allegirten und in den Beilagen abgedruckten Quellen, an Conſtitutionen, Declarationen u. ſ. w. anlangt, ſo ſind dieſe Urkunden theils im rathhäuslichen Archiv der Stadt Stettin beſonders aufbewahrt, theils hier und da in einzelnen Akten desſelben oder der Gerichte daſelbſt in vidimirten Abſchriften enthalten, während die vorhandenen Originalien überall die Spuren ihres hohen Alters, und ſoweit ſie in Ausfertigungen beſtehn, großentheils noch Siegel und Unterſchrift an ſich tragen; zum größten Theil ſind ſie auch in dem erwähnten Sibrandſchen Werk: „Kurze Nachrichten von dem Stettiner Rechte ꝛc.“ Alten Stettin 1713 abgedruckt, und dieſe Sammlung derſelben muß um ſo mehr für echt gelten, als das Buch ſich „ausdrücklich aus beglaubten Urkunden genommen“ ankündigt, den Bürgemeiſtern, Kämmerern und Rathsverwandten der Stadt ſelbſt gewidmet iſt,

Digitized by Google

und der Magiſtrat in ſeinem Bericht vom 9. September 1780 bezeugt, daß auf Grund dieſer Sammlung beſtändig bei ihm und in höreren Inſtanzen geurtheilt worden ſei, wie dieß denn auch noch jetzt bei den Gerichtshöfen der Fall iſt. Noch im Erkenntniſſe zweiter Inſtanz in Sachen Touſſaint wider Curiol aus dem Jahre 1834 heißt es von jener Arbeit: „Dieß Buch iſt von den hieſigen höheren und niederen Behörden ſchon lange bei der Entſcheidung von Prozeſſen gebraucht worden, und **per observantiam in foris** recipirt, ſoweit dies rückſichtlich eines Buches als eines Ganzen überhaupt möglich iſt.“

§. IV. Lokaler Umfang der Gültigkeit desſelben.

Das Statutarrecht gilt nun in der Stadt Stettin ſelbſt, und in ſämmtlichen Vorſtädten mit Einſchluß von Fort Preußen, ſo wie in den zur Stadt und zum Johannisklöſter gehörigen Dörfern, Vorwerken und Etabliſſements, für alle nicht eximirten Einwohner vom Militair= und Civilſtande: die Bauordnung gilt aber nur für die Stadt und die Vorſtädte *).

Die in Stengels Beitr. Bd. 15. S. 233 ausgeſprochene und in v. Kamptz Provinzial=Recht Bd. 2 S. 51 wiederholte Behauptung, daß in der Laſtadie Lübiſches Recht gegolten habe oder noch gelte, iſt ganz unrichtig. Die Anſicht wird geſtützt auf Sibrand, Caroc und Balthaſar. Indeſſen ſagt Sibrand **) nur, indem er ſich über die Competenz des Stadtgerichts ausſpricht, daß demſelben die Cognition über bürgerliche und peinliche Sachen beigelegt ſei, ausgenom=

*) Sibrand a. a. O. Hauptſt. II. §. 9—11.
Bericht des Land= und Stadtgerichts v. 15. Februar 1833 in den Act. Gen. des Königl. Ober=Landes=Ger. Vol. V. No. 1234.
Hauptcommiſſionsrezeß vom 5. September 1663 in Dähnerts Urkundenſamml. Bd. 3 pag. 392.
Bauerordnung vom 30. Decbr. 1764. Tit. 4. §. 2.

**) a. a. O. 2. Hauptſt. §. 6 u. 9.

Digitized by Google

men, „was dem Rath, dem laſtadiſchen Gericht und ſonſt vorbehalten,“ und daß die Competenz ſich über Bürger und Einwohner innerhalb der Mauern erſtrecke, während die außer denſelben wohnhaften vor das Laſtadiſche Gericht gehörten. „In beiden Gerichten aber wird nach dem Rechte, davon im vorhergehenden Hauptſtücke gehandelt worden, geſprochen.“ In dem dort vorhergehenden Hauptſtücke iſt nun aber nur eben von den oben aufgezählten Quellen des Stettiner Statutarrechts, und mit keinem Worte vom Lübiſchen Recht die Rede, und es beruht alſo lediglich in einem Mißverſtändniß, wenn Caroc *) unter Berufung auf Sibrand anführt, daß, „wie einige ſagen,“ das Lübiſche Recht in der Laſtadie gelte; und Balthaſar ſagt nur, daß Caroc, obwohl dieß ehemals ſtreitig geweſen ſei, die Gültigkeit dieſes Lübiſchen Rechts in der Laſtadie behaupte, und führt **) das Urtel des Wißmarſchen Tribunals vom 3. October 1695 und Decret desſelben vom 18. October 1697 in Sachen des Urban Boge wider die Proviſoren des Armenkloſters **in puncto hereditario** an, wonach der Richter dem Kläger nur den Beweis über die behauptete Geltung des Lübiſchen Rechts frei ließ, und nachher, weil dieſer Beweis nicht geführt wurde, die frühern Urtel beſtätigte.

Es erkannten auch über alle dem Stadtgebiet einverleibten Antheile dieſelben Richter und Schöppen, reſp. als Laſtadiſches Gericht und kann daher gar nicht bezweifelt werden, daß dieſelben Perſonen auch überall nach ein und demſelben Rechte erkannt haben werden, ſo gut wie dies auch hinſichts des im J. 1321 von Herzog Otto I an die Stadt Stettin geſchenkten Städtchens Pölitz geſchah, für deren Einwohner das Laſtadiſche Gericht die zweite und der Rath zu Stettin die dritte Inſtanz bildete, aus welchem Grunde eben in Pölitz das Magdeburgiſche Recht und die von Stettin aus-

*) Einl. zur Hiſtor. d. Lüb. R. §. 27.

**) Balthaſar Abhandl. von den in Vor- und Hinterpommerſchen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten §. 9.

Digitized by Google

gegangenen Verordnungen und Conſtitutionen anwendbar gefunden wurden. Es iſt denn auch wirklich von der Anwendung des Lübiſchen Rechts auf Bewohner und Grundſtücke der Laſtadie bei dem Gericht zu Stettin niemals die Rede geweſen.

Daß endlich diejenigen Perſonen und Grundſtücke, welche von der ſtädtiſchen Jurisdiktion überhaupt eximirt ſind, von jeher auch von der Anwendung des Statutarrechts ausgenommen waren, verſteht ſich eigentlich von ſelbſt, iſt auch ſchon von Balthaſar *) und Sibrand **) anerkannt, auch iſt in dem Hauptcommiſſionsrezeß vom 5. September 1663 ausdrücklich ausgeſprochen, daß die Häuſer und Grundſtücke landesherrlicher Beamten, der perſönlichen Exemtion ungeachtet, unter ſtädtiſcher Jurisdiction verbleiben ſollen, daß ſolche Eximirte aber, wenn ſie außer Dienſten ſind, und in den Städten Verkehr treiben, den Ordnungen und Statuten der Städte unterworfen ſein ſollen. Der Gegenſatz folgt hieraus von ſelbſt, während ebenſo von ſelbſt einleuchtet, daß das Aufhören des eximirten Gerichtsſtandes jetzt nach den Vorſchriften der Allgem. Gerichtsordnung zu beurtheilen iſt.

§. V. Litteratur.

Die über den vorliegenden Gegenſtand vorhandene Litteratur iſt in dem erwähnten v. Kamptzſchen Werk über das Provinzialrecht Bd. 2 S. 1 seq. über Pommern überhaupt, und S. 41—51 über Stettin beſonders ſo reichhaltig aufgezählt, daß darauf verwieſen werden darf; diejenigen Schriften, deren Benutzung dem Verfaſſer möglich wurde, ſind überall ſpeciell allegirt, und die wichtigſten Urkunden in den Beilagen abgedruckt worden.

*) a. a. O. S. 10.
**) a. a. O. II. §. 11. seq.

Erſter Abſchnitt.

Vom Eigenthum und dinglichen Rechten auf fremdes Eigenthum.

(Allgem. L.=R. Th. 1. Tit. 8. Tit. 22.)

I. Die bei dieſem Punkte vorhandenen ſtatutariſchen Rechtsnormen reduciren ſich lediglich auf den Inhalt der „Bauordnung der Stadt Alten=Stettin" *) und ſind im

*) Sie iſt eine Verordnung des Magiſtrats ohne Datum und Unterſchrift, und der Magiſtrat ſagt darüber in ſeinem Bericht vom 9. September 1780, daß davon auch überhaupt Jahr und Tag, wann ſie verfaßt worden und in Geſetzeskraft übergegangen, nicht conſtire; und in einem andern in der Prozeßſache Pydow wider Schumacher erſtatteten Bericht desſelben vom 23. November 1799 wird geſagt, daß dieſelbe ſchon im Jahre 1694 nicht mehr im Original vorhanden geweſen, und im Jahre 1622 verbrannt ſein ſoll, daß ſie jedoch fortwährend auch von den höheren Behörden als geſetzlich anerkannt worden, und danach ſowohl beim Bau=Amt, als in den höheren Inſtanzen ſtets erkannt worden ſei.

Sie iſt denn auch allerdings ſtets als ein gültiges Statut in vielen Erkenntniſſen des hieſigen Königl. Land= und Stadtgerichts und des Ober=Landesgerichts bis in die neuſten Zeiten anerkannt worden. Erwägt man übrigens, daß im Tit. 5 derſelben und im §. 4. des Schlußabſchnitts von Salzſiederei und Darren die Rede iſt, ſo ſcheint es faſt, als wäre die Bauordnung überhaupt nicht zuerſt von Stettin ausgegangen, ſondern aus einem Ort, wo Salz gewonnen wird, etwa Kolberg, herübergenommen. — Der in dem Anhange sub No. 19 beigefügte

Weſentlichen folgende: nach §. 1 Tit. I derſelben nur in der Stadt und den Vorſtädten, nicht in den dazu gehörigen Dörfern geltend:

1) Niemand darf an ſeinem Hauſe nach der Straße zu Schornſteine aufführen §. 2 Tit. 1 d. B.-O.
2) Niemand darf ſeinem Nachbar durch das Dach oder den Schornſtein Rauch zuführen §. 4 ib.
3) Bei neben einander liegenden Häuſern iſt der Beſitzer des niederen Hauſes verpflichtet, ſeinen Schornſtein drei Fuß hoch über das Gebäude des Nachbars aufzuführen, wogegen dieſer geſtatten muß, daß der Schornſtein an ſeinem Gebäude befeſtigt werde, ſo weit dieß ohne Nachtheil für ſeine Mauer geſchehen kann. §. 2 cit. *)
4) Hat Jemand in ſeinem Gebäude nach des Nachbarn Hauſe, Hof- oder Gartenwärts kleine Löcher, aber keinen Tropffall, ſo darf er die Löcher weder vergrößern, noch Fenſter daraus machen.

   Er darf auch überhaupt, wenn das Recht dazu nicht beſonders erworben iſt, gegen das Gebäude oder den Hof des Nachbarn keine Fenſter oder andere Oeffnungen anbringen, wohl aber darf er dieß, wenn er von Alters her, d. i. ſeit 30 Jahren, den freien Tropffall ausgeübt hat; — falls nicht durch Verträge ein Andres beſtimmt worden. Auch die ſeit 30 Jahren vorhandenen

---

Abdruck derſelben enthält einige Abweichungen von dem in v. Kamptz Jahrb. Bd. 28 pag. 253—64 befindlichen, weshalb bemerkt wird, daß dem Herausgeber das bei dem hieſigen Magiſtrat aufbewahrte Concept des Berichts vom 9. Septbr. 1780 und ſeiner Beilagen und die in den Akten des Königl. Oberlandesgerichts enthaltene Copie davon vorgelegen haben.

*) Wenn nun aber der Beſitzer des höheren Hauſes ſpäter noch höher baut, ſo dürfte er dadurch ſchwerlich veranlaſſen können, den Schornſtein auch wiederum höher zu führen, dieſe Vorſchrift ſcheint ſich daher praktiſch ſchwer durchführen zu laſſen, und man findet auch in jeder Straße der Stadt vielfache Abweichungen davon.

Digitized by Google

und vom Nachbar ſtillſchweigend geduldeten Fenſter muß derſelbe auch ferner geſtatten, doch dürfen keine Unſauberkeiten hinausbefördert und die Fenſter müſſen mit eiſernen Gittern verwahrt werden. §. 1. 2. 3. 7 Tit. 2 cit.

5) Bleibt der Bauende mit ſeinem neuen Gebäude anderthalb Schuh innerhalb ſeines Gränzmals oder eben ſo weit vom Gränzmal des Nachbars zurück, ſo darf er Fenſter und Tropffall nach ſeinem Nachbar hofwärts beliebig anlegen, nur muß er letztern auf ſeinem eigenen Grund und Boden fallen laſſen. §. 9 u. 10 cit.

6) Auf ſeinem Grund und Boden darf Jeder beliebig bauen, in ſo fern er 1½ Fuß von der Mauer des Nachbars entfernt bleibt, und dieſem der Tropffall frei gelaſſen wird, und der Nachbar hat kein Recht zum Widerſpruch, wenn ihm auch dadurch das Licht entzogen wird und das letztre auch ſchon ſeit länger als 30 Jahren geduldet wäre.

Aber auch bei Feſthaltung der Entfernung von 1½ Fuß darf der Bauende doch die Fenſter des Nachbars nicht durch unnöthiges Plankwerk, oder durch eine ſolche Mauer verbauen, oder aus Mißgunſt den Platz vor den Fenſtern mit Holz beſetzen. §. 4 und 6 cit.

7) Scheide-Zäune und Scheidemauern zwiſchen zwei benachbarten Grundſtücken werden von den beiderſeitigen Beſitzern auf gemeinſchaftliche Koſten unterhalten, ſofern nicht erweislich nur dem einen derſelben von Alters her die Verbindlichkeit dazu obliegt. Tit. 8 §. 1 und 2 cit.

8) Wer die Gerechtigkeit des Ausguſſes auf ein benachbartes Grundſtück hat, darf dem Nachbar nur Regenwaſſer und keine Unreinigkeiten zuführen, und muß zu dieſem Zweck auf der Seite ſeines Grundſtücks die Rinne durch einen eiſernen Roſt, deſſen Zähne nicht weiter als ¼ Zoll aus einander ſtehn, und außerdem durch einen Beſen verſchließen. Tit. 10 §. 3 cit.

Alle dieſe Vorſchriften enthalten alſo, mit Ausnahme der letzten, nur geſetzliche Beſchränkungen des Eigenthums,

Digitized by Google

von denen die erſte zum Beſten des Publikums, die übrigen zum Beſten des Nachbarn beſtehn. Die unter No. 2 aufgezählte Beſchränkung iſt im Grunde aus dem Begriff des Eigenthums ſchon von ſelbſt herzuleiten, ſo gut wie das Verbot, die Traufe auf des Nachbars Grund und Boden zu führen, was übrigens ſchon der Art. 126 des ſächſiſchen Weichbildes verbietet.

II. Außerdem hatte jeder Hauseigenthümer nach §. 11 der am 26. April 1624 revidirten Bürgerſprache die Verpflichtung, das Straßenpflaſter auf dem Bürgerſteige vor ſeinem Hauſe auf eigene Koſten zu unterhalten; durch Beſchluß der Stadtverordneten vom Jahre 1832 aber hat die Commune dieſe Verflichtung aufgehoben und auf die Kämmerei-Kaſſe übernommen *).

---

*) Bericht des Stadtger. v. 19. Febr. 1833 Act. Gen. Vol. 5 Tit. 80. f. 136.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Vom Vermögensrecht der Eheleute und dem Erbrecht.

Erstes Kapitel.

Von der ehelichen Gütergemeinſchaft.

(Allg. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 173 §. 345 seq.)

§. 1.
Von dem Zeitpunkt des Eintritts der civilrechtlichen Wirkungen der Ehe.

Der früher geltend geweſene Grundſatz: daß die Wirkung der Ehe in Bezug auf das Vermögen der Eheleute erſt mit der Beſchreitung des Ehebettes beginne, iſt als aufgehoben anzuſehen. Die Ehe mit allen ihren Wirkungen beginnt mit dem Moment der vollzogenen prieſterlichen Trauung.

Der Magiſtrat in ſeinem Bericht von 1780 und Sibrand*) behaupten: daß der effectus civilis der mit einem hieſigen Bürger vollzogenen Ehe erſt post conscensionem thalami eintrete, alſo die kirchliche Trauung dazu nicht hinreichend ſei; beide folgern aber dieſe Behauptung nur allein aus dem Inhalt des Art. 65 des Magdeburger Weichbildes: „Wenn „man dem Manne das Weib vertraut und ſie in ſein Bette „tritt, ſo iſt ſie des Mannes Genoſſin und er iſt ihr „Vormund.“

*) Nachrichten §. 12 3tes Hauptſt.

Digitized by Google

In der Anfrage der Pommerſchen Regierung und des Vormundſchaftscollegii vom 6. Juli 1801 *) wird die Richtigkeit dieſer Folgerung beſtritten, weil ſie ſich aus dem Inhalt des Art. 65 nicht rechtfertige, auch aus demſelben die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten würde gefolgert werden müſſen, was aber nach dem übrigen Inhalt jenes Rechtsbuches gar nicht zu behaupten ſei.

Dagegen ſagt das hieſige Stadtgericht in ſeinem Bericht vom 15. Februar 1833: daß nach der Praxis die prieſterliche Trauung als genügend angeſehen werde. Da ſich indeſſen keine Spur davon vorfindet, daß die vorliegende Frage jemals Gegenſtand richterlicher Entſcheidung geworden ſei, ſo bleibt die obige Controverſe und die Frage über den etwanigen Grund der erwähnten Praxis zu erörtern.

Muß man nun zugeben, daß das Magdeburgiſche Recht nicht ein in Magdeburg durch ſpeciellen Akt der Geſetzgebung eingeführtes Geſetzbuch iſt, wie z. B. das Allg. Land-R., ſondern vielmehr eine Sammlung der aus damaliger Sitte und Gewohnheit hervorgegangenen und alſo herkömmlich anerkannten Rechtsnormen, ſo wird man mit Nothwendigkeit zu der Annahme hingeführt, daß die damalige allgemeine in dem erwähnten Art. 65 ausgeſprochene Anſicht den eigentlichen Anfangspunkt der Ehe in der Conscensio thalami gefunden habe, und dieſe Annahme beſtätigt ſich auch anderweit. Schon in der Zeit vor der feſten Gründung des fränkiſchen Rechts finden wir bei den Germanen die beſtimmte Rechtsanſicht, daß die Wirkung der Ehe mit der feierlichen Uebergabe der Braut an den Bräutigam und der wirklichen Vollziehung der Ehe beginne, ſo daß, bevor dieſe wirkliche Vollziehung (in thalamo) noch nicht ſtattgehabt, ſelbſt ein einſeitiger Zurücktritt erlaubt geweſen zu ſein ſcheint **). Später, zur Zeit der großen Fränkiſchen Monarchie, als in

*) Stengels Beiträge Bd. 15 S. 336.

**) Eichhorn Deutſche Staats- u. R.-Geſch. §. 54. L. Longob. lib. 1 Tit. 1 Cap. 1.

Digitized by Google

Folge der durchgängigen Einführung des Chriſtenthums bereits die Biſchöfe die Gerichtsbarkeit in Eheſachen erlangt hatten, wurde zwar die prieſterliche Einſegnung der Ehe, nach voraufgegangener Prüfung der Statthaftigkeit und geſchehener Bekanntmachung in der Kirche gewöhnlich, ja geſetzlich vorgeſchrieben, aber keineswegs als weſentliche Form *), und eben deswegen konnte man alſo in dieſer Form auch nicht den eigentlichen Anfangspunkt der Ehe finden; ja es konnte jene frühere Anſicht über den eigentlichen Anfangspunkt der Ehe noch fortbeſtehn, als ſchon das Canoniſche Recht den Grundſatz aufſtellte, daß die Ehe durch bloße gegenſeitige Einwilligung in jeder Form, ſelbſt durch den zu den **sponsalibus de futuris** hinzutretenden Beiſchlaf geſchloſſen werden könne **); und ſie erhielt ſich auch wirklich noch fortdauernd. Dies beſtätigen nicht nur das Sächſiſche Landrecht Bd. 1 Art. 45, Bd. 3 Art. 45 ***), ſondern auch die bekannten Parömien: „Iſt das Bett beſchritten ſo iſt das Recht erſtritten", und: „Wenn die Decke über den Kopf gezogen iſt, ſo ſind die Eheleute gleich reich", ferner die aus dieſer Rechtsanſicht hervorgegangenen ſymboliſchen Handlungen des Bettſprungs, der Beſchreitung des Ehebettes, endlich der Umſtand, daß wirklich hier und da in beſonderen Land- und Stadtrechten der Beginn der bürgerlichen Wirkungen der Ehe von dem Eintritt dieſes Moments abhängig gemacht iſt †).

Hiernach iſt es klar: daß der Art. 65 des Magdeburgiſchen Rechts und die erwähnten Stellen des Sächſiſchen

*) Capitt. L. VI Cap. 408: Ne Christiani ex propinquitate sui sanguinis connubia ducant, nec sine benedictione sacerdotis etc. Ibid. Cap. 130. 327. lib. VII Cap. 179. Eichhorn a. a. O. §. 183.

**) Cap. 30. 31. X. de sponsal. (9, 1.)

***) „Sie iſt ſeine Genoſſin und tritt in ſein Recht, wenn ſie in ſein Bett tritt."

†) Runde Deutſch. Priv.-R. §. 583 der 6ten Ausgabe.

Digitized by Google

Landrechts nichts weiter ſagen, als: daß die civilrechtlichen Folgen der Ehe erſt mit dem Augenblick des eigentlichen Anfangs der Ehe eintreten, während zugleich bezeichnet wird, welcher Moment als der eigentliche Anfang nach allgemeiner Sitte angeſehen werde. Hat ſich alſo dieſer Anfangspunkt, wie nun behauptet werden muß, ſpäter nach allgemeiner Sitte und Rechtsanſicht verändert, ſo ergiebt ſich daraus die Folge für den etwa damit veränderten Zeitpunkt des Eintritts der civilrechtlichen Folgen der Ehe von ſelbſt. Seit der Reformation nämlich bildete ſich vorzugsweiſe in proteſtantiſchen Ländern die Anſicht aus *), daß kirchliche Proclamation und Trauung ein unbedingt nothwendiges Erforderniß zur Eingehung einer chriſtlicheu Ehe ſei, daß die Ehe alſo vermöge ihrer, über ihre phyſiſche und civilrechtliche Seite hinausgehenden ſittlichen und religiöſen Bedeutung erſt da ſei, wenn ſie ſich in der erwähnten kirchlichen Form kund gegeben und damit alſo gleichſam das äußere Gepräge dieſer innern höheren Natur angenommen habe. Dieſe Idee hat ſich durch die in proteſtantiſchen Ländern erſchienenen kirchengeſetzlichen Vorſchriften über das Verfahren der Geiſtlichen bei der Proclamation und Trauung realiſirt; in Pommern namentlich wurde durch die von den Herzögen Barnim und Philipp im Jahre 1535 gegebenen, von den Nachfolgern mehrfach und zuletzt vom Schwedenkönig Carl unterm 20. Juni 1688 erneuerte Kirchenordnung beſtimmt **), daß jede Ehe nach vorgängiger Proclamation durch kirchliche Trauung vollzogen werden und „geſchlechtliche Verbindungen ohne ſolche kirchliche Einſegnung nicht gelitten werden ſollten.“ Iſt alſo nach dieſem ausdrücklichen Verbot eine Verbindung der letztern Art gar nicht als Ehe anerkannt, und giebt es alſo gar keine andere Ehe als eine kirchlich eingeſegnete, ſo iſt auch nunmehr der einzige und alleinige An-

*) Walter: Kirchenrecht §. 308. Eichhorn a. a. O. §. 557.
**) Kirchenordn. vom 20. Juni 1688 Th. 3 von Eheſachen.

Digitized by Google

fangspunkt derſelben eben die kirchliche Trauung, mit ihrer geſchehenen Vollendung müſſen alſo auch die civilrechtlichen Wirkungen eintreten.

§. 2.
Von der Gütergemeinſchaft der Eheleute im Allgemeinen.

Mit der geſchehenen Vollziehung der Ehe tritt für die dem Statutarrecht unterworfenen Eheleute die Gemeinſchaft ihrer Güter und des Erwerbes ein.

Iſt auch die eheliche Gütergemeinſchaft des Deutſchen Rechts weſentlich verſchieden von den Vermögensrechten der Eheleute, wie es ſich nach dem Sachſen- und Schwabenſpiegel und dem Magdeburgiſchen Rechte darſtellt, ſo hat dies Inſtitut doch in ihnen und den darin an den Tag gelegten Anſichten und Sitten des Deutſchen ſeine Wurzel, welche theils in der Deutſchen Idee der Einheit des Lebens und der Schickſale der Eheleute, mehr aber noch zu finden iſt in dem Schutzrecht (**mundium**) des Mannes über die Frau, welche ihm mit Eingehung der Ehe ihre Perſon und ihr Vermögen unterwarf, aus welchem Verhältniß zunächſt die Idee des ungezweiten Guts hervorging. Darüber, wie ſich hieraus unter dem Hinzutritt der durch den freieren und lebendigen Verkehr in den Städten hervorgerufenen Bedürfniſſe allmählig das Inſtitut der Gütergemeinſchaft hervorbildete und allgemeineres Gewohnheitsrecht wurde, darf auf Eichhorns Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte verwieſen werden*). Es iſt aber erklärlich, daß dieſelben Urſachen, aus welchen dies Inſtitut im übrigen Deutſchland ſo vielfach hervorwuchs, und welche ſich in Stettin bei ſeiner erlangten Germaniſirung, ſeiner Bewidmung mit Magdebur-

*) a. a. O. §. 451—54. §. 568. 569. 571.
cf. Haſſe: Skizze des Güterrechts der Eheleute in v. Savigny ꝛc. Zeitſchrift f. geſchichtl. Rechtswiſſenſch. Bd. 4 p. 60 und Mittermayer Deutſch. Priv.-R. 5te Ausg. §. 385.

Digitized by Google

giſchem Recht und ſeiner vielfachen Berührung mit andern deutſchen Handelsorten ebenfalls vorfanden, auch hier dieſelbe Folge hatten. Auch hier bildete ſich die eheliche Gütergemeinſchaft obſervanzmäßig dahin aus, daß das geſammte Vermögen beider Eheleute zuſammt der ehelichen Errungenſchaft eine einzige Maſſe bildet, deren Eigenthümer das als eine einzige Perſon zu denkende Ehepaar iſt, und deren Verwalter der Ehemann iſt; ſo daß auch dieß Verhältniß der Eheleute an die Worte des Schwabenſpiegels (Senkenb. 256) erinnert:

„Mann und Weib, die recht und redlich zur Ehe gekom-
„men, da iſt nicht Zweiung an, es iſt nicht denn Ein
„Leib und Leben."

Die wirkliche und obſervanzmäßige Geltung dieſes Inſtituts bezeugen Sibrand *), die Senatsdekrete vom 1. April 1626 und 11. Novbr. 1650, der Magiſtratsbericht von 1780 und der Bericht der Pommerſchen Regierung vom 6. Juli 1801 **), und zwar gilt die Gütergemeinſchaft in dem Umfange, daß auch die vor der Ehe gemachten Schulden jedes der beiden Eheleute auf der Geſammtmaſſe haften ***), und muß dieſelbe, falls ſie nicht ſtattfinden ſoll, durch einen vor Eingehung der Ehe geſchloſſenen Vertrag ausgeſchloſſen werden †).

Die Frage nach einem beſtimmten Zeitpunkt der geſchehenen Einführung dieſes Inſtituts kann bei der obſervanzmäßi-

---

*) a. a. O. Hauptſt. 3 §. 12: „Bevor man dieſe Modos unterſucht, „will nöthig ſein, aus hieſiger Obſervanz anzuführen, daß „zwiſchen Eheleute, ſobald ſie das Ehebett betreten, eine Ge„meinſchaft aller Güter eingeführt werde, im Fall kein Andres „verabredet oder bedungen iſt." §. 13: „So wird auch prä„ſupponirt, daß Eheleute der gemeinſchaftlichen Güter condo„mini ſein, und dieſelben zu ungetrennten gleichen Theilen „beſitzen, dem Mann aber die Adminiſtration zuſtehe."

**) Neues Archiv Bd. 2 S. 330. Stengel's Beitr. Bd. 15. p. 336.

***) Urtel des Wißmarſchen Tribunals v. 20. und 27. März 1655 in Mevius Decisiones pars III. Decis. 123. 138.

†) Dekr. vom 11. Novbr. 1650. Mevius Dec. 138 pars III.

Digitized by Google

gen Entſtehung und Ausbildung desſelben vernünftigerweiſe nicht aufgeworfen werden; dagegen läßt ſich annähernd die Zeit beſtimmen, wo dasſelbe bereits Geltung gehabt haben muß. Als ſolches läßt ſich zunächſt das Jahr 1518 bezeichnen, denn Sibrand ſagt*): „daß ſelbige Gemeinſchaft alle Güter in ſich begreiſe, hat um ſo weniger einen Zweifel als beides des Mannes und der Frauen alle und jede ꝛc. Güter, Erbſchaften u. dgl. gemein werden, auch einer des andern Schulden, ſo vor der Ehe gemacht worden, zahlen muß, wie ſolches das Stadtgericht atteſtiret anno 1518 den 26. März.“ Man darf aber noch weiter zurückgehn, wenn man auf die gegen Ende des 15ten Jahrhunderts vorgegangene Veränderung des Erbrechts der Eheleute hinblickt. Hierüber beſtimmte nämlich das Privilegium des Herzogs Bogislav vom Jahre 1305: si maritus prius moriatur quam uxor; nec habeant simul puerum vel pueros, uxor tollet omnium bonorum suorum (nicht ejus) tertiam portionem**).

Will man nun auch daraus keinen Schluß ziehn, daß alſo ſchon hier, wenigſtens hinſichts des Erbſchaftspunktes, die geſammten Güter beider Eheleute in eine Maſſe zuſammengeworfen werden, ſo iſt doch die durch die Conſtitution von 1479 Dienſtags nach Philippi Jakobi eingetretene Veränderung, wonach der überlebende Ehegatte den Erben des verſtorbenen „dat halve Gut verreiken“ ſoll, am natürlichſten aus der inzwiſchen erlangten Geltung des Inſtituts der Gütergemeinſchaft zu erklären, um ſo mehr, da ſchon der Ausdruck: „das halbe Gut“ darauf hindeutet, daß man damals ſchon das Vermögen der beiden Eheleute als ein ganzes Gut betrachtete.

*) §. 12 Not. b. a. a. O.

**) Im hieſigen Magiſtrats-Archiv aufbewahrt.

Digitized by Google

§. 3.

Nähere Entwickelung der Natur und Folgen dieſer Gütergemeinſchaft.

Der eben angedeutete Charakter dieſer ehelichen Gütergemeinſchaft bedarf indeſſen um ſo mehr einer näheren Nachweiſung und Entwickelung, als er durchaus eigenthümlich und mehrfach von den allgemeinen Grundſätzen abweichend iſt, und als derſelbe folgereich iſt für die nachher aufzuſuchenden ſpecielleren Grundſätze des Statutarrechts über die beiderſeitigen Vermögensrechte der Eheleute.

Der von Mittermayer (§. 399 des Deutſch. Priv.-R.) gegebene Begriff der ehelichen Gütergemeinſchaft, nach welcher das ganze von beiden Ehegatten in die Ehe gebrachte und darin erworbene Vermögen eine, in ihre Beſtandtheile nicht wieder aufzulöſende Maſſe bildet, welche während der Ehe unter dem Mundium des Ehemannes ſteht, für die Schulden der Eheleute haftet und nach dem Tode eines der Ehegatten Gegenſtand der Beerbung bildet, paßt beinahe ganz auf die vorliegende. Abweichend in der letztern iſt aber:

1) daß Gerade und Heergewette, wie ſich weiter unten finden wird*), regelmäßig und ohne Ausnahme davon ausgeſchloſſen bleiben; ja daß auch vertragsmäßig andere Vermögensſtücke davon ausgeſchloſſen werden können.
2) daß in einem ſpeciellen Falle die Wiederauflöſung der Maſſe in ihre Beſtandtheile möglich bleibt**).

Die vorliegende Gütergemeinſchaft ſtimmt ferner mit keinem der beiden von Mittermayer als in Deutſchland vorkommend aufgeführten Syſteme dieſes Inſtituts ganz überein. Das eine Syſtem beſteht darin: daß alle Güter beider Ehegatten ohne Trennung der Arten des Vermögens unzertrennlich gemein werden, ſo daß der überlebende Ehegatte bei kinderloſer Ehe das Geſammtvermögen erhält, mit vorhan-

*) §. 4 sub II. d. Abſchn.

**) §. 4 sub VI. d. Abſchn.

denen Kindern aber die Gemeinſchaft bis ein Theilungsgrund eintritt, fortſetzt; — bei dem zweiten Syſtem tritt die Theilung des Geſammtvermögens nach dem Tode des einen Ehegatten und ſo ein, daß der Ueberlebende die Hälfte bekommt, die andre Hälfte den Kindern oder Verwandten des Verſtorbenen zufällt *).

Bei der vorliegenden dagegen iſt zum Theil das Erbrecht des Mannes von dem der Frau, und das erſtere wieder danach verſchieden, ob er die Frau als Wittwe oder Jungfrau geheirathet hatte; die Kinder aber haben in beſtimmten Fällen nur das Recht des Pflichttheils **). Abgeſehen von allen dieſen Abweichungen aber iſt noch die Frage näher zu beantworten: wer denn nun in ſtehender Ehe Eigenthümer des in die Gütergemeinſchaft zuſammengefloſſenen Vermögens iſt.

Hat man ſich — dieß iſt die gemeinte Frage — das Vermögen der beiden Ehegatten als eine Geſammtmaſſe zu denken, an welcher der Mann in ſtehender Ehe ein entſcheidendes Vorrecht hat, und hinſichts deren die eigentliche Hauptwirkung der Gütergemeinſchaft erſt mit dem Tode des einen Ehegatten eintritt? oder iſt in ſtehender Ehe beiden Eheleuten gleiches Recht an der Geſammtmaſſe beizulegen und zwar jedem ein gleiches Miteigenthum oder ſo: daß beiden Eheleuten als einer einzigen moraliſchen Perſon das Eigenthum zuſteht? ***) oder jedem ein Geſammteigenthum ohne beſtimmte Quoten?

Die Beantwortung dieſer Frage iſt um ſo mißlicher, als ein nicht durch poſitives Geſetz hingeſtelltes, ſondern nur obſervanzmäßig gebildetes, gleichſam von ſelbſt aufgewachſenes Statut vorliegt und die älteren Bearbeiter, Sibrand ſowohl als Mevius, ja ſelbſt das Wismarſche Tribunal in

*) Mittermayer a. a. O §. 387.
**) §. 8 d. Abſchn.
***) Mittermayer D. Pr.=R. §. 399. Eichhorn D. Pr.=R. 300. 307 seq. 169.

Digitized by Google

ſeinen Urteln ohne alles Weitre und faſt auf jeder Seite die Grundſätze des Pandektenrechts von der Societät und dem **condominium** auf dieſe Gütergemeinſchaft anwenden; während Sibrand zum Erweiſe der Obſervanz noch die Worte der Stadtgerichtsinformation vom 12. März 1630 anführt:

„weil kundbar iſt, daß **jure statutario bonorum com-**
„**munio inter conjuges** eingeführt, kraft derſelben die
„Eheleute **rerum omnium domini et possessores**
„ſind ꝛc.

Indeſſen werden doch folgende Momente zur Beantwortung der Frage führen:

1) Der Geſammtheit des zuſammengefloſſenen Vermögens beider Eheleute ſteht jeder einzelne der beiden Ehegatten gleichſam als ein Fremder Dritter gegenüber, inſofern z. B. jeder der beiden Ehegatten hinſichts des Heergewettes und der Gerade gewiſſe beſtimmte Rechte gegen die Geſammtmaſſe hat *).

2) Dem Ehemann ſteht die alleinige Adminiſtration dieſer Geſammtmaſſe zu **), er adminiſtrirt ſie nur, er iſt nicht ihr alleiniger Eigenthümer, hat auch kein wahres Miteigenthum daran, denn ſonſt würde er durch gänzliche oder theilweiſe Uebertragung desſelben auf einen Dritten noch andre Perſonen außer den Eheleuten in dieſe Gemeinſchaft aufnehmen können; was doch mit der Idee der ehelichen Gütergemeinſchaft ſo total unvereinbar iſt, daß jede diesfällige weitere Darlegung überflüſſig erſcheint.

3) Abgeſehn von dieſer Dispoſitionsbefugniß des Ehemannes ſtehen beiden Eheleuten gleiche Rechte an der Geſammtmaſſe zu, ſie haftet für die ſämmtlichen vor und während der Ehe gemachten Schulden jedes der beiden Ehegatten; jeder von ihnen und reſp

*) §. 20 seq. §. 23. d. Abſchn.

**) Sibrand a. a. O. p. 38. §. 13.

ſein Gläubiger hat alſo daſſelbe Recht, die Tilgung ſolcher Schulden aus der Geſammtmaſſe zu verlangen. Die Ehefrau darf die Verſicherung der Hälfte des Geſammtvermögens für ſich gerichtlich nachſuchen, wenn ſie bei ihrem Ehemann eine Dilapidation bemerkt, und keiner der Ehegatten darf über mehr als die Hälfte der Geſammtmaſſe teſtiren *).

Iſt hiernach alſo keiner der Ehegatten im Sinne des Röm. R. **dominus** noch **condominus** an der Geſammtmaſſe, während zugleich der Begriff eines wahren Geſammteigenthums des einzelnen Ehegatten ausgeſchloſſen bleibt **), und an welcher beide Eheleute mit Ausſchluß jedes Dritten gleiche Rechte haben, ſo bleibt wirklich nichts andres denkbar: als daß die eine Perſon des Ehepaares das Subject dieſes Eigenthums am Vermögen beider Eheleute iſt. Mit dem Tode eines der Ehegatten iſt dieſe Perſon vernichtet und das Vermögen aus der Gütergemeinſchaft fällt nun an den überlebenden Ehegatten und die Erben des verſtorbenen, als nunmehrige Miteigenthümer, daher auf Theilung geklagt werden kann und ſolche auch wirklich erfolgt.

Die Idee der Fortſetzung der Gütergemeinſchaft zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verſtorbenen ſteht dieſer Anſicht nicht entgegen, es bezeichnet dieſer Ausdruck nur: daß die Auseinanderſetzung der nunmehrigen Miteigenthümer noch ausgeſetzt bleibt, während zugegeben werden muß, daß der Erbe des verſtorbenen Ehegatten ſeine ihm angefallene Erbſchaft (§. 445 Tit. 11. Th. I. A. L.-R.) verkaufen kann, womit er alſo auch das auf ihn vererbte Miteigenthum an der Geſammtmaſſe auf den Käufer überträgt, und woraus alſo klar hervortritt, daß jetzt wirkliches Miteigenthum vorhanden iſt.

---

*) Sibrand a. a. O. §. 16.

**) Mittermayer a. a. O. §. 155. 399. Eichhorn a. a. O. §. 169. 300. 307 seq.

Digitized by Google

§. 4.
Fortſetzung: Specielle Beſtimmungen.

Soweit es an ſpeciellen Beſtimmungen des Statutarrechts über die beiderſeitigen Vermögensrechte der Eheleute fehlt, kommt das nach §. 1 des Publ. Patents als ſubſidiäres an die Stelle des gemeinen Rechts eingetretene Allg. Land-Recht zur Anwendung. Mit dieſem Princip conform beſtimmt der §. 360 Tit. 1 Th. II desſelben:

> Wo Verträge, Statuten oder Provinzial-Geſetze nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, da finden wegen der Gütergemeinſchaft und deren rechtlichen Folgen nachſtehende allgemeine Vorſchriften Anwendung:

und die Aufſtellung der ſpeciellen ſtatutarrechtlichen Beſtimmungen wird ſich alſo am zweckmäßigſten an die hiernach nöthige Erörterung der Frage über die Anwendbarkeit der einzelnen Vorſchriften §. 361 seq. a. a. O. A. L.-R. anreihen laſſen. Es ſtellen ſich dann hier folgende Grundſätze heraus:

I. Wird die Ehe eines Minorennen, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, während der Vormundſchaft geſchloſſen, ſo bleibt die Gütergemeinſchaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundſchaft ausgeſetzt, und tritt erſt ein, wenn entweder die bisherige Pflegebefohlene alsdann in die Gemeinſchaft willigt, oder nach erlangter Volljährigkeit drei Monat verſtreichen läßt, ohne ſich über die Ausſchließung der Gemeinſchaft zu erklären.

Dies ſchreibt §. 780. 781 seq. 791 Tit. 18 Th. II. A. L.-R. ausdrücklich und grade für den Fall vor, da Gütergemeinſchaft nach Provinzialgeſetzen oder Statuten eingeführt iſt, es kann alſo auf eine Frage über etwa entgegenſtehende Grundſätze des Statutarrechts gar nicht ankommen, und iſt auch übereinſtimmend hiermit die Frage über die Anwendbarkeit dieſer Vorſchrift auf das Stettiner Statutarrecht durch das nach eingeholtem Gutachten der Geſetzcommiſſion

vom 5. Februar 1800 auf Königl. Specialbefehl ergangene Miniſterialreſcript vom 8. März 1802 bejahend entſchieden worden *).

II. Von der Gütergemeinſchaft ſind nicht bloß, wie §. 364 h. t. A. L.-R. beſtimmt, die nothwendigen Kleidungsſtücke, ſondern es iſt die geſammte Gerade der Ehefrau ausgeſchloſſen und das Heergewette des Mannes.

Der Darſtellung des Weſens und der rechtlichen Natur der Gerade und des Heergewettes wird unten ein beſonderer Abſchnitt gewidmet werden; hier ſei nur vorausgeſchickt, daß die erſtere einen beſtimmten Theil des Vermögens der Ehefrau bildet, welchen ſie oder ihre Erben vom Manne oder deſſen Erben bei eintretender Endſchaft der ehelichen **communio bonorum** überall vorwegnehmen **).

Schon das Decret vom 11. November 1650 führt darauf hin, daß dieſe Gerade für die auf der Gütergemeinſchaft laſtenden Schulden nicht mit verhaftet ſei, es iſt aber auch durchgängig in Decreten, Zeugniſſen und Urtheilen des Magiſtrats zu Stettin anerkannt: daß die Gerade zum alleinigen Eigenthum der Ehefrau gehört, daß der Mann ſie ohne derſelben Conſens nicht veräußern noch verpfänden kann, und daß, falls dies dennoch geſchehe, die Frau ſie vom dritten Beſitzer vindiciren dürfe, ſo wie ſie denn auch bei ausbrechendem Concurſe über das Vermögen des Ehemannes (und alſo auch über das ganze die Gütergemeinſchaft bildende Vermögen) die Gerade den Gläubigern desſelben zu entziehen berechtigt iſt, falls ſie nicht dem **beneficio geradae** entſagt oder gar die Gerade aus den gemeinen Gütern **dolose** zu verbeſſern verſucht hätte ***). Die Gerade, von welcher die

*) Stengels Beitr. Bd. 15 S. 348.

**) §. 20 seq. d. Abſchn.

***) v. Hymmens Beitr. 1. Zugabe zum 6ten Abſchnitt sub V §. 1 seq. Declarat. Senat. vom 5. Juni 1634. Atteſte des Stadtgerichts zu Stettin vom 23. Januar und 26. März 1578.

Digitized by Google

nothwendigen Kleidungsſtücke der Ehefrau nur einen Theil bilden, bleibt alſo von der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, indem hiernach der §. 364 cit. A. L.=R. eine Einſchränkung eines ausdrücklichen ſtatutarrechtlichen Grundſatzes bilden würde und mithin außer Anwendung bleibt *). — Hinſichts des Heergewettes ſ. §. 22 d. Abſchn.

III. Dem Ehemanne gebührt die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens, er kann aber Grundſtücke und Gerechtigkeiten nicht ohne Einwilligung der Ehefrau verpfänden oder veräußern, und Capitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblaſſers oder Geſchenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geſchrieben ſind, kann er ohne Bewilligung der Frau nicht aufkündigen oder einziehn.

Dieſe buchſtäblichen Vorſchriften des §. 377—79 h. t. A. L.=R. müſſen hier unbedingt zur Anwendung kommen, weil ſpecielle ausdrückliche Grundſätze des Statutarrechts nicht entgegenſtehn.

---

*) In dem Berichte des Stadtgerichts vom 15. Februar 1833 wird zwar geſagt:

> Daß eine Ehefrau bei Vollſtreckung der Execution in das gemeinſchaftliche Vermögen jemals ihre Gerade reclamirt hätte, iſt keinem von uns erinnerlich. Auch in Concurſen kommt die Vindication von Geradeſtücken ſehr ſelten (alſo doch bisweilen) vor, theils wohl wegen der geringen Erheblichkeit des Objects, theils weil in neueren Zeiten zumal beim Kaufmannsſtande die Gütergemeinſchaft ſehr häufig vor der Ehe ausgeſchloſſen wird, theils weil die Beſtimmungen wegen der Gerade mehr und mehr veralten und bei den Partheien in Vergeſſenheit gerathen.
>
> Indeſſen kann doch hiernach das Stadtgericht ſelbſt nicht behaupten, daß das Inſtitut wirklich abſolut ſei, und wenn die Partheien nur wegen Unkenntniß ihrer Rechte dieſelben nicht geltend machen, ſo dürfte dies nur bis zu ihrer erfolgenden Belehrung von Wirkung ſein.

obſolet!

Digitized by Google

Das Stadtgericht bemerkt in ſeinem mehr erwähnten Berichte von 1833 ganz kurz, daß es dieſe Beſtimmung zur Anwendung bringe. Der Magiſtrat dagegen behauptet in ſeinem Berichte von 1780 Abſchn. 2 §. 21 und Abſchn. 3 §. 11, daß dem Ehemann die ganz unbeſchränkte Dispoſition zuſtehe, ſtellt aber dieſe Behauptung nicht etwa als einen unbedingt anerkannten Grundſatz der Praxis auf, ſondern als eine bloße Folgerung daraus, daß dem Manne die alleinige Adminiſtration zuſtehe und er der Curator der Frau ſei, worüber er ſich auf Sibrand beruft, und dieſer ſagt a. a. O. pag. 38 und 40 §. 13 und Note daſelbſt, nur ganz kurz: Dem Manne ſteht die Adminiſtration zu, er iſt das Haupt und dirigirt die eheliche Gemeinſchaft und iſt ſeiner Frauen ehelicher Vormund, nach Art. 65 des Weichbildes, daher auch nach Lübiſchem Rechte die gemeinen Güter des Mannes Güter genannt werden.

Indeſſen iſt aus dem bloßen Adminiſtrationsrecht des Mannes offenbar nichts zu folgern, eine Folgerung aus dem Lübiſchen Recht nicht zuläſſig und es bleibt alſo die Bedeutung des Art. 65 des Weichbildes zu prüfen. Die daraus allein von Sibrand und dem Magiſtrat entnommene Folgerung iſt aber ganz unrichtig. Zur Zeit der Bewidmung Stettins mit Magdeburgiſchem Rechte war an eine eheliche Gütergemeinſchaft, wie ſie ſich erſt ſpäter ausbildete, noch gar nicht zu denken *). Die Bedeutung des Art. 65 des Weichbildes giebt aber nach dem urſprünglichen Syſtem des Deutſchen Rechts dem Manne die eheliche Vormundſchaft, das Mundium, vermöge deſſen derſelbe die nach deutſcher Sitte von der Ehefrau zugebrachte, in beweglichen Sachen beſtehende Ausſteuer (Heimſteuer, **Phaderphium**) veräußern konnte, dagegen ohne ihren Conſens nicht die von ihr eingebrachten unbeweglichen Sachen, weil dieſe das Recht des Erbguts hatten, weshalb ſogar außer ihrem Conſens auch der der rechtmäßigen Erben dazu kommen mußte. Dagegen

*) Mittermayer a. a. O. §. 385. 386 seq.

war der Mann in keiner Verfügung über ſein eigenes Vermögen durch ſeine Frau beſchränkt *).

Dies alles paßt alſo gar nicht auf die Gütergemeinſchaft, und jemehr in der Folgezeit die Bedeutung des Mundiums namentlich unter dem Einfluß des Röm. Rechts beſonders des Dotalrechts erſchüttert wurde, unter welchem Einfluß ſich doch auch die Gütergemeinſchaft ausbildete, um ſo ſorgfältiger bleibt zu prüfen, welche Bedeutung des Mundiums nun praktiſch ſtehen geblieben iſt, welche Anſicht über das Recht des Ehemanns wirklich hier geltend geworden iſt, da dies aller Orten Deutſchlands, wo auch Gütergemeinſchaft eingeführt worden, ſo verſchieden iſt, daß niemals aus den Rechten eines Orts auf die eines andern geſchloſſen werden darf **).

Hier aber wird man von den Quellen und den Bearbeitern des Statutarrechts vollſtändig im Stich gelaſſen; es fehlt eben ſo an Spuren der hier fraglichen Beſchränkung des Ehemanns, als an ſolchen, die für ſeine unbeſchränkte Dispoſition ſprechen. Allerdings wird im declaratoriſchen Decret des Senats zu Stettin vom 26. Januar 1671 angenommen, daß eine Wittwe, welche mit ihren Kindern die Gütergemeinſchaft fortſetzt, berechtigt ſei, zur Fortſetzung der Nahrung Geld aufzunehmen und dafür Hypothek zu beſtellen, ob daraus aber zu deduciren, daß ſie, ſo lange der Mann lebt, bei dergleichen Verfügungen desſelben gar kein Recht hat, mitzuſprechen, bleibt mindeſtens zweifelhaft. Fehlt es aber hiernach an feſtſtehenden Grundſätzen des Statutarrechts, ſo folgt die Anwendbarkeit des Allg. L.-R. nach Obigem.

IV. Bereits oben iſt erwähnt, daß dies in die Gütergemeinſchaft gefloſſene Vermögen für ſämmtliche auch ſchon vor der Ehe contrahirte Schulden jedes der

---

*) Eichhorn a. a. O. §. 296. Mittermayer a. a. O. §. 381.

**) Mittermayer §. 399 a. a. O. 401.

Digitized by Google

beiden Eheleute haftet. Schon daraus folgt alſo, daß die Ehefrau für die auf der Gütergemeinſchaft laſtenden Schulden nicht für ihre Perſon (falls ſie nicht ſelbſt z. B. vor der Ehe die Schuld contrahirt hätte) haftet, ſie haftet auch überhaupt nicht über die Kräfte der Gütergemeinſchaft hinaus, ſo daß, wenn die Eheleute in Concurs gerathen, die Gläubiger durch die Wegnahme des ganzen Vermögens ihre Befriedigung nicht erreichen und die Ehe nun getrennt wird, die nun etwa in beſſere Vermögensumſtände gerathende Ehefrau den unbefriedigten Gläubigern nicht weiter verhaftet iſt *).

Es fragt ſich aber, ob nicht ſelbſt unter dieſer Maaßgabe die Regel noch eine ſpecielle Ausnahme erleidet. In den Meviusſchen Deciſionen des Wißmarſchen Tribunals iſt nämlich p. III Dec. 124 der Fall vorgetragen, daß ein Frauenzimmer betrüglicherweiſe von den Gläubigern eines überſchuldeten Mannes zur Verheirathung mit dieſem verleitet war, und nun die auf die ſo entſtandene Gütergemeinſchaft übertragenen Schulden bei ihrer ſpäter erfolgten zweiten Verheirathung wiederum ihrem zweiten Ehemanne zugebracht hatte, und nun wird entſchieden:

> Creditorum vero fraudulentia si per illam mulier ad nubendum inopi viro inducta fuit, proficiet ad illorum petitiones repellendas. Nec enim ista miserae et incantae feminae obesse aut iis prodesse debet. Cum itaque secundus maritus a creditoribus sui in conjugio antecessoris conventus illam doli exceptionem istis opponeret appellantem audiendum esse concludebatur in causa Israel Erdmann contra Michael Malchin (einer Stettiner Prozeßſache).

*) Bericht des Magiſtr. von 1780 Abſchn. 2 §. 33. Mevius Decis. pars III No. 125.

Digitized by Google

Indeſſen geht ſchon hieraus und noch näher aus den dort angeführten Noten hervor, daß die Gründe dieſer Entſcheidung keineswegs etwa aus der Eigenthümlichkeit des Statuts der Gütergemeinſchaft, ſondern lediglich aus den Grundſätzen des Röm. Rechts über den dolus entnommen ſind. Ob die landrechtlichen Grundſätze über den dolus zu einer ähnlichen Entſcheidung führen würden, iſt hier nicht zu unterſuchen; eine ſtatutariſche Eigenthümlichkeit liegt jedenfalls hier nicht vor.

V. Ueber die von Eheleuten einander geſchenkten Sachen kann der Beſchenkte ohne des andern Einwilligung nach Willkühr verfügen.

Die Zuläſſigkeit der Schenkungen unter Eheleuten (deren Förmlichkeiten jetzt lediglich nach den landrechtlichen Grundſätzen zu beſtimmen ſind) führt der Magiſtrat im Bericht von 1780 §. 6 Abſchn. 3 unter Berufung auf die Constitutio von 1479 und ein Schreiben der Richter und Schöppen zu Stettin an den Herzog Barnim, vom Jahre 1576 genügend aus. Der vom Stadtgericht dagegen erhobene Einwand, daß dies mit dem Statut der Gütergemeinſchaft unvereinbar ſei, trifft offenbar gar nicht zu hinſichts aller derjenigen Gegenſtände, welche ihrer Natur nach in die Rubrik der Gerade oder des Heergewettes fallen; aber auch Hinſichts andrer Gegenſtände iſt nicht abzuſehn, weshalb nicht durch Verträge unter Eheleuten einzelne Gegenſtände natürlich ohne allen Einfluß auf das Recht der Gläubiger, der Gemeinſchaft ſollten entzogen werden können.

VI. Innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe kann ein Ehegatte, wenn der Andre mehr Schulden als Vermögen in die Ehe brachte, auf Abſonderung des Vermögens antragen.

Die Anwendbarkeit dieſer Vorſchrift §. 392 und ihrer weitern Folgen §. 393—95 h. t. A. L.-R. iſt ganz unzwei-

Digitized by Google

felhaft. Das Stadtgericht will dieſe Anwendbarkeit zwar unrichtigerweiſe auf ein nach Oſtpreußen ergangenes, alſo hier gar nicht entſcheidendes Miniſterialreſcript vom 8. Juli 1815 gründen*), und unrichtig iſt ferner die Anſicht**), daß gemeinrechtlich faſt allgemein eine Reſtitution gegen die eingetretene Gütergemeinſchaft für zuläſſig erachtet werde, und um deshalb auch hier zuläſſig erſcheinen müſſe.

Vielmehr findet die Reſtitution nur an manchen Orten ſtatt***), zu dieſen gehört aber grade Stettin. In der ſchon erwähnten **Decis. 124 pars III** bei Mevius heißt es nämlich: während dieſe ſich gerade auf eine Stettiner Prozeßſache bezieht:

> **Eo minus mulier, cum allegatione erroris vel deceptionis audienda, quod sibi ab initio per pacta nuptialia adversus eos casus prospicere potuit, postea etiam, ex quo se deceptam comperit, statim rogata et impetrata restitutione in integrum sibi consulere.**

Für die Frau iſt alſo das Rechtsmittel ganz gewiß da, eine beſondere Friſt außer der gewöhnlichen gemeinrechtlichen iſt zur Geltendmachung desſelben nicht beſtimmt, eben ſo wenig exiſtirt eine beſondere Beſtimmung, daß der Ehemann dies Rechtsmittel nicht haben ſoll, ſo daß alſo der Fall des §. 360 h. t. A. L.=R. vorliegt.

Auch im Uebrigen bewendet es endlich bei den §. 361 seq. h. t. enthaltenen Vorſchriften des A. L.=R., da weitere ausdrückliche und abweichende Grundſätze des Statutarrechts bei dieſer Materie nicht exiſtiren. Auch ſtimmt die oben §. 4 Einl. aus dem Hauptcomm. rec. v. 1663 erwähnte Wirkung der Veränderung des Gerichtsſtandes mit den Beſtimmungen §. 352. 353 Tit. 1 Th. II A. L.=R. dahin

*) v. Kamptz Jahrb. Bd. 6 S. 179.

**) Das Statutarrecht der Städte in Alt=Vor= und Hinterpommern pag. 69.

***) Mittermayer a. a. O. §. 402.

Digitized by Google

überein, daß die gegenſeitigen Rechte und Pflichten der Eheleute unter ſich durch die bloße Veränderung ihres Wohnorts oder ihres Gerichtsſtandes nicht geändert werden können, daß aber, wenn Eheleute in ſtehender Ehe ihren Wohnſitz nach Stettin verlegen, oder, dort angeſeſſen aus dem eximirten in den nicht eximirten Gerichtsſtand treten, dann ihre fernern Handlungen in Beziehung auf einen Dritten nach den Regeln der Gütergemeinſchaft beurtheilt werden müſſen.

Zweites Kapitel.

Auflöſung der ehelichen Gütergemeinſchaft durch den Tod eines der Ehegatten.

§. 5.

Eingang.

Aus der oben entwickelten Natur der vorliegenden ſtatutariſchen Gütergemeinſchaft folgt von ſelbſt, daß, da mit dem Tode des einen Ehegatten die Perſon des Ehepaars vernichtet iſt, mit dieſem Augenblick auch die nur in dieſer Perſon und durch dieſelbe exiſtirende eheliche Gütergemeinſchaft von ſelbſt ſich endigt *). Da ferner an der Geſammtmaſſe beide Eheleute, und nur ſie allein, eine Art von Geſammteigenthum hatten, hinſichts desſelben aber auch beide einander, nur abgeſehen vom Adminiſtrationsrecht des Ehemannes, ganz gleich ſtehn, ſo folgt ferner, daß vermöge dieſes Geſammteigenthums der überlebende Ehegatte auf der einen und die Erben des verſtorbenen auf der andern Seite nunmehr als die einzigen und gleichberechtigten Eigenthümer der bisherigen Geſammtmaſſe auftreten, ſo daß nunmehr und bis zur erfolgten

---

*) Mittermayer a. a. O. §. 353. cf. A. L.=R. §. 634 Tit. 1. Th. II.

Theilung der Geſammtmaſſe ein eigentliches Miteigenthum an derſelben entſteht, an welchem der überlebende Ehegatte zur Hälfte und die Erben des Verſtorbenen zur andern Hälfte participiren. Dieß iſt denn auch wirklich das Grundprincip bei der Theilung des Nachlaſſes eines Ehegatten nach dem vorliegenden Rechte, wiewohl es ſich nur in mannigfachen Modificationen bethätigt *). Zur näheren Darſtellung dieſer Modificationen aber, der Ausnahmen von der Regel und der verſchiedenartigen Rechte des überlebenden Ehegatten und der Erben des verſtorbenen iſt zu unterſcheiden, ob der überlebende

a) mit Descendenten aus der gelöſten Ehe, oder

b) mit anderen Verwandten des Verſtorbenen

concurrirt, und erſtern Falls wiederum, ob dabei ſogleich die Nothwendigkeit der Theilung eintritt oder nicht.

§. 6.

A. Rechte des überlebenden Ehegatten in Concurrenz mit Descendenten aus der durch den Tod getrennten Ehe.

a. Ohne eintretende Nothwendigkeit der Theilung. Communio bonorum prorogata.

Sind aus der Ehe Descendenten vorhanden, ſo treten dieſe dergeſtalt an die Stelle des verſtorbenen Ehegatten,

*) Darüber, daß die eheliche Gemeinſchaft mit dem Tode des einen Ehegatten aufhört, beruft ſich Sibrand Hauptſt. II. §. 14 Not. a. auf §. 5 Instit. de societate, die communio bonorum prorogata rechtfertigt er Not. d. daſelbſt aus fr. 52 D. fam. hercisc. und daß dieſe doch von der ehelichen Gütergemeinſchaft verſchieden ſei, belegt er mit fr. 31 D. pro Socio. Bei dieſem überall ſich wiederholenden Zerfleiſchen germaniſcher Inſtitutionen durch das ſtete Hinaufzerren derſelben auf den Leiſten des Röm. Rechts bedarf es um ſo mehr überall der ſorgfältigſten Prüfung darüber, ob die einzelnen von ihm aufgeſtellten Rechtsgrundſätze wirklich ſtatutariſche Eigenthümlichkeiten ſind, oder ob ſie nur aus dem gemeinen Recht hergeleitet wurden, und letzternfalls nicht etwa dennoch obſervanzmäßige Geltung erlangt haben.

Digitized by Google

daß der überlebende mit ihnen die Gütergemeinſchaft fortſetzt *).

Die Descendenten ſind alſo die wirklichen Erben des verſtorbenen Parens, nur dürfen ſie nicht die ſofortige Theilung verlangen. Die gegenſeitigen Rechte während der Dauer dieſes Verhältniſſes beſtehn dahin:

A. Für den überlebenden Ehegatten.

Ihm gebührt die alleinige Verwaltung und der Nießbrauch des Vermögens, ohne Rechnungslegung und ohne Legung eines Inventars. Er darf jedoch Grundſtücke und Gerechtigkeiten nur mit Einwilligung der großjährigen Kinder, und hinſichts der minderjährigen nur mit Einwilligung ihres Vormundes unter der an die gewöhnlichen geſetzlichen Bedingungen geknüpften Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts veräußern und verpfänden, und nur unter denſelben Maaßgaben Hypothekenforderungen einziehn, die auf den Namen beider Eheleute oder des verſtorbenen Ehegatten eingetragen ſtehn.

Früher ſcheint das Veräußerungsrecht ohne die gedachte Beſchränkung ſtattgefunden zu haben, wie dies die Declar. des Senats vom 26. Januar 1671 ergiebt, und der Magi-

*) Siebrand a. a. O. §. 14 seq. 17. Senatsdecret vom 4. Juli 1660. Desgl. vom 12. October 1608. Atteſt des Magiſtrats vom 27. Auguſt 1743. — Derſelbe Grundſatz iſt ausgeſprochen im Bericht des Magiſtrats von 1780 Abſchnitt 3. I. §. 8. 10. 13. II. §. 30. 32. Ueber die hiſtoriſche Entſtehung der Communio bon. prorog. cf. Mittermayer a. a. O. §. 354. Wenn derſelbe dort anführt, daß, wo dies Inſtitut ſtatt findet, es ganz unabhängig davon iſt, ob die vorhandenen Kinder großjährig ſind oder nicht; daß ferner die commun. prorogata nur das in der vorigen Gemeinſchaft begriffene Vermögen umfaßt, und der Ueberlebende bis zum Eintritt eines Theilungsgrundes Verwalter oder Nießbraucher ohne Veräußerungsrecht ſei, ſo findet dieſe Behauptung in dem vorliegenden Statut einen vollſtändigen Belag; nur im Betreff des Veräußerungsrechts findet ſich hier eine Abweichung.

Digitized by Google

ſtrat in ſeinem Bericht von 1780 ſagt daher Abſchn. 3. II §. 30, daß die Veräußerung und Verſchuldung zur Fortſetzung der Nahrung und zum Unterhalt der Kinder ohne Weiteres geſchehen dürfe; indeſſen ſchon Sibrand knüpft dieſe Befugniß ausdrücklich an die Bedingung, daß die Maaßregel „nöthig oder nützlich wäre, und ohne Mißbrauch und Verderb“*) und die Prüfung über das Vorhandenſein dieſer Bedingungen kann füglich Niemanden anders zuſtehn, als den Kindern **resp.** ihrem Vormunde und dem Vormundſchaftsgerichte.

Dies und die große Sorgſamkeit, mit welcher das Allg. Landrecht überall das Intereſſe der Minorennen wahrzunehmen ſucht, haben der Praxis des hieſigen Stadtgerichts bereits ſeit Jahren eine veränderte Richtung zum großen Vortheil der Minorennen gegeben. Denn daſſelbe ſtellt nicht nur in ſeinem Bericht vom 15. Februar 1833 den obigen Grundſatz über die Beſchränkung des Rechts des überlebenden Ehegatten, als die bei ihm geltende Praxis auf mit dem Hinzufügen:

a) daß der Beſitztitel der gemeinſchaftlichen Grundſtücke auf den Namen des überlebenden Ehegatten und der hinterbliebenen Kinder **in communione** berichtigt werde,

b) daß im Fall eines des bloßen Nutzens wegen ſtattfindenden Verkaufs der gemeinſchaftlichen Grundſtücke (wobei die Zuläſſigkeit nach den landrechtlichen Grundſätzen und alſo unter vorgängiger Aufnahme einer Taxe geprüft und beurtheilt werde) das frei bleibende Kaufgeld anderweit ſichergeſtellt werden müſſe, und zwar nicht bloß etwa zur Hälfte, ſondern ganz, weil die Kinder nicht verpflichtet ſeien, ſich theilweiſe, nämlich hinſichts der Grundſtücke auseinander zu ſetzen, hinſichts des übrigen Vermögens aber die Güter gemeinſchaftlich fortzuſetzen,

---

*) a. a. O. §. 17.

Digitized by Google

ſondern beruft ſich zum Nachweiſe der bereits längern Geltung dieſer Praxis auf ein beigebrachtes Concluſum vom 24. Auguſt 1832, wonach bereits durch Hofreſcript vom 2. Juni 1812 auf Anfrage des Stadtgerichts als richtig und zweckmäßig anerkannt wurde:

> daß bei Sicherſtellung des Vermögens bevormundeter Kinder nur die Vorſchriften des Allg. Landrechts zur Anwendung kommen,

und zu den oben erwähnten Verpfändungen und Veräußerungen die Einwilligung der Kinder resp. der Vormünder erfordert werde *).

B. Das Recht der Descendenten dagegen geht dahin:

1) Die Ermittelung und Ausantwortung des ihnen zugefallenen Erbes alsdann zu verlangen, wenn der Fall der nothwendigen Theilung eintritt **), und kann ihnen dies Erbtheil durch letztwillige Dispoſitionen des überlebenden Ehegatten nicht geſchmälert werden.

2) Bis zur erfolgenden Theilung ſind die Kinder vom überlebenden Parens aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen den demſelben und ihrem Stande angemeſſenen Unterhalt und eintretendenfalls Ausſtattung

---

*) Als den eigentlichen Grund des hier erörterten Nießbrauchs des überlebenden Ehegatten am gemeinſchaftlichen Vermögen führt Sibrand a. a. O. §. 17 Not. a. an: „Der Vater aus väterlicher Gewalt, die Mutter ex statuto“, es war aber wohl für beide nur das statutum zu nennen. Denn bei der Anwendung der Grundſätze des Röm. R. würde doch hier ein peculium adventitium vorliegen, an welchem der väterliche Nießbrauch mit Aufhebung der väterlichen Gewalt aufhören würde, wovon jedoch nach dem Statut gar nicht die Rede ſein kann.

**) Sibrand a. a. O. §. 15. 16. Declar. v. 22. Januar 1633; desgleichen vom 4. Juli 1660.

Digitized by Google

zu fordern berechtigt, deren Betrag jedoch lediglich dem Ermeſſen des Gebens anheim geſtellt bleibt *).

3) Uebrigens erſtreckt ſich ihr Miteigenthum auf das zur Zeit der durch den Tod geſchehenen Trennung der Ehe vorhanden geweſene Vermögen der Eheleute, und auf deſſen ſeitdem eingetretenen Zuwachs und Verbeſſerung, ſoweit dieſe Vermehrung aus den Kräften des Vermögens ſelbſt hervorgegangen iſt, wogegen andre Güter, welche einem oder dem andern Theile ſpäterhin anderwärtsher zufallen, hievon ausgeſchloſſen bleiben, wie z. B. angefallene Erbſchaften **).

*) Sibrand §. 18. cit. Declar. vom 22. Januar 1633. Ein Streit zwiſchen Aeltern und Kindern über die herzugebende Ausſtattung dürfte wohl zu den Seltenheiten gehören, ſollte er aber vorkommen, ſo würde, zumal bei der ganz ähnlichen Vorſchrift des §. 237 Tit. 2 Th. II. A. L.=R. nach §. 238 seq. ibid. zu verfahren ſein.

**) Sibrand a. a. O. §. 14 Not. c. „Hieraus ſiehet man, daß die Gemeinſchaft, welche auf und durch die Kinder continuiret wird, keine andern Güter enthalte, als welche eben zur Zeit des Abſterbens eines der Eltern unter ihnen gemein geweſen ſind und daß die andern Güter, welche ein oder anderm Theil nachgehendt zufallen, in die gemeinen Güter nicht kommen.“

Entſcheid. d. Geſ.=Comm. vom 28. October 1788. „Daß nach Stettinſchen Stadtrechten der Ueberlebende mit ſeinen Kindern die Gemeinſchaft der Güter nur in Anſehung des zur Zeit der durch den Tod getrennten Ehe vorhanden geweſenen, Vermögens fortſetze und die ihm nachher zufallenden Erbſchaften als ſein alleiniges Eigenthum zu betrachten.“

Bericht des Magiſtrats von 1780 Abſchn. 3 §. 9. „Dagegen haben aber auch die Kinder an der Verbeſſerung des gemeinſchaftlichen Vermögens ihren Antheil und kann parens superstes ſolche für ſich nicht allein behalten,“ wörtlich ebenſo ausgeſprochen in einem Decr. deſſelben vom 19. Septbr. 1752.

Digitized by Google

§. 7.

b. Eintretende Nothwendigkeit der Theilung.

Die Theilung kann

1) jederzeit der überlebende Ehegatte vornehmen *). Es bedarf keiner Darlegung, daß die Fortſetzung der Gemeinſchaft eine bedeutende Beſchränkung des Rechts der Kinder, und eine eben ſo große Vergünſtigung des überlebenden Ehegatten iſt, ſo daß es alſo von ſeinem Willen abhängt, davon Gebrauch zu machen oder nicht.

Sie muß aber auch erfolgen:

2) auf Antrag der Kinder resp. ihres Vormundes: wenn der überlebende Ehegatte ſich der Verſchwendung oder ſonſt einer ſchlechten Verwaltung verdächtig macht **).

3) Wenn der überlebende Ehegatte zur anderweiten Ehe ſchreitet ***).

In dieſem Fall können alſo die Kinder die Auseinanderſetzung verlangen. Der Wiederheirathende ſoll aber dieſen Antrag nicht abwarten; welche Nachtheile ihn treffen, wenn er ohne zuvorige Abfindung der Kinder wieder heirathet, darüber cf. §. 8. Nur iſt zu bemerken, daß im Fall aus der früheren Ehe minorenne Kinder vorhanden ſind, nach

---

*) Sibrand a. a. O. §. 14 Not. b. „Weil dem verwittweten Vater oder Mutter vermöge Ladewigſchen Beſcheides vom 12. Octbr. 1608 das Recht der Ausmachung vorbehalten bleibt.“

**) Ver. d. Magiſtrats von 1780. 3. Abſchn. I. §. 10. II. §. 30 „Und wird denen nächſten Verwandten der Kinder zur Pflicht gemacht, wenn ſie eine Verſchwendung und Einzehrung des Vermögens bemerken, auf Separation der Güter und Beſtellung der Vormünder für die Kinder gerichtlich anzutragen.“

***) Sibrand a. a. O. §. 21. „Wann der verwittwete Vater oder Mutter, ſo bisher mit den Kindern gemeine Güter gehabt, zu einer abermaligen Verehelichung ſchreiten will, gebühret dem oder derſelben, ſich mit ihren Kindern des resp. väterlichen oder mütterlichen Erbes wegen abzufinden.“

Digitized by Google

§. 18 Tit. 1 §. 89. Anh. zu §. 187 Tit. 2 und §. 440 seq. Tit. 11 Th. II A. L.-R. die kirchliche Einſegnung der zweiten Ehe gar nicht erfolgt, bevor nicht die ebengedachte Auseinanderſetzung als erfolgt nachgewieſen oder doch ein Erlaubnißſchein des vormundſchaftlichen Gerichts beigebracht iſt.

§. 8.

Art der Theilung.

a. Ausmachung.

I. Die Auseinanderſetzung wird Ausmachung genannt, wenn dabei minderjährige allein oder mit großjährigen, Theilung dagegen, wenn dabei nur allein großjährige Kinder concurriren. Der Unterſchied zwiſchen beiden beſteht, mit Ausnahme der Förmlichkeiten, darin, daß bei der Theilung die Großjährigen die Hälfte der Güter erhalten, bei der Ausmachung die ſämmtlichen Kinder ſich auch mit weniger begnügen müſſen *).

Nach den unten angeführten Worten des Sibrand könnte es ſcheinen, als geſtalte ſich die Auseinanderſetzung, wenn majorenne und minorenne Kinder dabei concurriren, für erſtre als Theilung, für letztere als Ausmachung, ſo daß in dieſem Falle den erſtern eine andre Erbportion berechnet würde, als den letztern; ja Sibrand ſagt in der Not. b zu §. 28, nachdem er bemerkt: daß das Erbtheil der Großjährigen durch keine Vorſchrift auf den Pflichttheil reſtringirt werde, und die Ausmachung ſtricte zu interpretiren und auf keine an-

*) Sibrand a. a. O. §. 22. Solches geſchicht entweder durch Ausmachung oder Theilung, ꝛc. Subjective iſt ein Unterſchied in dem, daß denen unmündigen Kindern ausgemachet, mit denen Majorennibus aber getheilt werde und §. 28 ꝛc., daß wann die Kinder mündig, ſie die Hälfte der Güter, wann ſie aber unmündig, alsdann nur den Pflichttheil prätendiren können.

Digitized by Google

dere als die in den Declarationen benannten Fälle auszu=
dehnen ſei:

„Deſſen ungeachtet berichten diejenigen, welche den
„Ausmachungen oder Theilungen öfter beigewohnt,
„daß dieſer Unterſchied ſo eben nicht gehalten werde,
„ſondern **in praxi**, es mögen die Kinder oder einige
„derſelben mündig oder unmündig ſein nach der ge=
„wöhnlichen Maße der Ausmachung getheilt werde.“

ſo daß ſich hiernach an einer beſtandenen feſten Praxis zwei=
feln ließe. Allein theils ergiebt ſich ſchon hieraus, daß bereits damals die Praxis dahin geneigt hatte, die Ausmachung zu=
zulaſſen, wenn auch nicht minorenne Kinder allein, ſondern in Concurrenz mit majorennen mit dem Parens theilten. Dann aber führt Sibrand mit Bezug auf die Declaration vom 12. October 1608 richtig aus, daß auf Grund der Vor=
ſchrift, wonach bei Ausmachungen überall die Vormünder zugezogen werden ſollen, anzunehmen ſei, daß dieſelbe über=
all bei Concurrenz eines Minorennen ſtatt finden müſſe. Gleichwohl folgt aus dem Urtel des Senats vom 27. Aug. und 3. September 1686 (Sibrand a. a. O. §. 27 Not. b), daß der theilende Ehegatte dabei keines ſeiner Kinder bevor=
zugen darf, alſo muß auch das concurrirende majorenne Kind bei der Ausmachung ſich dem minorennen gleichſtellen laſſen; ſo iſt auch nach §. 36. Abſchn. III. 2 des Magiſtratsberichts von 1780 immer verfahren, und die Praxis des Stadtgerichts iſt hierbei verblieben.

Dem dies bekundenden Bericht vom 15. Februar 1833 iſt

a) ein Beſchluß der Vormundſchaftsdeputation desſelben vom 8. Juny 1825, in welchem bereits dieſer Grundſatz als „lediglich der bisherigen Obſervanz gemäß“ aufgeſtellt iſt, und

b) ein zweiter ihn noch mehr ausdehnender Beſchluß vom 14. Mai 1827 beigefügt, wonach dasſelbe Verfahren und mit Recht auch dann angewandt wird, wenn die

Digitized by Google

Auseinanderſetzung mit einem blödſinnigen wiewohl groß- jährigen Kinde erfolgt, weil der Grund dieſer das Recht des Minorennen einſchrenkenden Beſtimmung darin zu ſuchen ſei, daß ein ſolcher noch der Unterhaltung aus dem Vermögen des überlebenden Ehegatten bedürfe, das- ſelbe Bedürfniß aber bei einem Blödſinnigen in noch höherem Grade ſtattfinde.

II. Die nothwendige Zuziehung der Vormünder bei der Ausmachung verſteht ſich von ſelbſt, und iſt keine ſtatutariſche Eigenthümlichkeit *), während die Theilung mit Großjährigen von jeder andern Erbtheilung ſich hinſichts der Förmlichkeiten in nichts unterſcheidet.

III. Bei der Ausmachung legt nun der überlebende Ehe- gatte ein Inventar vor, aus welchem der nunmehrige Zuſtand des zur Zeit des Todes des verſtorbenen Ehegatten vorhanden geweſenen gemeinſchaftlichen Vermögens hervorgeht, und deſſen eidliche Beſtärkung in der Regel nicht, ſondern nur dann erfordert wird, wenn triftige Gründe vorliegen, die Richtigkeit des- ſelben in Zweifel zu ziehn und eine Verletzung der Kinder im Pflichttheil zu fürchten. Denn die Aus- machung geſchieht auf väterliche oder mütterliche Treue und Glauben und es bedarf daher dabei auch weder einer Taxe noch einer Subhaſtation des zur zu theilenden Maſſe gehörigen Grundſtücks, wenn der Ehegatte dasſelbe annimmt.

Dies iſt die Praxis des hieſigen Stadtgerichts, wie die- ſelbe auch mit dem Bericht des Magiſtrats von 1780 Abſchnitt III. 2 §. 35 übereinſtimmt, und an ſie iſt man bei

---

*) Sibrand a. a. O. §. 24 Not. a ſagt: als Urſach der nothwen- digen Zuziehung des Vormundes bemerke Herr Hertius tract. de paroemiis Juv. Germ. „Wann die Henne zum Hahn kommt vergißt ſie ihre Jungen.

dieſem Punkte lediglich gewieſen, da die Quellen in Sibrands Nachrichten hierüber mannigfache Widerſprüche enthalten. Sibrand ſagt a. a. O. §. 14 Not. a, daß nach der Obſervanz kein Inventar vorgelegt werde; ſein aus dem Decret des Senats vom 22. Januar 1633 entnommenes Argument iſt zwar nicht richtig, denn dies ſagt nur, daß aus der Verpflichtung des, ohne vorgängige Ausmachung zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehegatten, **medietas bonorum** herauszugeben, keine Conſequenz für den Fall zu ziehn ſei, wenn der Ehegatte ſich nicht ferner verehelicht, jedoch ſeine Kinder aus den gemeinen Gütern ausſteure. Indeſſen bedarf es allerdings nach dem Senatsdecret vom 5. Auguſt 1625 der Edition des Inventars nicht, und ebenſo ergeht im Senatsdecret vom 14. Mai 1625 die Beſcheidung dahin: „daß die Ausmachung ꝛc. nach Vermögen und Gelegenheit Inhalts Raths-Declaration Beſcheides ſo, daß die Kinder in der **legitima** nicht verkürzt werden, auf väterlichen Glauben und Treue aufgerichtet und anſtatt Inventarii überreicht werden möge.“ Ebenſo bezeugt Sibrand §. 23 Not. a. a. a. O.: „Und als Johann Wahrſegern in dem Urtel **de** 1623 den 24. Febr. der Beweis der Läſion reſervirt war, und derſelbe ſolchen mit dem Inventar führen wollte, wurde ihm **a Senatu** den 5. März 1624 der Beſcheid gegeben, daß die gebetene **Editio inventarii** keine Statt habe, welcher auch **in foro contradictorio** alſo confirmirt worden.“ Endlich ergiebt als **argumentum e contrario**, daß von ihm §. 31 Not. c. allegirte Urtel des Senats vom 28. März 1661, daß gegen den ohne vorherige Ausmachung zur zweiten Ehe geſchrittenen Ehegatten **in poenam** auf Legung eines eidlichen Inventars erkannt war.

Gleichwohl ergeben theils die allegirten Decrete, daß bei der Ausmachung darauf geſehn werden ſoll, daß die Kinder in der **legitima** nicht verkürzt werden, daß die Vormünder dieſe prätendiren dürfen, wie auch Sibrand §. 28 a. a. O. anführt, ja er will für die Kinder, falls ihnen doch

Digitized by Google

ein zu Geringes verſchrieben wäre, die **in integrum restitutio** des gemeinen Rechts zulaſſen (§. 32 a. a. O.) und bemerkt endlich, während dieſe Frage über die Verkürzung im Pflichttheil doch ohne ein vorgelegtes Inventar nicht füglich zu beantworten iſt, — „Dem ſei wie ihm wolle, es können doch die Eltern von der Privatdeſignation der Güter ſich nicht entziehn, wiewohl die Vormünder darauf oftmals nicht ſonderlich dringen.“ Hiernach bleibt denn freilich nichts übrig, als ſich an die dargeſtellte, ſeit länger als 60 Jahren beſtehende Praxis zu halten, und ſich dabei zu beruhigen, daß hier Pommerſche Treue und Glauben jederzeit über die etwanigen Bedenklichkeiten des Richters hinweggeholfen hat.

Daß das Inventar denjenigen Zuſtand des Vermögens darzuſtellen hat, wie er zur Zeit der Auseinanderſetzung iſt, folgt aus dem in §. 7 Geſagten, ſtimmt auch mit §. 35 Abſchnitt III 2 des erwähnten Magiſtratsberichts überein; kommen übrigens bei der Ausmachung und Theilung Vermögensſtücke zur Sprache, von denen der Schichtleger behauptet, daß ſie zur Zeit des Todes des verſtorbenen Ehegatten noch nicht vorhanden waren, und daß er ſie ſpäter anderwärts her z. B. durch Erbanfall erworben habe, und daher nicht zur Theilung ſtellen dürfe, ſo hat er dies, wie ſich von ſelbſt verſteht, zu beweiſen.

IV. Der Schichtgeber iſt nicht grade verpflichtet, den Kindern die volle Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens zu überweiſen, es genügt vielmehr die Ueberweiſung von einem Drittheil der Geſammtmaſſe *).

Die Declar. vom 12. Octbr. 1608, vom 19. Mai und 5. Auguſt 1625 und 19. December 1626 ſprechen überall davon, daß, obwohl die Ausmachung nach Vermögen und Gelegenheit, auf Treu und Glauben erfolge, doch dahin

*) Sibrand a. a. O. §. 28. 29.

Digitized by Google

geſehn werden müſſe, daß die **legitima** unverkürzt bleibe, und ſo ſagt auch Sibrand §. 28, daß die Kinder nur den Pflichttheil prätendiren können. Der Magiſtrat meint daher in ſeinem Bericht Abſchn. **III. 2 §. 35:** Die Kinder hätten, wenn ihrer **1** bis **3** vorhanden, ein Drittel, wenn ihrer mehr vorhanden, die Hälfte des geſammten Vermögens zu fordern. Dies iſt jedenfalls unrichtig, da die angegebenen Quellen überall davon ſprechen, daß bei der Ausmachung die Kinder niemals die volle Hälfte prätendiren können. Es wäre auch über alles auffallend, daß der Einfluß des Röm. Rechts ſich in der Art geltend gemacht haben ſollte, daß bei einer eröffneten Inteſtaterbfolge von einem Pflichttheil die Rede ſein ſollte; auch wäre immer die Berechnungsweiſe unrichtig, denn das Pflichttheil würde, wenn weniger als **5** Kinder vorhanden in ⅓, wenn mehr als **4** vorhanden wären, in ½ der Inteſtatportion beſtehn, und da eben nur die Hälfte des Geſammtvermögens den unter den Kindern zu theilenden Nachlaß bildet, nur von dieſer Hälfte zu berechnen ſein. Schon dies führt alſo darauf, daß hier unter den Ausdrücken „Pflichttheil" und „**legitima**" nicht der im Röm. Recht damit verbundene Begriff gemeint ſein kann, und ſo verhält es ſich auch wirklich. Es iſt hier daran zu erinnern, daß im Deutſchen Rechte, wo ſtatutariſche Erbportionen des Ehegatten eingeführt ſind *), dieſe, ſofern ſie dem Ueberlebenden wider ſeinen Willen durch Verfügungen auf den Todesfall nicht entzogen werden können, gewöhnlich Pflichttheil, **legitima**, genannt werden, wohl wegen der diesfälligen Aehnlichkeit mit dem Pflichttheil des Röm. Rechts. Dieſe Aehnlichkeit trifft nun auch hier zu, ſowohl bei dem Antheile, welchen der überlebende Ehegatte aus der Geſammtmaſſe als ſeinen Antheil an der Gütergemeinſchaft behält, als bei demjenigen, welchen er bei der Ausmachung und Theilung ſeinen Kindern

---

*) Mittermayer a. a. O. §. 392. Eichhorn D. Pr.=R. §. 336. Runde D. Pr.=R. §. 688.

Digitized by Google

herauszugeben hat, und der Gebrauch des Ausdrucks kann alſo nicht auffallen, er bedeutet hier aber durchaus nichts weiter, als diejenige Quote, welche den Kindern bei der Ausmachung unbedingt unverkürzt gegeben werden muß; ſo hat auch ſchon Sibrand *) die Sache angeſehn, und es fragt ſich alſo nur noch: wie viel beträgt dies ſogenannte Pflichttheil?

Ueber dieſe Frage ergiebt

a) das Dekret vom 22. September 1626 und das vom 16. Juli 1639, daß, wenn der überlebende Ehegatte, ohne zuvorige Ausmachung mit ſeinen Kindern erſter Ehe, ſich wieder verheirathet, er ihnen die volle Hälfte der geſammten Güter herausgeben muß;

b) dagegen die Declaration vom 12. October 1608, daß die Ausmachung nur nach Vermögen und Gelegenheit gerichtet werden ſoll, „wobei man es auch nachmalen billig bleiben läſſet, alſo daß Niemand zur Ausmachung der Hälfte könne gezwungen werden" — wobei in Erwähnung gebracht wird, daß den Kindern ja doch noch die Ausſicht auf den künftigen Nachlaß des mit ihnen theilenden Parens bleibe;

c) endlich wird der Betrag der **Legitima** in dem Decret vom 19. Decbr. 1626 und 23. Juni 1660 beſtimmt erwähnt, als: „der dritte Theil der Geſammtmaſſe",

*) a. a. O. §, 29 Not. b. „Hieraus ſieht man, daß dieſe legitima unterſchieden iſt von derjenigen, welche ein Teſtator gewiſſen Perſonen, damit deſſen Teſtament beſtehen könne, nothwendiger Weiſe hinterlaſſen muß. Hieſige Geſetze bedienen ſich des Wortes der legitima nur in der Abſicht und dem Verſtande, daß ſie damit anzeigen wollen, den nach der Kinder Zahl auch discrepirenden Theil der auszumachenden gemeinen Güter, wie ſolcher nach der Novelle 18 im Röm. Recht ſonſten diſtinguiret wird.

Digitized by Google

und dies allein iſt alſo die unveränderliche Quote. Ein Recht auf deren Steigerung bis zur Hälfte des Geſammivermögens ſteht den Kindern bei der Ausmachung niemals zu. Theils kann ſolches Recht nicht, wie es auf den erſten Anblick ſcheint, aus dem erwähnten Decret vom 22. September 1626 hergeleitet werden, denn nachdem dasſelbe den von ihm beurtheilten Fall dahin entſchieden hat, daß den Kindern die Hälfte herauszugeben ſei, da gar keine oder doch keine zu Recht beſtändige Ausmachung errichtet ſei, will dasſelbe in den Schlußworten: „In dieſem gegenwärtigen Caſu ꝛc.“ offenbar nur ſagen, daß die gefällte Entſcheidung offenbar um ſo billiger ſei, da ſechs Kinder nachgeblieben und dieſe alſo ſchon nach gemeinem Recht jure legitimae die Hälfte fordern könnten (wobei der Richter freilich den Pflichttheil von der ganzen Geſammtmaſſe berechnet); theils aber ſteht immer der erwähnte klare Inhalt der Declaration vom 12. Octbr. 1608 entgegen.

V. Was die Kinder nun an ausgemachtem Vater= oder Muttererbe erhalten, bekommen ſie zu vollem Eigenthum, bleibt dasſelbe bei dem Vater oder resp. Mutter ſtehn, ſo muß es genügend ſicher geſtellt werden; dieſe Sicherheit wird lediglich nach den Grundſätzen des Allgem. Land=R. beurtheilt.

Sibrand ſagt a. a. O. §. 30 nur: daß das Erbtheil bei dem überlebenden Ehegatten ſtehn bleibt, „wenn derſelbe genügſame Sicherheit leiſten kann“. Die von ihm allegirte Polizei=Ordnung §. 17 aber, ſo wie der Senatsbeſcheid vom 20. Auguſt 1633 ſprechen auch nichts weiter aus, als daß es verſichert werden müſſe, an näheren Beſtimmungen über die Art dieſer Sicherſtellung fehlt es alſo, und auf die Anfrage des Stadtgerichts vom 9. März 1812 entſchied daher das Miniſterialreſcr. vom 2. Juni 1812 mit Recht, daß dieſe Sicherſtellung lediglich nach den Grundſätzen des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen ſei, und danach wird ſeitdem verfahren.

Digitized by Google

Wenn Sibrand hierbei ferner enführt: „und ſtehet den Eltern frei, ob ſie die Kinder alimentiren oder das Ausgemachte landüblich verzinſen wollen,“ ſo iſt hieraus nicht etwa eine ſtatutariſche Eigenthümlichkeit zu folgern, oder wohl gar, daß dies Erbtheil des Kindes nicht dem väterlichen Nießbrauch nach den ſonſt gewöhnlichen gemeinrechtlichen Grundſätzen unterworfen wäre; vielmehr erwähnt grade der vorhergedachte Beſcheid vom 20. Auguſt 1633 „daß dem Vater ſowohl nach gemeinen Rechten als der Stadt observance der ususfructus in bonis adventitiis zuſtehe,“ wogegen er auch die Kinder zu erhalten und erziehn verpflichtet ſei; und das andre als Argument von Sibrand allegirte Urtel vom 22. Juni 1694 ſetzt voraus, daß eine Wittwe bei der Ausmachung übernommen hatte, für die Zinſen die Kinder zu alimentiren, wobei es denn belaſſen werden ſoll. Die Grundſätze des Allgem. Land=R. ſind alſo hiermit ganz übereinſtimmend.

Wenn endlich Sibrand a. a. O. §. 32 anführt, daß wenn den Kindern eine zu kleine oder zu große Ausmachung zu theil geworden, ihnen die Reſtitution und resp. dem Vater oder der Mutter das Recht auf Reduction zuſtehe, ſo will er ſelbſt damit keine ſtatutariſchen Eigenthümlichkeiten aufzählen, ſondern nennt z. B. die restitutio aus l. 22 Cod. de admin. tutor; l. 2 Cod. de rescind. vendit u. ſ. w., ſo daß dergleichen Fälle jetzt lediglich nach den Grundſätzen des Allg. Land=R. zu beurtheilen bleiben.

§. 9.

b. Eigentliche Theilung im Gegenſatz zur Ausmachung.

Bei der eigentlichen Theilung, d. i. der Auseinderſetzung mit nur großjährigen Kindern aus der durch den Tod getrennten Ehe, iſt denſelben, wie dies ſchon aus §. 8 hinreichend hervorgeht, die volle Hälfte des gemeinſchaftlichen

Digitized by Google

Vermögens des nun getrennten Ehepaars, mit dem aus dieſem Vermögen ſelbſt hervorgegangenen Zuwachs desſelben herauszugeben; und da die Quellen nirgend eine Spur von einer hierbei den Kindern entgegenſtehenden ſtatutarrechtlichen Beſchränkung enthalten, ſo iſt hierbei nach den allgemein geſetzlichen Vorſchriften zu verfahren. Ebenſo verſteht es ſich aber auch von ſelbſt, daß dem Vater an dieſem Erbtheil der Kinder während der Dauer der väterlichen Gewalt der geſetzliche Nießbrauch verbleibt.

Ganz dasſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn der überlebende Ehegatte, ohne ſich mit ſeinen Kindern auseinandergeſetzt zu haben, zur zweiten Ehe geſchritten iſt *) [und es iſt feſtzuhalten, daß nach dem in den Quellen faſt überall wiederholten Ausdruck in dieſem Falle den Kindern die medietas bonorum ipso jure zufällt.]

Es fragt ſich nun, ob dasſelbe Verfahren auch eintritt, wenn wegen Verſchwendung die Auseinanderſetzung gegen den verwittweten Ehegatten erzwungen wird, und eben ſo, wenn er ſelbſt ſie beantragt **). Für die letztere Frage hat ſich die Praxis des Stadtgerichts nach ſeinem Bericht vom 15. Februar 1833 bejahend entſchieden, ob dieſe Entſcheidung aber im Fall entſtehenden Streites auch judicando ihre Beſtätigung finden würde, iſt doch ſehr zweifelhaft, da es für das Recht der Kinder anſcheinend einflußlos iſt, ob der Antrag des Wittwers oder der Wittwe in der mehr oder minder gewiſſen Ausſicht auf eine bevorſtehende Wiederverheirathung, oder etwa in der Erwägung der bloßen Möglichkeit einer ſolchen oder endlich im bloßen Belieben beruht.

---

*) Sibrand a. a. O. §. 31. Declar. vom 3. Febr. 1615 und vom 22. September 1626; 17. Juni 1631; 3. März 1668; 1. April 1626; 21. Septbr. 1639. Urtel zweier Inſtanzen vom 6. Octbr. 1631 und 23. April 1632.

**) cf. oben §. 7.

Anders iſt es mit dem Fall der Verſchwendung des Vermögens, hier läßt ſich ſagen, daß das dem Ehegatten für den beſtimmten Fall gegebene Beneficium der Ausmachung ſtrikte zu deuten, und alſo auf den Fall, da er wegen Unwirthlichkeit zur Theilung gezwungen wird, um ſo weniger auszudehnen iſt, als der in den Quellen angegebene Grund, daß die Kinder doch immer noch der Unterſtützung des Parens bedürfen, und der Ausmachung ungeachtet die Ausſicht auf ſeinen dereinſtigen Nachlaß behalten, nunmehr ſchlüpfrig wird und deshalb dürfte dieſe Frage allerdings bejaht werden müſſen.

§. 10.

B. Rechte des überlebenden Ehegatten, in Concurrenz mit Descendenten des Verſtorbenen aus einer früheren Ehe desſelben.

Durch die §§. 6—9 beſchriebene Ausmachung und Theilung werden die Kinder nur wegen ihrer Anſprüche an den Nachlaß des abgeſchiedenen, nicht auch wegen derjenigen an den künftigen Nachlaß des überlebenden Parens abgefunden *). Stirbt alſo auch dieſer, nachdem er zur zweiten Ehe geſchritten, ſo muß ſeinen Kindern von dem nunmehr überlebenden Ehegatten die Hälfte des in der zweiten Ehe vorhanden geweſenen gemeinſchaftlichen Vermögens herausgegeben werden, ſo daß alſo auch hier ganz die §. 9 beſchriebene Theilung ſtattfindet.

Es wird alſo auch, wenn in der zweiten Ehe wiederum Kinder vorhanden ſind, die gedachte Hälfte unter den ſämmtlichen Kindern des verſtorbenen Ehegatten erſter und zweiter Ehe gleichmäßig nach Köpfen vertheilt **).

---

*) Bericht d. Magiſtr. von 1780 §. 36. Abſchn. 3. II.

**) Sibrand a. a. O. §. 33. „Wenn nun, ſobald der verwittwete Vater oder Mutter zur abermaligen Ehe ſchreitet, die Kinder

Für dieſen letztern Fall bemerkt der Magiſtrat im erwähnten Bericht §. 42 a. a. O., daß die Kinder zweiter Ehe mit ihrem leiblichen Parens in der Gemeinſchaft bleiben, und an ihn daher die bei dieſer Theilung für ſie ermittelten Erbportionen zurückfallen, bis die obengedachten Fälle der nothwendigen Auseinanderſetzung auch für ſie eintreten. Die dabei in Bezug genommenen hier unten allegirten Senatsdecrete und Declarationen erwähnen dieſer Abnormität mit keiner Sylbe. Eine Abnormität aber wäre es, wenn die nach aufgelöſter ehelicher Gemeinſchaft mit den Kindern fortgeſetzte **communio prorogata** in ihre Beſtandtheile gänzlich getrennt, die Antheile der ſämmtlichen Theilnehmer feſtgeſetzt, verabfolgt, von einigen der Kinder aber ihre beſtimmten Antheile wiederum von neuem eingeſchoſſen und ſo zu ſagen eine **Societas** gebildet werden ſollte. Mit Recht iſt daher das Stadtgericht nach ſeinem Bericht von 1833 bereits ſeit der im Jahre 1811 eingetretenen Vereinigung des Waiſenamts mit demſelben hiervon ganz abgewichen, und hält daran feſt, daß mit der definitiven Theilung die Gemeinſchaft aufgehoben bleibt, wenn gleich die einzelnen ausgemittelten Erbtheile nach den oben §. 8. No. V bemerkten Grundſätzen in den Händen des Vaters oder der Mutter gelaſſen werden.

---

das Mutter- oder Vatererbe vorgezeigtermaßen erhalten, und es geſchehen, daß in erfolgter (zweiter) Ehe Kinder gezeugt werden, und danächſt der Kinder beider Ehen leiblicher Vater oder Mutter verſtürbe, alſo daß zweier Ehen Kinder und resp. die Stief- und leibliche Mutter oder Vater hinterbliebe; ſo nimmt alsdenn die Wittwe oder der Wittwer loco portionis statutariae die Hälfte aller Güter, und die andere überbleibende Hälfte theilen die Kinder beider Ehen unter ſich, nach Häupteranzahl anſtatt Vater- oder Muttererbe. — Declar. v. 29. Aug. 1608.

Declar. vom 12. Octbr. 1608, vom 17. Juni 1631, vom 19. Auguſt 1649, vom 26. April 1661, vom 14. Juni 1627, vom 19. April 1639.

Wenn ferner ebendaſelbſt im Magiſtratsbericht für den Fall des Verkaufs der Grundſtücke und Mobilien der Theilungsmaſſe dem Ehegatten ein Vorkaufsrecht vor Fremden zugeſtanden wird, ſo iſt dies nach §. 3 des Edikts vom 9. October 1807 aufgehoben, wie auch das Stadtgericht a. a. O. richtig bemerkt.

§. 11.

C. Rechte des überlebenden Ehegatten in Concurrenz mit andern Verwandten des Verſtorbenen.

Iſt es der Ehemann, welcher zuerſt verſtorben, oder hatte die zuerſt verſtorbene Frau als Wittwe wieder geheirathet, ſo behält der Ueberlebende die Hälfte aller Güter, und giebt die andre Hälfte den Verwandten des Verſtorbenen heraus; hatte dagegen die zuerſt verſtorbene Frau die durch ihren Tod getrennte Ehe als Jungfrau beſchritten, ſo darf der Ehemann innerhalb vier Wochen nach ihrem Tode an deren nächſte Verwandte nur den halben Brautſchatz und die Hälfte desjenigen herausgeben, was er durch dieſelbe an Vater-, Mutter-, Schweſtererbe oder ſonſtigen erbſchaftlichen Vortheilen erhalten hat, jedoch nur nach Abzug deſſen, was während der Ehe mit Vorwiſſen der Frau in den Nutzen beider Eheleute oder ſonſt nothwendig verwandt worden, insbeſondere der Begräbnißkoſten *). Dabei macht es keinen Unterſchied, ob in der Ehe überhaupt keine Kinder gezeugt, oder ſolche vor der durch den Tod erfolgten Trennung geſtorben ſind **).

---

*) Sibrand Hauptſt. 5 §. 3. 4. 5. Conſtitut. von 1479. Declarat. d. Raths Freitags nach Babtiſtae 1568. Declar. vom 25. Septbr. 1629, 12. October 1608, 28. März 1601, 5. Decbr. 1625, 5. Auguſt 1678, 15. October 1628.

**) Declar. vom 21. Septbr. 1638. Urtel des Stadtgerichts vom 21. Februar 1628 in Sachen Jakob et Conſ. der Wahlen wider Jakob Gremmelen: „weil die dispositio statuti generaliter alſo auch auf den Fall, es habe die verſtorbene Frau mit ihrem Ehewirth Kinder gezeugt — ſo vor ihr wiederum verſtorben — oder nicht, verſtanden werden muß.“

§. 12.

Folgerungen.

Aus allem §§. 5 bis 11 entwickelten ergiebt ſich von ſelbſt Folgendes:

I. Wenn ein Wittwer, ohne ſich mit ſeinen Kindern erſter Ehe auseinander zu ſetzen, zur zweiten Ehe ſchreitet, und nun, mit Hinterlaſſung von Kindern auch aus dieſer zweiten Ehe, verſtirbt, ſo iſt aus dem nun vorhandenen gemeinſchaftlichen Vermögen dasjenige Vermögen auszuſondern, welches der Ehemann bei Trennung der erſten Ehe beſaß. Davon iſt die Hälfte **cum onere et commodo** den Kindern erſter Ehe als Muttererbtheil und als eine auf dem jetzt zu theilenden Vermögen haftende Schuld vorweg zu bezahlen und die demnächſt verbleibende Geſammtmaſſe fällt zur Hälfte als Vatererbtheil an die Kinder beider Ehen; die andere Hälfte fällt an die Wittwe, und alſo, wenn auch ſie ohne vorgängige Theilung geſtorben wäre, als Muttererbe an die Kinder zweiter Ehe *).

Wäre alſo in dieſem Falle die zweite Ehefrau zuerſt und dann der Mann geſtorben, ſo würde nach gleichen Grundſätzen, nach Ausſonderung des Muttererbtheils der Kinder erſter Ehe, vom Reſt die Hälfte als Muttererbe an die Kinder zweiter Ehe, und die noch verbleibende Hälfte als Vatererbe an die Kinder beider Ehen zu vertheilen ſein.

II. Hätte der Wittwer ohne zuvorige Auseinanderſetzung mit ſeinen Kindern zur zweiten Frau eine Jungfrau genommen, und die zweite Ehe bliebe kinderlos, ſo würde, wenn nun der Mann zuerſt ſtürbe, den Kindern erſter Ehe nach dem zu I. Geſagten ihr

*) Declar. vom 4. März 1686. Urtel vom 6. October 1631 und 23. April 1632.

Digitized by Google

Muttererbe auszuſondern, und die Hälfte der dann verbleibenden gemeinſchaftlichen Maſſe als Vatererbe herauszugeben ſein. Wenn dagegen in dieſem Fall die zweite Frau zuerſt und dann der Mann ſtürbe, ſo hätten ſeine Kinder nach Ausſonderung ihres Muttererbes vom verbleibenden Reſt den Verwandten der Frau nach §. 10 nur den halben Brautſchatz u. ſ. w. wie es ihr von ihnen beerbter Vater ſchuldig geweſen wäre, herauszugeben.

Dieſen Fall hat offenbar Sibrand vor Augen gehabt, wenn er bei Darſtellung der Rechte des verwittweten zweiten Ehegatten §. 35 a. a. O. ſagt:

„Es wäre denn, daß die andre verwittwete Frau in „dem Beilager Jungfrau geweſen, in welchem Falle die „Kinder der erſten Ehe ein Mehreres erhalten;

denn wenn ſie die Ueberlebende iſt, bekommt ſie immer die Hälfte, wie dies überall zu klar ausgeſprochen iſt.

III. Bei der **communio bonorum prorogata** haftet ſelbſtredend die Geſammtmaſſe für die Schulden, mit welchen der überlebende Ehegatte ſie belaſtet hat, ſo daß alſo bei einem demnächſt ausbrechenden Concurſe die Kinder erſt von dem nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Reſt ihr Erbtheil hinſichts des verſtorbenen Ehegatten fordern können. — Schreitet er dagegen ohne zuvorige Auseinanderſetzung zur zweiten Ehe, ſo fällt (cf. §. 9) den Kindern erſter Ehe die **medietas bonorum ipso jure** zu; haftet alſo fortan nicht mehr für die ferner entſtehenden Schulden, und dieſen ſpäter entſtandenen Schulden gegenüber würden alſo die Kinder ihre Hälfte vorweg fordern dürfen, wie dies auch im Decret vom 26. Januar 1671 ganz conſequent entſchieden iſt. Ob aber die Kinder dieſe Hälfte, ſo weit die Güter aus der erſten Ehe noch wirklich vorhanden ſind, in der erſten Klaſſe der

Digitized by Google

Gläubiger, oder entgegengeſetzten Falls in der 4ten Klaſſe zu fordern berechtigt ſind, iſt nach §§. 327. 417 Tit. 50 Th. I. Allg. Ger.-Ordn. zu beurtheilen.

§. 13.

D. Rechte des überlebenden Ehegatten in Ermangelung aller Verwandten des Verſtorbenen.

Stirbt eine Frau, ſagt Art. 58 des Weichbildes, und hätte der Magen nicht, ſo erbet ſie es auf ihren Mann; dasſelbe thut der Mann mit ſeinem Theile auch. Dieſer Grundſatz *) hat ſich aufrecht erhalten, und konnte es auch trotz des Einfluſſes des Röm. Rechts um ſo mehr, da er dem Erbrecht des Ehegatten nach dem prätoriſchen Edikt **unde vir et uxor** ganz entſpricht **). Es fragt ſich nur, bis zu welchem Grade die Magen oder Blutsfreunde als ſolche erachtet werden, welcher Grad alſo vom Ehegatten ausgeſchloſſen wird (wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß hier nur von Seitenverwandten die Rede iſt). Der Sachſenſpiegel I, 3 und der Schwabenſpiegel cap. 256 endigt die Sippe im 7ten Gliede; das canoniſche Recht zählt die Verwandtſchaft bis zum 7ten Grade ***), eine ſtatutarrechtliche Entſcheidung iſt hierüber nicht aufzufinden, und die Vorſchrift des Allg. Landr. §. 632. 626. 542 Tit. 1 Th. II A. L.-R., wonach der überlebende Ehegatte den über den 6ten Grad voller oder halber Geburt hinaus entfernten Verwandten des Verſtorbenen vorgeht, iſt daher hier entſcheidend.

---

*) Im deutſchen Recht ausgedrückt durch die Parömien „Längſt Leib, längſt Gut“ und „der letzte macht die Thür zu“.

**) Sibrand a. a. O. §. 6: „Hätte der verſtorbene Ehemann oder Frau keine Blutsfreunde hinterlaſſen, ſo iſt alsdann der überlebende Frau oder Mann zu ſolchem Erbe der nächſte.“

***) Walter Lehrb. des Kirchenrechts §. 323.

Digitized by Google

§. 14.

Nachtrag.

I. Vor dem Beſchluß dieſes Kapitels, mit welchem zugleich das Erbrecht der Descendenten, ſofern ſie mit Ehegatten concurriren, dargeſtellt iſt, ſind noch zwei Fragen zu erörtern, nämlich: was nun als eigentliches Erbtheil des überlebenden Ehegatten anzuſehn iſt, und wie weit ſein Recht auf den Nachlaß des Vorverſtorbenen durch Teſtament desſelben abgeändert werden darf. Beides fällt einigermaßen zuſammen. Ueber die erſtere Frage enthalten die Quellen keine direkte Auskunft; denn wenn gleich in den verſchiedenen Senatsdecreten, Declarationen ꝛc. die Wortfaſſung ſtets dahin geht: daß der hinterbliebene Ehegatte den Nachlaß des Verſtorbenen oder ſeinen Antheil an der Gütergemeinſchaft den Erben desſelben herauszugeben habe, ſo daß es hiernach ſcheint, als wäre er ſelbſt von jeher niemals als Miterbe angeſehn worden, ſo iſt doch derſelbe Ausdruck auch gebraucht, wenn entſchieden wird, daß und was der Mann den Erben der von ihm als Jungfrau geheiratheten und kinderlos verſtorbenen Frau herauszugeben habe. Umgekehrt kündigt ſich die Conſtitution von 1479 an als „Conſtit. wegen succession Mannes und Weibes“, während darin nur von einer Univerſalſucceſſion die Rede iſt.

Dagegen folgt aus der §. 2 seq. dieſes Abſchn. entwickelten Natur der mit dem Augenblick des Anfangs der Ehe eingetretenen Gütergemeinſchaft der Eheleute und der diesfälligen Rechte derſelben, daß die mit dem Augenblicke der Trennung der Ehe dem einen Ehegatten zufallende Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens ihm nicht zufällt als ein Erbtheil an dem Vermögen des andern, denn zu dieſem Vermögen des andern hat die ideelle Hälfte des einen eben nicht gehört; ſondern vielmehr als ſein Antheil an der bisherigen und nun geendigten ehelichen Gütergemeinſchaft, welcher Antheil die Hälfte betragen muß, weil zu dem Gan-

Digitized by Google

zen nur zwei, und zwar gegen einander gleichberechtigte Perſonen, deren eine jetzt durch ihre Erben repräſentirt wird, exiſtiren.

Alles alſo, was der überlebende Ehegatte innerhalb dieſer Hälfte bekommt, oder eigentlich behält, das erbt er nicht, wohl aber alles dasjenige, was er über dieſe Hälfte hinaus bekommt *). Aber noch ein zweites Argument ſpricht für die Richtigkeit dieſer Anſicht, es liegt dies in der Antwort auf die zweite der obigen Fragen. Vorausgeſetzt nämlich die Richtigkeit der hier vertheidigten Anſicht, ſo würde folgen, daß wenn der überlebende Ehegatte ſeine Hälfte nicht als ein Erbtheil und alſo nicht auf Grund eines Erbrechts, ſondern kraft ſeines eignen Rechts an der Geſammtmaſſe erhält, daß ihm dann dieſer Antheil auch nicht durch Teſtament des andern Ehegatten entzogen oder beſchränkt werden kann, daß vielmehr über dieſen Antheil der andre Ehegatte, als über einen zu ſeinem Vermögen gar nicht gehörenden, gar nicht teſtiren kann. Und dies iſt dann auch wirklich der Fall, keiner der Ehegatten kann über die Hälfte der gemeinſchaftlichen Güter hinaus teſtiren, wohl aber kann er dies innerhalb dieſer Gränzen, allſo in Bezug auf ſeine Hälfte **), womit alſo zuſammenhängt, daß die Hälfte des überlebenden Gatten, wie ſchon erwähnt, oft portio statutaria genannt wird, was ſich doch nirgend vorfindet in Betreff deſſen, was derſelbe über dieſen Betrag hinaus aus dem Antheil des

*) Wie auch Mittermayer §. 392 a. a. O. bemerkt, daß: wo allgemeine Gütergemeinſchaft vorkommt, und die Idee des Geſammteigenthums ſiegte, die Hälfte, welcher der Ueberlebende jure dominii bekommt, nicht als Erbtheil gelten könne.

**) Sibrand 3tes Hauptſt. §. 13 Not. c. und a. a. O. §. 16: Urtel des Tribunals zu Wißmar in Sachen Chriſtoph Schmidt und Samuel Hempel wider Dr. Martin Rahn nnd Joachim Dittmer: „daß das Teſtament (der Mutter) nicht weiter als auf den mütterlichen Antheil zu confirmiren.“

verſtorbenen, und alſo immer nur in Ermangelung eines anders disponirenden Teſtaments bekommt.

II. Für den Fall einer Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch endlich iſt die Auseinanderſetzung der Eheleute, ſo wie die Abfindung des unſchuldigen Theils lediglich nach den Vorſchriften des Allgem. Land=R. Tit. 1. Th. II. Abſchnitt 8 zu beurtheilen. Ueber die Abfindung des unſchuldigen Theils müſſen früher Zweifel obgewaltet haben, denn es wurde darüber eine Entſcheidung der Geſetzkommiſſion eingeholt, welche unterm 13. September 1782 dahin erging, daß die unſchuldige Ehefrau die Wahl haben ſollte, entweder die auf den Todesfall ihr zukommende ſtatutariſche Portion zu nehmen, oder neben ihrem eingebrachten Vermögen den 4ten (resp. 6ten) Theil vom Vermögen des Ehemannes als Eheſcheidungsſtrafe zu fordern, an welchem ihr eigenes Vermögen überſteigenden Vortheil ſie jedoch, falls Kinder aus der geſchiedenen Ehe vorhanden wären, nur den lebenslänglichen Nießbrauch, entgegengeſetzten Falls aber volles Eigenthum erlangen ſollte.

Dies kann indeſſen als eine noch geltende ſtatutariſche Eigenthümlichkeit nicht anerkannt werden, denn ſämmtliche in dieſem Punkte etwa abweichenden Statutar=Beſtimmungen wurden durch das für den ganzen Staat emanirte Eheſcheidungsedikt vom 17. November 1782 *) gänzlich aufgehoben, in deſſen Schlußparagraphen §. 78 verordnet war, daß fortan allein nach dieſem Geſetz in allen Eheſcheidungsſachen im ganzen Staat verfahren werden ſollte, und hier war in §§. 49. 54. beſtimmt: daß bei obwaltender Gütergemeinſchaft, oder wenn dergleichen nach den Statuten eines Orts durch den Tod eines Ehegatten und die Declaration des überlebenden entſtanden ſein ſollte, dann der unſchuldige Ehegatte die Wahl haben ſollte, entweder die Hälfte der Güter oder aber

*) Rabe Geſ.=S. Th. I. Abſchn. 7 pag. 170.

Digitized by Google

neben ſeinem Eingebrachten den vierten Theil vom Vermögen des Andern zu fordern. Es exiſtirte mithin in dieſem Punkte bei Emanation des Allgem. L.=R., in deſſen §. 811 seq. Tit. 1 Th. II die ebengedachten Beſtimmungen faſt buchſtäblich aufgenommen ſind, keine ſtatutariſche Abweichung, daher eine ſolche auch durch §. III des Publikationspatents nicht reſervirt worden iſt. Die Praxis des Stadtgerichts ſtimmt hiermit überein.

Drittes Kapitel.

Vom Erbrecht der Verwandten und der Stadtkämmerei.

§. 15.
Eingang.

Nach Sibrands und des Magiſtrats Auskunft *) beſteht in Stettin eine ganz eigenthümliche Inteſtaterbfolge dahin, daß die Erben in drei Klaſſen, nämlich in erſter die Descendenten, in Ermangelung derſelben in der zweiten die Ascendenten, und falls auch ihrer nicht vorhanden, in der dritten die ſämmtlichen Seitenverwandten nach Gradesnähen, mit den unten darzuſtellenden Modificationen ſuccediren. In

*) Sibrand a. a. O. Hauptſt. 3 §. 2 „Unter dieſen nun ſuccediren zuerſt diejenigen, ſo von dem Verſtorbenen in abſteigender Linie gezeugt, zum andern die, ſo dem Verſtorbenen in aufſteigender Linie verwandt ſein, und drittens die, ſo dem Verſtorbenen in der Seitenlinie zugehören.

dem „Statutarrecht der Städte des Herzogthums Alt-Vor- und Hinterpommern, von anonymen Verfaſſer wird ausgeführt, daß bei dieſer Materie lediglich die Grundſätze des Allgem. Landrechts zur Anwendung kommen müſſen, weil bei der Aufſtellung obiger Grundſätze kein wirkliches Statut zum Grunde gelegen, vielmehr nur die Analogie des gemeinen Rechts leitend geweſen ſei, welches vor dem Allg. Land-Recht eben ſo gänzlich zurücktreten müſſe, wie der Sachſenſpiegel, als ebenfalls alleinige Baſis einiger Prinzipien, aus denen die obige Erbfolgeordnung zuſammengebaut iſt; namentlich beſage die für das Erbrecht der Ascendenten im Sibrand bezogene Declaration des Raths vom 14. Februar 1660 ausdrücklich: daß

> „kein ſonderbares Statut davon, daß der verſtorbenen Kinder Erbſchaft auf die nachbleibenden Eltern verfalle, alſo daß die Brüder und Schweſtern davon ausgeſchloſſen werden, bei dieſer Stadt vorhanden, ſondern ſolches nach Magdeburgiſchem Rechte, worauf dieſe Stadt laut vielen Privilegien gewidmet, jederzeit alſo obſervirt und gehalten werden, dann hierauf gegenwärtiger Fall, da die Verſtorbenen ihre Frau Greßmutter an einem und ihre Gebrüder und Schweſtern am andern Theile hinter ſich verlaſſen, ebenmäßig nach beſagtem Magdeburgiſchen Rechte und deſſen Rechtslehrer in den gemeinen kaiſerlichen Rechten begründeten Interpretation daß nämlich ꝛc. — zu dijudiziren ſei.

Richtig iſt alſo hiernach allerdings, daß dieſe Erbfolgeordnung nicht auf ein ſpecielles Statut gegründet iſt, auch muß man zugeben, daß die Herausbildung der einzelnen zunächſt aus dem Magdeburgiſchen Recht und der damaligen Sitte und Gewohnheit hervorgegangenen Rechtsgrundſätze nur unter dem wirkſamſten Einfluſſe des Römiſchen Rechts vor ſich gegangen iſt, und daß die früheren Rechtslehrer und Richter nur zu gefliſſentlich auf eigenthümlich deutſche Rechts-

inſtitute das Römiſche Recht anwandten, und ſie aus demſelben zu rechtfertigen ſuchten, wenn dies auch gar nicht nöthig war, oder auch nur paßte, wie die Fauſt aufs Auge.

Deſſen ungeachtet iſt jene Anſicht in der Hauptſache unrichtig, die ganze obige Erbfolgeordnung, welche nach den unverwerflichen Zeugniſſen des Sibrand und des Magiſtrats wirklich gegolten hat, iſt augenſcheinlich, wenigſtens in der zweiten und dritten Klaſſe der Erben, von dem gemeinen Recht ſo abweichend, daß ſie eben aus dieſem ſich nicht würde rechtfertigen laſſen; ſie iſt, wie bei den einzelnen Grundſätzen unten näher ausgeführt werden wird, aus dem Magdeburgiſchen Recht, allerdings unter dem Einfluſſe des Sachſenſpiegels und des Römiſchen Rechts hervorgegangen, rechtfertigt ſich zum Theil aus einzelnen von Sibrand allegirten Urtheilen der Magdeburger Schöppen, welche doch eben die Willkür der Stadt Magdeburg bilden, und iſt endlich bis in die neueſten Zeiten in den Urteln der unterſten bis höchſten Inſtanz von den hieſigen Gerichtshöfen und dem Geh. Ober-Tribunal anerkannt *). Allerdings aber ſind von Sibrand dabei einzelne Rechtsgrundſätze aufgeſtellt, welche einzig und allein aus dem gemeinen Recht hergenommen und auch nur in dieſem ihre Rechtfertigung finden können, dieſe alſo ſind als mit Einführung des Allgem. Landrechts aufgehoben anzuſehn, und werden bei der nun folgenden ſpeciellen Darſtellung ausgeſchieden werden.

§. 16.

Erſte Klaſſe: Descendenten.

In der erſten Klaſſe gelangen die Descendenten ohne Unterſchied des Grades zur Erbſchaft, Kinder nach Köpfen,

*) So namentlich in den gleichlautenden Erkenntniſſen dreier Inſtanzen in Sachen Wollers wider Barkus von 1826 und in Sachen Touſſaint wider Curiol vom J. 1833.

Digitized by Google

entferntere Descendenten nach Stämmen, ganz wie nach dem Allgemeinen Landrecht, von welchem auch Hinſichts der Pflicht zu conferiren keine abweichende Grundſätze vorhanden ſind *). Daß die Kinder jeden der Eltern gleichmäßig beerben, und durch die Theilung oder Ausmachung hinſichts des Nachlaſſes des Einen derſelben nicht auch in Betreff des Andern abgefunden werden, iſt ſchon oben (§. 10) bemerkt. Auch das Erbrecht der unehelichen Kinder iſt lediglich nach Allgem. Landrecht zu beurtheilen, da Sibrand ſelbſt **) hier nirgend eine ſtatutariſche Abweichung vom gemeinen Recht behauptet, ſondern lediglich das letztere ſelbſt darſtellt.

§. 17.

Zweite Klaſſe: Ascendenten.

In der zweiten Klaſſe gelangen die Ascendenten des Erblaſſers, und alſo vor deſſen Geſchwiſtern zur Erbfolge; die Theilung geſchieht nach Linien, innerhalb derſelben Linie nach Köpfen, jedoch ſchließt in derſelben Linie der nähere Grad den entferntern aus ***).

---

*) Sibrand Hauptſt. 3 §. 19. Wegen der Pflicht zu conferiren cf. Decret des Senats vom 26. April 1661.

**) a. a. O. §§. 4—9.

***) Sibrand 4tes Hauptſt. §. 1 Not. a. §. 2 „Der Kinder Verlaſſenſchaft verfällt an die Eltern, alſo daß Bruder und Schweſter davon ausgeſchloſſen wird, ſollten auch die Eltern im Grade weiter ſtehn als z. B. Großeltern.“ §. 4. „Was von dem Vorzug der Eltern vor den Seitenverwandten war geſagt worden, findet auch ſtatt in dem Falle, wenn das verſtorbene Kind keine separata bona gehabt, ſondern wegen des väterlichen oder mütterlichen Erbes annoch in Communione geſtanden hätte.“ Sachſenſpiegel Art. 17 lib. I. Schöppen zu Magdeburg Urtel Th I. Cap. 7. dist. 1 und 9. Gloſſe zum Weichbild Art. 63. „Die Kinder mögen ihre Geſchwiſter Angefall nicht nehmen, dieweil Vater und Mutter lebet.“ Urtel d. Stadtgerichts vom 30. April 1629, in Sachen Theophili Wehlers Mutter wider deſſen Brü-

Digitized by Google

Die Abweichung vom gemeinen Recht, daß den Eltern das Vorzugsrecht vor den Geſchwiſtern zugeſtanden wird, kann nicht auffallen, ſie iſt ein in Deutſchland häufig vorkommendes Ueberbleibſel der alten deutſchen Parentelordnung *), womit auch der Schooßfall (ausgedrückt in der Parömie: das Kind fällt in der Mutter Schooß) zuſammenhängt. Seltener iſt freilich die Ausdehnung dieſes Vorzugsrechts auf entferntere Ascendenten, bei welchen allerdings die Analogie des Röm. Rechts gewirkt hat **). Deſſen ungeachtet bildet aber dieſe Ausdehnung durchaus eine abweichende Eigenthümlichkeit gegen das gemeine Recht, welche hier durch die Praxis ihre dauernde und anerkannte Geltung erlangt hat ***).

§. 18.

Dritte Klaſſe: Seitenverwandte.

In Ermangelung der in der zweiten Klaſſe berufenen Erben endlich gelangen in der dritten Klaſſe alle Seitenverwandten nach Gradesnähe zur Erbſchaft.

Dies iſt der in dieſer Klaſſe noch jetzt geltende Hauptgrundſatz, wie er urſprünglich im Magdeburgiſchen Recht gegründet iſt †), indeſſen hat derſelbe im Laufe der Zeit mehrfache Modificationen erlitten, indem die Praxis ihn bald

---

der; und vom 13. März 1702 in Sachen Peter Stoltenburg wider ſeiner Tochter Rahel geweſene Vormünder; ibi: „daß Kläger als leiblicher Vater nach hieſigem Stadtrecht zu der quäſtionirten Erbſchaft allein berechtigt.

*) Mittermayer a. a. O. §§. 386. 389.

**) Eichhorn D. Pr.-R. §. 333.

***) Declarat. vom 14. Februar 1660.

†) Art. 57 des Weichbildes: „Wo ſich aber ein Erbe verſchweſtert und verbrüdert, alle die ſich zur Sipp gleich nahe geſippen mögen, die nehmen das Erbe gleich, die ſich aber am nächſten zur Sipp geſippen mögen, die nehmen das Erbe vor den andern.“

Digitized by Google

unter dem Einfluß des Röm. Rechts beugen ließ, bald einzelne Principien des älteren Deutſchen Rechts dagegen aufrecht erhielt. Dieſe Abänderungen und Modalitäten ſind folgende:

I. Die nächſten Seitenverwandten ſind vollbürtige Geſchwiſter, ſie allein würden alſo, bei der entſcheidenden Gradesnähe, allen übrigen Seitenverwandten vorangehn. Hier hat ſich indeſſen aus dem Röm. Recht das Repräſentationsrecht, d. i. das Princip geltend gemacht, wonach der Descendent in die Stelle und in das Recht ſeines Ascendenten rückſichts der Erbfolgeordnung eintritt; unangeſehn, ob er deſſen Erbe geworden ſei oder nicht, die Geltung iſt aber nur eine beſchränkte geworden, dies Eintrittsrecht findet nämlich nur für Kinder der Geſchwiſter des Erblaſſers und nur dann ſtatt, wenn ſie mit Geſchwiſtern desſelben concurriren, ſo daß alſo hiernach zuerſt vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder zur Erbſchaft gelangen*), während erſtere nach Köpfen, letztere in dieſem Fall nach Stämmen theilen.

---

*) Magiſtratsbericht §. 50. 51. Abſchn. III. 2.
Sibrand 4tes Hauptſt. §. 5. 6. ibi: „Die Verwandten in abſteigender Seitenlinie und zwar Brüder und Schweſtern allein erben nach Anzahl der Perſonen; wann aber des Verſtorbenen Brüder- und Schweſter-Kinder dazu kommen, folgen dieſe nach Stämmen."

Urtel des Stadtgerichts vom 24. Mai 1625 in Sachen Melchior Henneke contra Jürgen und Valentin Kühnen: ibi damit das jus Saxonicum in dergleichen Fällen hier nicht introducirt, als wird Klägers Tochterkind jure repraesentationis zu ihrer verſtorbenen Mutterſchweſter Erbſchaft zu gleichen Theilen nicht unbillig mit verſtattet.

Desgleichen Urtel vom 21. Auguſt 1639 in Sachen Schön wider Pätzner und vom 2. November 1681 in Sachen Peter Schönings contra Carl Nudow, und Beſcheid des Stadtgerichts vom 16. März 1695. ibi: Daß zwar die Stadt Stettin auch Magdeburgiſch Recht bewidmet, doch aber in Erbfällen, wann Bruder- mit Schweſter-Kindern concurriren, dieſe

Es ſcheint nun zwar hiergegen, da das Repräſentations-recht lediglich dem gemeinen Recht entnommen iſt, das allgemeine Landrecht zur Anwendung kommen zu müſſen, indeſſen einmal iſt dasſelbe hiermit inſofern übereinſtimmend, als nach §§. 31. 35. Tit. 3 Th. **II** ebenfalls mit den Geſchwiſtern zugleich Geſchwiſterkinder (hier freilich auch noch entferntere Descendenten) berufen werden, dann aber iſt im Statutarrecht, abweichend vom Landrecht hiermit auch die Gränze des Repräſentationsrechts abgeſchloſſen, wie dies daraus erſichtlich wird, daß

a) wenn allein Kinder vollbürtiger Geſchwiſter vorhanden ſind, dieſe nicht nach Linien, ſondern nach Köpfen theilen *).

Auch hierüber beruft Sibrand ſich zwar auf den bekannten Reichsabſchied von 1529, alſo ein allgemeines Landesgeſetz, indeſſen wurde durch dasſelbe damals durchaus nichts neues feſtgeſetzt, vielmehr nur der alte deutſche Rechtsgrundſatz, wie er in Art. 57 des Weichbildes ausgeſprochen iſt, gegen den Einfluß des Röm. Rechts feſtgehalten **), iſt daher auch als noch jetzt geltend zu erachten.

b) Geſchwiſter-Enkel werden von Geſchwiſter-Kindern aus-geſchloſſen ***) — eine reine Folge des Art. 57 des Weichbildes.

---

mit jenen nach gemeinem Kaiſerrecht, et quidem jure repraesentationis, welches nach Magdeburgiſchem Recht in linea collaterali gar nicht ſtatt findet, zur Succeſſion in stirpes je und allewege bei uns admittirt worden ſind.

*) Sibrand a. a. O. §. 6 in fin. „Brüder- und Schweſter-Kinder unter ſich erben nach Häupter Zahl.“ Magiſtr. Bericht §. 53 l. c.

**) cf. Eichhorn Deutſch. Pr.-R. §§. 329. 333.

***) Sibrand a. a. O. §. 6: „Brüder und Schweſtern aber, wie auch Brüder und Schweſterkinder ſchließen des Verſtorbenen Brüder- und Schweſter-Kindeskinder aus.

Digitized by Google

c) Eine dritte Folge dieſer Einſchränkung des Repräſentationsrechts und zugleich Belag für dieſe Einſchränkung wird ſich gleich sub II bei der Concurrenz mit Halbgeſchwiſtern ergeben.

II. Die halbe Geburt tritt gegen die volle um einen Grad weiter zurück *).

Dieſer in Deutſchland mehrfach geltend gewordene Grundſatz **) hat auch hier, und zwar ſo ausgedehnte Geltung erhalten, daß ſeine Anwendung in allen Graden ſtatt findet. Allerdings ſcheint nach Sibrands Auskunft früher die Praxis bei dieſem Punkte ſchwankend geweſen zu ſein, denn er führt an ***), daß eigentlich nach Magdeburgiſchem Recht der Halbbruder (nach dieſem Grundſatze alſo ein Verwandter dritten Grades) „für volle Schweſterkind“ erben würde, daß ferner nach der Stadtgerichts-Information vom 23. Febr. 1660 ſogar „den vollbürtigen Geſchwiſterkindern des Erblaſſers der Vorzug vor deſſen Halbgeſchwiſtern gegeben werde,“ indeſſen ſagt er mit Bezug auf die für das obige Princip angeführten Beläge: Magdeburger Urtel: Cop. 9 dist. 3. Sachſenſpiegel lib. 1 Art. 3. Stadtger.-Belehrung vom 10. März 1601 und die Urtel des Laſtadiſchen Gerichts vom 19. September und 24. November 1604 in der Dopkeſchen Hinterlaſſenſchaftsſache und des Stadtgerichts vom 13. September 1633 „jene erſten Urtel und Belehrungen erweiſen „aber, daß man vom Magdeburgiſchen Recht abgewichen „ſei,“ und es iſt auch der obige Grundſatz noch in der neueſten

*) Magiſtr.-Bericht §§. 50. 53. a. a. O. Sibrand §. 9 l. c. „Soviel die Erbfolge der leiblichen und Stiefgeſchwiſter anlangt, wird dieſe Regel zum Grunde gelegt, daß die halbe Geburt ein Glied weiter trete, und alsdann diejenigen, welche im Grade näher ſind, den Vorzug haben, gleich wie diejenigen, ſo gleichen Grades ſein, in capita ſuccediren.

**) cf. Eichhorn Deutſch. Pr.-R. §. 333. Mittermayer §. 390.

***) a. a. O. §. 9. Not. c.

Digitized by Google

Zeit in der ſchon oben erwähnten Sache Touſſaint wider Curiol von den Gerichtshöfen als geltend anerkannt worden. Hiernach gelten nun Halbgeſchwiſter des Erblaſſers als Verwandte dritten Grades, werden alſo von vollbürtigen Geſchwiſtern und alſo auch wenn mit letzteren vollbürtiger Geſchwiſter Kinder concurriren, von dieſen ausgeſchloſſen. Sie würden aber von des Erblaſſers vollbürtiger Geſchwiſter Kindern immer ausgeſchloſſen werden müſſen, wenn deren Repräſentationsrecht nicht auf den einzigen Fall der Concurrenz mit vollbürtigen Geſchwiſtern des Erblaſſers eingeſchränkt wäre. Dagegen ſagt Sibrand ausdrücklich *): „vollbürtige Brüder- und Schweſterkinder erben mit des Verſtorbenen Halbbrüdern und Halbſchweſtern in capita“ und „Meines vollen Bruders Kinder und mein Halbbruder ſind mir gleich nahe“ **). Wenn alſo Halbgeſchwiſter des Erblaſſers mit vollbürtiger Geſchwiſter Kindern desſelben concurriren, ſo hängt ihr Erbrecht davon ab, ob außer beiden noch vollbürtige Geſchwiſter desſelben vorhanden ſind oder nicht, erſten Falls werden ſie ausgeſchloſſen, und letztern Falls nehmen ſie an der Erbſchaft Theil, während die Geſchwiſter-Kinder erſtenfalls vermöge Repräſentationsrechts Theil nehmen und nach Stämmen theilen, letztern Falls als Verwandte 3ten Grades mit den Halbgeſchwiſtern in capita theilen.

III. Endlich hat ſich in dieſer Klaſſe als ein Ueberbleibſel der alten Parentelordnung erhalten: der Vorzug der Parentel des Erblaſſers vor der ſeiner Ascendenten.

Wenn alſo des Erblaſſers Geſchwiſterkinder oder ſeine Halbgeſchwiſter concurriren mit Geſchwiſtern ſeiner Eltern,

*) Not. c. a. a. O.

**) cf. Mittermayer a. a. O. §. 390: „Wo das Repräſentationsrecht in der Seitenlinie nicht angenommen iſt, muß eine Abweichung vom Röm. Recht dadurch entſtehn, daß das vollbürtige Geſchwiſterkind den halbbürtigen Geſchwiſtern des Erblaſſers gleich ſteht. ꝛc.“

Digitized by Google

ſo werden letztere von der Erbſchaft ausgeſchloſſen, eben ſo ſchließt des Erblaſſers halbbürtiger Bruderſohn den vollbürtigen Bruderſohn des Vaters des Erblaſſers aus *).

Sibrand führt zwar a. a. O. §. 8 an: daß bei Concurrenz von Seitenverwandten der abſteigenden Linie mit Seitenverwandten der aufſteigenden Linie die Gradesnähe in der Regel entſcheide, und ſtellt die eben hergezählten Beiſpiele als Ausnahmen von der Regel auf, aber eben dieſe Ausnahmen, welche ſich nur aus der alten Parentelordnung erklären laſſen, zeigen, daß jene angebliche Regel niemals eintritt, alſo unrichtig iſt. Er will ferner den Vorzug der Geſchwiſterkinder vor dem Oheim und der Tante des Erblaſſers aus dem Repräſentationsrecht der erſtern rechtfertigen, überſieht aber, daß dieſer Grund für den Fall ihrer Concurrenz mit Halbgeſchwiſtern und für alle übrigen von ihm zugegebenen Ausnahmefälle fehlt, und macht es wahrſcheinlich, daß er von der alten Parentelanordnung keine Kunde hatte.

Der Grundſatz ſelbſt iſt übrigens auch in den Urteln dreier Inſtanzen in Sachen der Wittwe Jacobin und Zanowin, als Stephaſen Erben wider die Schiffer Lüttke und Schmidt ꝛc., **nomine** des verſtorbenen Chriſtian Krull vom Jahr **1770** und **1771** **) und in den gleichlautenden Erkenntniſſen dreier Inſtanzen in der beim hieſigen Stadtgericht verhandelten Prozeßſache Wollert wider Barkus 1826—1828 wiederholt anerkannt worden.

---

*) Urtel der Schöppen zu Magdeburg Cap. 7 dist. 22 Stadtgerichtsbelehrung vom 25. Januar 1606. Ibi: Iſt Helena Vilkers verblichen, und hat Euch als ihres Vaters vollbürtigen Bruders Sohn, und David Illies als ihres Halb-Bruders Sohn hinterlaſſen, ſo hat ſie nach allhier üblichem Magdeburgiſchem Recht ihre Erbgüter auf ihres Halbbruders Sohn allein verfället. Sibrand §. 8 Not. a. §. 9 Not. c. a. a. O. cf. Eichhorn D. Pr.-R. §. 333. Mittermayer a. a. O. §§. 386. 390.

**) Samml. Pomm. Geſ. Bd. 6 Blatt 250 seq.

Im Uebrigen aber entſcheidet überall Gradesnähe, und die Theilung geſchieht, mit Ausnahme des unter No. I. gedachten Falles, nach Köpfen *).

§. 19.

Erbrecht der Stadtkämmerei.

In Ermangelung aller Verwandten und eines Ehegatten des Erblaſſers fällt die Erbſchaft als herrenloſe Sache der Stadtkämmerei zu Stettin in Folge Privilegiums vom 10. April 1669 anheim.

Viertes Kapitel.

Von der Gerade und dem Heergewette **).

§. 20.

Begriff und Urſprung.

Bekanntlich vererbte ſchon bei den alten Germanen, vor der Zeit der feſten Gründung des fränkiſchen Reichs das Heergeräth, d. i. die Kriegsrüſtung in dem Mannsſtamm, und die Gerade, d. i. der Schmuck und das Geräthe der

---

*) Sibrand a. a. O. §§. 7—9.

**) Die Nothwendigkeit, dieſen Gegenſtand vollſtändig zu erörtern, obwohl derſelbe nach der Meinung des Stadtgerichts obſolet zu werden anfängt, folgt ſchon aus dem in der Note zu §. 4 dieſes Abſchnitts Geſagten, auch wird nach dem Bericht von 1833 bei Nachlaßregulirungen, wo die Intereſſenten darauf Anſpruch machen, Gerade und Heergeräthe noch immer ausge=ſondert.

Digitized by Google

Frauen auf die weiblichen Nachkommen, wahrſcheinlich veranlaßt, jenes durch den Werth, welchen der Sohn damals auf die Waffen des Vaters legte, dieſes durch das ohnehin beſchränkte Erbrecht der Frauen und durch die Geneigtheit des Mannes, der Tochter gewiſſe Fahrnißſtücke der Mutter zu überlaſſen, auf die er ſelbſt bei ihrer Unbrauchbarkeit für ihn, nicht allzuhohen Werth legen mochte *). Beides erhielt ſich in einzelnen Gegenden und Ortſchaften bis in die neueſten Zeiten; namentlich ging dies Prinzip in das Magdeburgiſche Recht über, verpflanzte ſich ſo nach Stettin, und Gerade und Heergewette bilden nunmehr durch die im Laufe der Zeit erlittene Modificationen einen Inbegriff gewiſſer zum Vermögen einer Frau und beziehungsweiſe eines Mannes gehöriger beweglicher Sachen, welche unberührt von dem Einfluſſe der Gütergemeinſchaft unter Eheleuten und dem ſonſtigen Erbrechte, niemals als zur Gütergemeinſchaft gehörig angeſehn und nach beſondern eigenthümlichen Grundſätzen vererbt werden, ſo daß der betreffende Erbe ſie aus der Theilungsmaſſe vorweg nimmt **).

---

*) Eichhorn D. Staats- und R.-Geſch. §. 65. Mittermayer a. a. O. §§. 395. 396.

**) Das Magdeburgiſche Recht erwähnt der Gerade in

Art. 22. „Nun hört und vernehmt, was eine Frau von ihres Mannes Gut behalten mög nach ſeinem Tod zu Weichbild-Recht. Das iſt nichts denn ihre Gerad ꝛc.“

Art. 23. „Nun hört und vernehmet, was zu der Gerad gehöret, da gehören zu alle weibliche Kleider und geſchnitten Tuch, wollen und leinen, das die Frauen pflegen zu tragen, und in ihren Gewahren zu haben, und alles Gold und Silber, das gewirket iſt, zu Frauen gezierde, alle Fingerlein und Vorſpan ꝛc. Stirbt einem Manne ſein Weib, ihre nächſte Nichtel nimmt die Gerad.“

Art. 57. „Wer auch in den Gewehren blieben iſt, iſt der ein Pfaff, er nimmt die Gerad, ob da keine Jungfrau iſt; Iſt

§. 21.

Eintheilung und Beſtandtheile.

Das Heergeräthe wird, und ebenſo die Gerade in lebendiges und todtes eingetheilt; das lebendige Heergeräthe iſt dasjenige, welches der Mann nach dem Tode der Frau, und lebendige Gerade diejenige, welche die Frau nach dem Tode des Mannes aus dem Nachlaſſe vorwegnimmt; was dagegen den dazu berufenen Erben des Mannes an Heergeräthe, und resp. denen der Frau an Gerade herausgegeben werden muß, das iſt todtes Heergewette und resp. todte Gerade.

Welche Vermögensſtücke zu jeder der beiden Gattungen und ihren Unterarten gerechnet werden ſollten, wurde durch ſpecielle Vorſchriften (ſo weit deren bekannt geworden ſind), zuerſt in der Conſtitution von 1464 und 1479 feſtgeſetzt, und dies demnächſt durch die Declaration vom 5. Juni 1634 (dem Scabinat wiederholt anempfohlen durch Senatsdecret vom 19. Septbr. 1634), dann durch die Stadtgerichts-Reviſionsverhandlung vom 18. Mai 1659, beide letztere durch Senatsdecret vom 28. Auguſt 1685 wiederholt beſtätigt, modificirt.

Hiernach, und nach der hierneben entſtandenen im Senatsdecret vom 13. Juni 1682 und vom 27. Januar 1682 anerkannten Obſervanz *) gehört jetzt

aber da auch eine Jungfrau, ſo theilen ſie die Gerade mit einander;

und des Heergewettes: in Art. 25. „Nun hört nnd vernehmt, was zu dem Heergewette gehört binnen Weichbild: dazu gehört des Mannes beſtes Pferd, geſattelt, und ſein Schwert und ſein Schild und ſein beſter Harniſch ꝛc.

Für Stettin erwähnt bereits das vom Herzog Otto im Jahre 1305 der Stadt gegebene Privilegium der Gerade, unter Aufzählung der dazu gehörigen Stücke.

*) Samml. Pomm. Geſetze Bd. 9 Bl. 229. 231. 232. 233, von Hymmens Beitr. Zugabe 1 S. 3 seq. S. 21 seq. Bericht des Magiſtr. von 1780 Abſchn. 3 No. II. §§. 12. 13. 16. 17.

Digitized by Google

I. zur lebendigen Gerade:

a) ein Oberbett, drei Unterbetten, drei Pfühle, zwei Kopfkiſſen, alles nebſt den dazu gehörigen Ueberzügen, und vier Laken, eine Bettdecke, und zwar die beſten Stücke, wenn deren mehrere vorhanden ſind.

b) ſämmtlich von der Frau eingebrachtes Leinengeräth, Hemden und Tiſchtücher;

c) alles Leibgeräth und die Kleidungsſtücke, welche die Frau während der Ehe getragen, und welche zu ihrem perſönlichen Gebrauch zugeſchnitten und in Arbeit gegeben ſind; der von ihr getragene Schmuck, welchen ſie von den Eltern zur Ausſteuer oder von dem Manne oder einem Dritten geſchenkt erhalten hat, beſonders ihre goldenen Ringe und Kleinodien;

d) das beſte Kleiderſpind, ein Kaſten oder eine Komode zur Aufbewahrnng des Leinengeräths, eine Bettſtelle nebſt den Vorhängen;

e) der größte Spiegel, der größte Keſſel, der größte Grapen, alles was zum Spinn- und Nähwerk der Frau gehört;

f) ihre Bücher, die Bibel und die während der Ehe von ihr gebrauchten Andachtsbücher;

g) die beſten zwölf ſilbernen Löffel, die zwei beſten ſilbernen Becher, oder ſtatt der letztern die beſte ſilberne Kanne;

h) alles geſponnene Garn und alles zur Wirthſchaft angeſchaffte Flachs und Heede.

Ad g und h wird zwar in der Declaration vom 5. Juni 1634 abgeſprochen, in dem Reviſionsprotokoll vom 18. Mai 1659 aber, unter dem darin ausgeſprochenen Zweck, Gewißheit in der Gerade und dem Heergewette zu machen, als zur Gerade gehörig feſtgeſetzt.

Digitized by Google

II. Zur todten Gerade:

ein Bett und ein Hauptpfühl, beides mit Ueberzügen, zwei Laken, ein Frauenmantel, ein vollſtändiges Kleid, und zwar alle dieſe Stücke, ſoweit deren mehrere vorhanden ſind, zunächſt den beſten.

III. Zum lebendigen Heergewette:

a) drei Unterbetten, ein Oberbett, drei Pfühle, zwei Kiſſen mit den dazu gehörigen Ueberzügen, vier Laken, eine Bettdecke, — überall die beſten Stücke — die Bettſtelle nebſt Vorhängen;

b) ſämmtliche Kleidungsſtücke des Mannes und ſeine ſämmtliche leinene Leibwäſche;

c) das beſte Pferd, gezäumt und geſattelt, mit allem Zubehör;

d) die geſammte Rüſtung, als Degen, Piſtolen und anderes Hausgewehr;

e) des Mannes Silber, Gold und Perlen, ſo er an Gürteln, Knöpfen, Hut und Halsbinden oder ſonſt am Leibe getragen hat;

f) das Siegel, der Hand- und Trauring;

g) zwölf der beſten ſilbernen Löffel und zwei der beſten ſilbernen Becher, oder ſtatt dieſer letztern die beſte ſilberne Kanne;

h) ſämmtliche Bücher des Mannes;

i) der größte Keſſel und der größte Grapen.

IV. Zum todten Heergeräth endlich:

ein Bett, ein Pfühl, beides mit Ueberzügen, zwei Laken, eine Bettdecke, ein Mantel und ein vollſtändiges Kleid, alle dieſe Stücke zunächſt den beſten.

Digitized by Google

§. 22.

Rechte der Ehegatten hinſichts der Gerade und des Heergewettes.

a) In ſtehender Ehe.

Da Gerade und Heergewette nach der bisherigen Entwickelung (cf. §. 4 sub II dieſes Abſchn.) zwei von dem gemeinſchaftlichen Vermögen der Eheleute gänzlich getrennte Vermögenstheile bilden, ſo folgt von ſelbſt, daß dem Ehemann als alleinigen Eigenthümer des Heergewettes über dieſes die alleinige und freie Verfügung zuſteht, während die Frau daran gar kein Recht hat; daß dasſelbe alſo für die Schulden des Ehemannes haftet, ſo gut wie das gemeinſchaftliche Vermögen der Eheleute.

Ebenſo iſt die Gerade alleiniges Eigenthum der Ehefrau; dem Ehemanne kommt alſo nicht diejenige Dispoſitionsbefugniß darüber zu, welche er über das gemeinſchaftliche Vermögen des Ehepaars, gleichſam als der Repräſentant dieſes Eigenthümers, hat. Ja man iſt noch weiter gegangen, indem die Gerade auch von den dem Ehemann vermöge des Mundiums zuſtehenden Rechten ausgeſchloſſen wurde. Die Ehefrau darf ihr Gerade als ihr „eigen Gut" ohne Conſens des Ehemannes, veräußern oder verpfänden, ſelbſt die Zuziehung des Curators, als die cura sexus noch beſtand, war dazu nicht nöthig *), und die vom Ehemann damit ohne Conſens der Frau vorgenommenen Alienationen ſind für die letztere unverbindlich. Daher darf wegen der auf dem gemeinſchaftlichen Vermögen der Eheleute haftenden Schulden, ſofern nicht etwa die Ehefrau perſönlich verpflichtet wäre, die Execution nicht in die Gerade vollſtreckt werden, und

*) Declaratio statuti vom 5. Juni 1634.

Digitized by Google

die Ehefrau darf, bei einem über dies Vermögen ausbrechenden Concurſe die Gerade aus der Maſſe ziehen *).

Gegenwärtig dürfte alſo im Concurſe dies Vorzugsrecht nach §. 312 seq. der Concursordnung, und, ſofern die Geradeſtücke ohne Conſens der Frau veräußert oder verpfändet wären, nach §. 406 seq. ibid. zu lociren ſein, während im übrigen auf das Recht der Ehefrau hinſichts der Gerade die Vorſchriften §. 221 seq. Tit. 1 Th. II Allg. L.-Rechts über das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau analog anzuwenden ſind.

§. 23.

b) Bei eingetretener Trennung der Ehe.

Bereits oben (§. 14 dieſes Abſchn.) iſt ausgeführt, daß im Fall der Ehetrennung durch richterlichen Ausſpruch lediglich die Vorſchriften des Allgem. Land-R. über Auseinanderſetzung der Eheleute und Abfindung des Unſchuldigen anzuwenden ſind. Entweder wählt nun der Unſchuldige in Gemäßheit §. 811 Tit. 1 Th. II daſelbſt die Abſonderung der Güter, abſtrahirend von der beſtehenden Gütergemeinſchaft, ſo kann natürlich von Gerade und Heergewette nicht die Rede ſein, da in dieſem Fall nach §. 755 seq. ibid. jeder Theil ſein in die Ehe gebrachtes oder während derſelben durch Erbſchaften, Vermächtniſſe, Geſchenke oder Glückszufälle erlangtes Vermögen zurücknimmt, und das übrige unter beide gleich getheilt wird; — oder aber der Unſchuldige wählt die Hälfte des Vermögens, alſo ſo, als wenn die Ehe durch den Tod getrennt wäre, ſo nimmt jeder die lebendige Gerade und resp. das Heergewette vorweg.

*) Declar. Statut. vom 5. Juni 1634. Decret vom 11. Novbr. 1650. Ordinatio prioritatis vom 9. Januar 1596. Decr. vom 26. März 1578. Decret des Stadtgerichts vom 23. Januar 1578.

Digitized by Google

Im Fall der Trennung der Ehe durch den Tod, nimmt der Wittwer das lebendige Heergewette, resp. die Wittwe die lebendige Gerade vorweg, wogegen den, zu Gerade und Heergewette ſpeciell berufenen Erben des verſtorbenen Ehegatten das todte Heergewette, resp. die todte Gerade herausgegeben wird, unter folgenden Modificationen:

I. Gerade und Heergewette können immer nur gefordert werden, ſoweit ſie wirklich vorhanden ſind *), und geht todte Gerade und Heergewette dem lebenden vor.

II. Das todte Heergewette und die todte Gerade wird nur von denjenigen bezogen, welche der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit von Stettin (und Pölitz) unterworfen ſind, von Auswärtigen nur inſofern, als ſolches an dem Orte ihres Wohnſitzes ebenfalls hergebracht iſt, und von dort aus ebenfalls an Fremde verabfolgt wird **).

III. Das todte Heergewette, vererbt an des Mannes Schwertmagen, d. h. an die durch Männer ihm verwandten männlichen Perſonen, und ebenſo die todte Gerade an die Spillmagen der Frau, d. h. an die durch Weiber ihr verwandten weiblichen Perſonen, und zwar zunächſt an Descendenten, in deren

---

*) Constit. von 1479. Rathsbeſch. vom 29. Juli 1757.

**) Hymmen Beitr. 1. Zugabe pag. 10 seq.
Bericht des Magiſtr. von 1780 Abſchn. III. 2. §. 19—22.
Erkenntn. de publ. Wolgaſt den 16. Juni 1670 und Declar vom 12. October 1670.
Decr. vom 4. November 1670 und 7. September 1683.
Reſcr. des Herzogs Philipp vom 25. November 1616.
Desgl. des Herzogs Franz vom 28. Juli 1620.
Decr. des Raths vom 6. Juni 1727.
Decr. vom 21. Auguſt 1617.
Decr. vom 21. Auguſt 1736.
Samml. Pomm. Geſ. Buch 6 Bl. 235. 236. 239.

Digitized by Google

Ermangelung an Ascendenten, endlich an die Seitenverwandten, lediglich nach Gradesnähe *) ohne Repräſentationsrecht und an Gleichberechtigte zu gleichen Theilen.

Aus dieſem Prinzip folgen mit Nothwendigkeit zwei, vom Verfaſſer des Statutar-R. der Pommerſchen Städte mit Unrecht angefochtene Grundſätze:

a) daß wenn in der Linie der Verwandtſchaft auf eine zur Gerade oder zum Heergeräth unfähige Perſon eine fähige, wenn gleich dem Grade nach entferntere folgt, die letztere den Vorzug vor jener erhält.

Schon aus dem, bereits im ältern Deutſchen Erbrechte anerkannten Prinzip der Vererbung der Gerade und des Heergeräthes resp. an die Spill- und Schwertmagen **), wie es ſich hier in der Hauptſache erhalten hat, folgt, daß die fraglichen beiden Vermögenstheile nicht immer nothwendig bei dem Nachlaß verbleiben, denn wenn z. B. der Verſtorbene einen Sohn und eine Tochter hinterläßt, welche alſo den Nachlaß übrigens beide gleich theilen, ſo bekommt unleugbar der Sohn das ganze todte Heergewette, es iſt alſo eine reine Conſequenz, daß wenn nur eine Tochter und ein Bruder des Erblaſſers hinterbleibt, der übrigens von der Tochter ausgeſchloſſene Bruder doch das Heergewette bekommt.

---

*) Art. 23 u. 25 des Magdeb. Weichb. Rathsbeſch. vom 28. März 1601.
Senatsdecr. vom 24. Juli 1678.
Reſolut d. Raths vom 22. September 1632.
Reſponſum der Schöppen zu Stettin vom 4. März 1603.
Decret vom 11. Juli 1663.
Erkenntniß des Laſtadiſchen Gerichts vom 7. October 1611.
Desgl. zweiter Inſtanz vom 16. Januar 1612.
Magiſtrats-Bericht von 1780 §§. 20—27. Hymmen a. a. O. p. 13. seq.

**) Mittermayer a. a. O. §§. 42. 395. 396. Eichhorn Deutſch. Pr.-Recht §. 328.

Digitized by Google

Der als Belag angeführte Rathsbeſchluß vom 6. Juni 1727, welchen der Verfaſſer als nur von einem einzelnen Falle redend und wegen Mangels anderer Nachweiſe nicht anerkennen will, genügt alſo vollkommen. Auch würde die entgegengeſetzte Anſicht zu dem Grundſatz führen, daß die Legung von Gerade und Heergewette überhaupt nur alsdann ſtattfände, wenn die Erben des Hauptnachlaſſes zu Gerade und resp. Heergewette fähig ſind, wovon ſich doch nirgend eine Spur vorfindet.

b) der zweite Grundſatz iſt der: daß es hierbei nur auf die Verwandtſchaft durch Männer, resp. durch Frauen ankommt, ſo daß die Vollbürtigkeit oder Halbbürtigkeit der Geſchwiſter keinen Unterſchied macht, und alſo z. B. des Vaters vollbürtiger Bruder nicht vor ſeinem halbbürtigen Bruder, der Mutter halbbürtige Schweſter ſo gut wie die vollbürtige Schweſter berufen werden, falls ſie nur von einem und demſelben Vater, resp. derſelben Mutter ſind *).

In ſo weit iſt auch dieſer Satz nicht beſtritten, was aber beſtritten wird, iſt die klare Conſequenz hiervon, daß nämlich nach dem Reſponſum der Richter und Schöppen zu Stettin vom 4. März 1603 hinſichts der Gerade uneheliche Kinder mit den ehelichen von derſelben Mutter gleiche Rechte haben. Der Verfaſſer des Statutar-Rechts vermißt in dieſem Reſponſum den Rechtsgrund, dieſer liegt indeſſen klar in der Conſequenz des obigen Prinzips. Allerdings iſt der Grundſatz des Allg. L.-Rechts §. 512 Tit. 1 Th. II. hiervon abweichend, indem danach die uneheliche Geburt nur in abſteigender Linie einen Anſpruch auf Gerade gewährt, alſo neben der ehelichen Enkelin von einer ehelichen Tochter auch die eheliche Enkelin von einer unehelichen Tochter und die uneheliche Enkelin von einer ehelichen Tochter zur Erb-

*) cf. die vorher allegirten Beläge.

nehmung der todten Gerade der Großmutter berufen werden, indeſſen iſt durch dieſe ſingulaire und von dem eigenen Prinzip des Landrechts über die Verwandtſchaft unehelicher Kinder untereinander und mit den Verwandten ihrer Mutter §. 656 seq. 659 seq. Tit. 2 §§. 6. 7. 8. Tit. 3 Th. II abweichende Vorſchrift dem Statutarrecht nicht derogirt.

IV. Durch letztwillige Verordnungen kann Gerade und Heergewette den dazu berechtigten Perſonen nicht entzogen werden *).

V. In Ermangelung fähiger Erben fiel früher todte Gerade und Heergewette der Stadt Stettin anheim, welche jedoch ſeit dem 1. Februar 1835 darauf verzichtet hat, ſo daß in ſolchem Fall jetzt beides aus dem Nachlaß nicht getrennt wird **).

Beſchluß.

Es iſt der hiemit abgeſchloſſenen Darſtellung nur noch hinzuzufügen, daß die Rechte und Pflichten der Stettiner Kaufmannſchaft durch das Statut vom 15. November 1821 und durch die Börſenordnung vom 17. März 1832 (Geſ.=S. 1821 p. 195 und 1832 p. 121) feſtgeſetzt ſind; ſo wie die Rechte und Pflichten der Mäkler in der Mäklerordnung vom 18. April 1782 ***).

Bei der letztern iſt zu bemerken:

zu §. 2, daß das unbefugte Betreiben von Mäklergeſchäften nicht mehr wie dort beſtimmt, mit 10 Thlr. Geldbuße ꝛc., ſondern nach §§. 1308. 1309. Tit. 8 Th. II A. L.=R. und dem Geſ. vom 30. Juni 1841 (Geſ.=S. p. 127) mit dem

*) Beſcheid vom 22. September 1632.

**) Act. Gen. des O.=L.=Ger. ad Tit. 80 Vol. V fol. 227. 228.

***) Anh. No. 69. 70.

Verluſt des bedungenen Mäklerlohns und dem doppelten Betrage des geſetzlichen Mäklerlohns beſtraft, und die Strafe im Rückfall jedesmal verdoppelt wird.

Zu §. 58. Die Mäklergebührentaxe iſt durch die Verordnung vom 8. Januar 1834 *) anderweit regulirt, die Ueberſchreitung derſelben wird nach dem Geſetz vom 23. November 1837 (Geſ.=S. p. 218) mit der in §§. 1286. 1287 Tit. 20 Th. II A. L.=R. beſtimmten Strafe, d. i. 50 bis 500 Thlr. Geldbuße und Verluſt des Mäkleramts beſtraft.

*) Amtsbl. der Reg. Stettin de 1834 S. 31.

Digitized by Google

№ 1.

A.

In nomine domini amen. Buguszlaus dei gratia dux Slavorum. Omnibus in perpetuum. Tenore presentium litterarum | nos vidisse recognoscimus et audisse | privilegium datum ab Illustri principe karissimo patre nostro | domino Barnim duce Slavorum felicis memorie | nostris dilectis ac fidelibus nostre civitatis Stetin | vniuersis conburgensibus in hec verba. In nomine sancte et individue trinitatis | Barnim dei gratia dux Pomeranorum. Omnibus hanc paginam inspicientibus. salutem in eo qui est salus omnium. Ea que geruntur in tempore | ne labantur cum tempore. scriptis. et sigillorum sunt munimine perhennanda. Hinc est quod notum esse volumus. quod nos civitati nostre Stetin dedimus eam jurisdicionem que in magdeburch est. et centum mansos. ita ut nobis de quolibet manso solvatur dimidius ferto argenti. et adiecimus eciam. xxx. mansos ad pascua. In Odera superius ciuitatem miliare. et inferius civitatem miliare. liberam piscaturam sine sagena. vsum lignorum nostrorum ubicunque habemus. Vbicunque eciam in terra nostra est Jus magdeburgense. Jura debent afferre in Stetin. Preterea contulimus ciuibus nostris in Stetin. ut liberi

sint a theloneo et ab vngelt a bonis suis per totam nostram terram, nisi in diuenow. et in Colberge. vbi dabunt thelonei et vngelt dimidietatem. prata et gramina ultra Oderam. et Infra Oderam ad miliare. contulimus eciam iam dicte civitati nisi quantum ad nostros et nostrorum vasallorum usus, nobis fuerint necessaria. prata eciam nostra que specialiter habemus ad nostram reseruamus utilitatem. statuimus eciam. vt theloneum de curribus nobis detur taliter. de equo dentur quatuor denarii ab illis qui dare tenentur, taliter autem vngelt dabitur. de tribus choris pro last dimidius ferto. Ne autem dicte ciuitatis aliquod a nobis, seu ab heredibus, seu a successoribus nostris dispendium. vel dampnum siue violenciam paciatur. eidem statuimus ius magdeburgense firmiter obseruari. vt autem hoc nostrum factum ratum sit et inconuulsum presentem paginam conscribi fecimus et sigilli nostri appensione roborari. Testes hujus rei sunt. Johannes de brelyn noster marschalcus. Theodericus de bertecow. Albertus de Insleue. Gerardus de Ochtenhagen. Vrowinus de drensen. Gozwinus de Stetin milites et uasalli nostri. Stephanus sagittarius. Johannes span. Albertus de Brandenburch. Heidenricus de magdeburch. Lambertus de Sandow. Albertus de Sparrenuelde. Heinricus de gubyn. Gerardus institor. Gerardus de domiz. datum in Stetin. anno domini. m^{o}. cc^{oo}. quadragesimo. tercio. Tercio nonas aprilis, ut autem hec predicta a nobis et a nostris fratribus dilectis Barnim et Ottone. et a nostris successoribus vniuersis. dictis burgensibus nostris de Stetin, firma perpetualiter obseruentur, nos ipsa prescripta innouamus. et nolumus ea ipsis in omnibus augere. et in nullo minuere. Idcirco ipsa in certitudinem firmiorem sigilli nostri munimine confirmauimus. Testes hujus nostre innovacionis et confirmacionis sunt. Reimarus de Wachholte. Nycholaus draco. Nycholaus grope. Hermannus de Ost.

Digitized by Google

Hermannus Blucherus. Willekinus trampe. Heinricus de repo. Neuelingus Obeske. Otto draco. milites nostri. Heinekinus schultetus. Johannes de Colonia. Arnoldus de Sanne. petrus de brakel. Johannes luscus. Godekinus scriptor. Johannes Wussow, burgenses de Stetin, et nostri uasalli. et quam plures alii fide digni. Datum in Stetin per manum magistri lamberti notarii nostri. Actum anno domini. m. cc. LXXXX. tercio. In vigilia beati Laurenzii martyris quarto Idus Augusti.

B.

In nomine domini amen. Buguszlaus dei gratia dux Slavorum. Omnibus in perpetuum. Tenore presencium litterarum nos vidisse recognoscimus et audisse priuilegium datum ab illustri principe nostro patre karissimo domino Barnim duce Slavorum. nostris dilectis ac fidelibus nostre ciuitatis Stetin vniuersis comburgensibus in hec verba. In nomine sancte et indiuidue trinitatis Barnim. dei gratia dux Pomeranorum. Omnibus hanc paginam inspicientibus. Salutem in eo qui est salus omnium. Ea que geruntur in tempore. ne labantur cum tempore. scriptis et sigillorum sunt munimine perhennanda. Hinc est. quod notum esse volumus. quod nos civitati nostre Stetin dedimus eam jurisdicionem que in Magdeburch est. Et centum mansos. ita vt nobis de quolibet manso soluatur dimidius ferto argenti. et adiecimus eciam. xxx. mansos ad pascua. In Odera superius ciuitatem miliare. et inferius ciuitatem miliare liberam piscaturam sine

Digitized by Google

sagena usum lignorum nostrorum vbicunque habemus vbicunque eciam in terra nostra est ius magdeburgense. iura debent afferre in Stetin. preterea contulimus ciuibus nostris de Stetin. ut liberi sint a thelonio et ab vngelt a bonis suis per totam nostram terram. nisi in diuenow. et in colberge. vbi dabunt thelonii et vngelt dimidietatem. Prata et gramina ultra Oderam. et infra Oderam ad miliare contulimus eciam iam dicte ciuitati nisi quantum ad nostros et nostrorum vasallorum usus nobis fuerint necessaria. Prata eciam nostra que specialiter habemus ad nostram reseruamus vtilitatem. Statuimus eciam ut thelonium de curribus nobis detur taliter. de equo. quatuor denarii. ab illis qui dare tenentur. Taliter autem vngelt dabitur. de tribus choris pro last dimidius ferto. Ne autem Sculthetus dicte ciuitatis aliquod a nobis seu ab heredibus. seu a successoribus nostris dispendium vel dampnum. siue violenciam paciatur. eidem statuimus ius magdeburgense firmiter obseruari. Vt autem hoc nostrum factum ratum sit et inconuulsum. presentem paginam conscribi fecimus. et sigilli nostri appensione roborari. Testes huius rei sunt. Johannes de brelin. noster marschalcus. Theodericus de bertecow. Albertus de insleue. Gerardus de Ochtenhagen. vrowinus de drensen, milites et nostri uasalli. Johannes Span. Albertus de brandenburch. H. de magdeburch. H. de gobin. Gerardus institor. Gerardus de domuz. datum in Stetin. anno domini. m°. cc°. quadragesimo tercio, tercio nonas aprilis. Vt autem hec predicta a nobis et a nostris dilectis fratribus Barnim et Ottone. et a nostris successoribus vniuersis dictis burgensibus nostris de Stetin firma perpetualiter obseruentur. nos ipsa prescripta innouamus. et volumus ea ipsis augere. et in nullo minuere. Idcirco ipsa in certitudinem firmiorem sigilli nostri munimine confirmamus. Testes huius nostre innouationis et confirmationis sunt. Rei-

Digitized by Google

marus Wacholte. Nicolaus draco. Hermannus de Ost. H. blucherus. Willikinus trampe. Hinricus de rens. Nevelingus obeske. Otto draco. milites nostri. Heinekinus sculthetus. Johannes de colonia. Arnoldus de Sanna. Reinekinus Wezeli. Petrus de brakel. Johannes luscus. Johannes Wossow. Godekinus scriptor. burgenses de Stetin et nostri vasalli. et quam plures alii fide digni. datum in Stetin per manum magistri Lamberti nostri notarii. Actum anno domini m°. cc°. nonagesimo tercio. quarto Idus augusti in vigilia beati Laurentii martiris.

C.

In nomine sancte et individue trinitatis. Bernym dei gracia dux pomeranorum omnibus hanc paginam inspicientibus salutem in eo qui est salus omnium. Ea que geruntur in tempore ne labantur cum tempore scriptis et sigillorum sunt munimine perhennande. Hinc est quod notum esse volumus quod nos civitati nostre Stettin dedimus eam jurisdictionem que in Magdeburgh est et centum mansos ad pascua in Odera superius civitatem miliare et inferius civitatem miliare | liberam piscaturam | usum lignorum nostrorum ubicunque habemus | ubicunque eciam in terra nostra est ius magdeburgense | jura debent afferre in Stettin | preterea contulimus civibus nostris in Stettin ut liberi sint a thelonio | et ad ungelth a bonis suis per totam nostram terram | prata et gramina ultra Oderam et infra Oderam ad miliare. Contulimus etiam iam dicte civitati nisi quantum ad nostros et nostrorum vasallorum usus

Digitized by Google

nobis fuerint necessaria | prata etiam nostra que specialiter habemus ad nostram reservamus vtilitatem. Statuimus etiam ut thelonium de curribus nobis detur taliter de equo dentur quatuor denarii ab illis qui dare tenentur | Taliter autem vngelth dabitur | de tribus choris pro laste dimidius ferto. Ne autem schultetus dicte civitatis aliqod a nobis seu ab heredibus seu a successoribus nostris dispendium vel dampnum sive violentiam patiatur eidem statuimus ius Magdeburgense firmiter observari. Ut autem hoc nostrum factum sit ratum et inconfulsum presentem paginam conscribi fecimus et sigilli nostri appensione roborari. Testes huius rei sunt Johannes de brelin noster marschalcus Theodoricus de berthkow Albertus de insleve Gerardus de Uchtenhagen Vrowinus de drensen Gostwinus de Stettin milites et vasalli nostri Steffanus sagittarius Johannes span Albertus de brandenborch Heidenricus de Magdeburch Lampertus de Sandow Albertus de Sparrenfelde Heinricus de gubyn Gerardus institor Gerardus de Damitz Datum Stettin anno domini m°. cc°. XLIII tercio nonas aprilis.

Digitized by Google

№ 2.

Der Stadt Alten Stettin Conſtitution und Ordnung Anno 1464 in Erbfällen.

Wir B. R. Olderlüde, Kopmann, Wercke und gantze Gemeinheit tho Olden Stettin vor Uns und alle Unſere Nakomelinge tho ewigen Thyden, met riepen Rade unde wohlbedachte Muhde, Gade tho Lave und doch des gemeinen Beſten willen und Nuttigheit, dat ſick ein Jevelick Börger dieſer genanten Stadt met Wapen, Harniſch, ferdigen, hawe und wehre, deſto beht ferdigen möge, ock ofte legende und entfriende, das die Börger und Borgerſchen dieſer Seeluſten Stadt wacken und mannigfalt ſehr an guder werden geſchwäcket hebben, ehndrächtiglich volbordet, belovet und verwilköhret, dat ſo daher Heergewede, Rade und Radeleeve de ſoß lang her ſchwar holden iß, nach Mageborgeſchen Rechte dar diſſe gendhmde Stadt von Olders met iß bewedmet, vorder mehr hier tho Stettin ſo mit ſcholl geholden lecht und gevon werden, ſundern man alſo hierna geſchreven.

Dat Erſte als welck Mann oder Frau des andern Dodt erlevet, da ſchall ſo daher Hergewehde oder Raade und Raadeleve tho vörne uht beholden, und nehmen angeſchriget als ſoß lang hier tho Stettin von Olders wonlick is geweſen.

An dat ander, wor ehe Manns Nahme verſtorven is, der ſchall man vor Heergewede ein paar Kleedern, alſo ſick, da von Dodeswegen affgegahn, tho ſiener Zierheit hefft gebrücket, dartho 1 Bedde een paar Laaken, een paar Küſſen, eene Decke, een jewelick Stück vorbendmet, nechſt dem beſten und nicht mehr von jeverley leggen geven und nehmen.

Item desglicken wo ene Hußfrauß Nahme verſtorven iß, ſchall von Raade und Raadelehe gelegt, gewen und

Digitized by Google

nahmen werden, een paar Kleedern, alß ſie die ſülvige, von Dodeswegen affgangen, tho eren Zierheit gebrücket hefft, dartho een Bedde, een paar Laaken, een paar Küſſen, een Deckenn, een jewelick Stücke vorbendhmet nechſt dem beſten und nicht mehr von jenigerley Dinge, dißе Stücke und Jewelick by ſick ſtede und faſt tho ewigen Thyden tho beliefende vollborden, beleven und verwilkören wi als baven ſchreven iß, da ſick en jewelick forder, ſunder Weddersprack und anlangend ſchall ehe laten genögen.

Geſchehen up unſern Rath Huſe und afgekündigt von die Büerſpracke des nächſten Sonndages nach St. Michaelis-Dage na der Geburt Chriſti unſers Herrn 1464 Jahres.

№ 3.

Constitutio.

Wegen Succession Mannes und Weibes, ſo ohne Leibes-Erben verſterben.

Dem Allmächtigen Gade tho Ehren ꝛc. Wy Burgermeiſter und Rahtmann hebben mit den Olderlüden, Kopmann, Wercke und Gilden und gantze Gemeine binnen Olden Stettin, mit gantzer Eintracht, nach reiffen Raht und Volbort tho ewigen Thyden unverbraken tho holden verſchlaten und beſtadigt, und kegenwerdig beſchluten und beſtedigen, ſtede und vaſt tho holdende.

Alſo, wenn ein Mann, effte ein Mannes-Nahme ſyck mit uns binnen Stettin nach Sette der heiligen Chriſtlichen

Kerken, nimmt eine Wedewe effte eine Fraue tho der Ehe in Echtſchop und Bylechtt, welcke Perſon nach der Bylegginge verſtervet, ſonder levendige Lyves-Erben von beiden Lyven getüget: So ſchall die Perſon de overlevet, he ſy Frau effte Mann, des Verſtorvenen nagelaten Erben tho Erfſchichtung geven, dat halve Gut, id ſy in beweglichen odder unbeweglichen Güddern, als in liggenden Grunden und ſtanden Stöcken, verpandeten Breunden Gudern nichts utgenamen, Sie ſyndt Erflich, Kops, Giffte, Bute halven angekamen, edder wo ſie by em effte ehr, gekamen ſyndt, ock alle varende Have halff, Idt wehre dann Sake, dat eine dem andern tho ſondergen wat upgegeven effte in krafftigen Steden verlaten hadde, dat muſte daby bliven.

Wehre idt överſt, dat die Fraue eine Jungfraue were geweſen, in der Bylegginge, verſtervet die Frau nach der Bylegging, und leſt keine Kinder von ehrer beider Lyve gebahren hinder ſich, den ſchall die Mann van ſick geven, eren Erven, die halve Wedderkähre, effte den halven Brudtſchat, und nicht mehr.

Wann verſtarvet die Mann nach der Bylegginge, ſo ſchall die Frau, die der Jungfrau bygelegt iſt, ſeinen Erven dat halve Gut verreicken, alſo vor beruret iſt, wat dar ock in der Eheſtiftung baven dit is gedebingt und beſcheiden, dat ſchall in Macht bliven.

Willen ock ein paar Ehegaden in Echtſchop ſich begifftigen untertwiſchen, dat mogen ſie wohl dohn, und die Begifftigung na gewöhnlicher Wyſe, alſo bethero von Olders, ſchall Macht hebben, ſo ferne ſie geſchicht in kreftigen Steden, tho rechter Dinge Thyd. Wehre yd ok Sake, dat wol krege etliche dunkele Zweifelhaftigkeit in deſſen unſerm Geſette, ſo ſchall tho den Shepen, hiebinnen Olden Stettin ſtahn die Utdüdinge deſſen ſo veſten Geſette, unde wo ſie die uhtdüden, dar ſchalt by bliven. Deſſe unſere Conſtitution

Gebede wy tho holdende, ſo wyt unſere Eigenthum Gerichte und Gebede belegen iſt.

Mit dem levendigen Hergewede und mit der levendigen Gerade, ſchall idt geholden werden, alſe hernach geſchreven folget.

Dat ſchall ſyn dat levendige Hergewede, dat ein Mann tho voren ſchall wegnehmen, wann em ſyne Frau abſtervet ꝛc. In dat erſte ſchall die Mann ſyn Bedde maken, als ydt geweſen is in ſynem Brautdage mit tween Bedden und einem Deckebedde, und ein Deckene, twe paar Laken, drey Hövet-Pöle, twe Küſſen, jeder Stücke vorbendmet, ja dat Beſte dat ein Mann in ſynem Huſe hefft. Dartho alle ſyne Kleider, die he tho ſynem Lyve getüget und gedragen hefft, ock ſo dann Sülver-Werk alle, als he an Gördeln, Lanen, Benden, Riemen, edde up ſinen Kleidern tho ſynem Lyve gehat edder gebrucket hefft. Dartho ſynen Hand trewe, ſynen Signet-Ringk, und einen Eddelnſtein, Saphir, Türkis, Demant, edderglicken die in einem guldenen Ringk verſettet ſteit, die he vorher vor ſyner Frauen Dode gedragen und gebrucket hefft. Dartho dat beſte Pferd getömet und geſadelt, dartho alle Harniſche, dat ſy am Pantzer, Platen, Sparen, Steveln, alles deß wat die Mann in ſynem Hauſe hefft, dat tho Havewercke dienet, nichts utgenamen. Furdermehr den gröteſten Ketel, den gröteſten Grapen, dartho ein paar Köppe, edder eine ſülverne Schale, darto twelff ſülverne Lepel, ſo ferne ſolck Sülverwerk und Geräde dar is, und was hie baven det Bendmede mehr hefft, dat ſy an Sülver edder Goldt, ſchall mit dem Hergewede nicht verbungen ſin.

Sondern ſchall na vorgeſchrevener Wyſe und Wilkör kamen in die Erbſchichtinge, manck die Fahrende Have, halff und halff, und hieran ſchall die Mann ein Gnügen hebben, vor ſyn Hergewede, die overlefet. Und de Rade ſchall he von ſyck geven, na der Wyſe, als die upgehangene Conſti-

Digitized by Google

tution, Gegeven im Jahr 1464 uhtwiſet, negſt den beſten Kleidern und Bedden.

Die Levendige Gerade.

Item, wenn einer Frauen Abſtervet ere Mann, ſchall die Frau ſo överlevet, vor eine levendige Gerade thovörne wegknehmen und beholden.

Int erſte ere Bedde gemakt mit tween Underbedden, ein Deckebedde, ein Deckene, drey Hövet-Pöle, twee paar Laken, jeder Stücke von den beſten, und alle Sydene Küſſen und Pöle, dat tho einem Sydenen Gerade gehöret, alſe ſe tho eren Freulichen Ehren bei eres Mannes Leven gebrucket und gehatt hefft, wor överſt dieſe Dinge nicht ſeindt, dat ſchall ſie nehmen von Bedde wol gemaket, mit den allerbeſten Bedden und Gerade dat ſe hefft.

Vorbeth, alle ere Kleider, Laken, Döker, Halskragen, Kindtdöke, Schörteldöke, Hemden, ſo ſe idt gehabt hefft, mit alle eren Sülvergeſchmiede, dat ſie tho erem Lyve geteget, gebrucket und gedragen hefft, tho eren Freulichen Ehren, einen Golden Ringk, Paternoſter und alle Sülverne und Goldene Kleinödige die ſie getragen und gebrucket hefft, nichts uhtgenomen, den gröteſten Kettel und Grapen, dartho alle Börſten, Scheren, Spiegel, Bedeböcker, Spillen, Werfelen, und an deſſen verſchrevenen Stücken, ſchall ſe hebben ein Gnüge vor ere Gerade, unde wat ſe hierbaven hefft, dat ſy an Sülver edder Golde, edder andern Gude, wo man dat nömen mag, nichts uhtgenamen, ſchall mit dieſer Rade nicht verbunden ſyn, ſondern ſchall na vorgeſchrevener Wyſe und Wilköhre tho Erfrechte bliven, als varende Have, und eres Mannes Freunden ſchall ſie vor Hergewede geven und leggen, na der Wyſe, als die ander Tafel, hangende an den Pyler vermeldet. **Publicata Anno Christi 1479.** Dingſtags na Philippi Jacobi.

Digitized by Google

№ 4.

Declaratio.
Superioris Constitutionis.

Wir Bürgermeiſter und Raht der Stadt Alten Stettin, thun hiermit in Krafft dieſes Briefs für Allermänniglichen kund und zu wiſſen: Nachdem wir von den erbarn Gerichten allhie oftmals erinnert, erſucht und gebeten worden, gebürliche Erklärung und Verordnung zu thun, weil etwa **Anno 1479** eine **Constitutio** publiciret, wie es in Erbfällen, wann die Eheleute, ohne eheliche Leibeserben verſterben, zu halten, inſonderheit, wenn ein Mann eine Jungfrau zur Ehe genommen, und keine Kinder mit ihr gezeuget, und hinter ſich verlaſſen, daß er den halben Brautſchatz nnd die Gerade und nicht mehr herauszugeben ſchuldig ſei.

Als ſich aber oftmals zugetragen, daß über den Braut-Schatz die Ehemänner von ihren Ehefrauen, Vater und Mutter, und andere erledigte Erbſchaft eingenommen und bey ſich behalten, derwegen Zweifel eingefallen, ob die Ehemänner ſolche Erbſchafft über den halben Braut-Schatz und Gerade auch zur Hälfte oder die ganze Erbſchafft, oder die Hälfte aller ihrer Güter wiederum von ſich geben ſollten.

Damit aber hinfürder ſolcher Zweifel und Irrung gäntzlich aufgehoben, ſo ſetzt und erkläret hiermit E. E. Raht, aus gehalten reifen Bedenken, auch mit Vorwiſſen, Willen und Beliebung aller Alterleute des Kaufmanns und aller Gewercken.

Wann ein Bürger und einwohnender Ehemann eine Jungfrau gefreyet, und keine eheligen Kinder hinter Ihr im Leben verläßt, daß er nach ſeiner Frauen Abſterben, die

Digitized by Google

Hälffte des Braut-Schatzes und die Gerade, wie es bißhero gehalten, und darüber, wann er Vater, Mutter, Schweſter oder dergleichen Gütern wegen ſeiner Hausfrauen entfangen, daß er die Hälfte derſelben entfangenen Güter vermittelſt eines glaubwürdigen **Inventarii**, oder ſeines leiblichen Eides innerhalb vier Wochen nach ihrem Tod herauszugeben, und ſeiner Frauen Erben damit abzulegen ſchuldig und verpflichtet. Wo auch künftiger Zeit in dieſen oder andern Punkten Zweifel fürfielen, wollen E. E. Raht fernere **Declaration** Ihnen hiermit jederzeit reſerviret und fürbehalten haben.

Urkundlich unter unſerm gewöhnlichen Stadt-Siegel bekräfftigt, und gegeben am Freitage nach **Johannis Baptistae, Anno 1568.**

№ 5.

Auszug des Schreibens der Richter und Schöppen an den Herzog Barnim von 1576.

An Herzog Barnimben ꝛc.

Dennoch ſollen Ew. ꝛc. nicht verhalten, daß vermöge beigelegten Punkts der Conſtitution unter dem Inſiegel E. E. Raths dieſer Stadt Alten Stettin dermaßen in unſerm Gerichte mit den **donationibus**, ſo außerhalb der Eheſtiftung aufgerichtet worden, da ſie kräftig ſein und geachtet werden ſollen, alſo gehalten werde:

Wenn zwei Eheleute ſich unter einander begiftigen wollen, müſſen dieſelben perſönlich vor Gericht erſcheinen und

dieſelben mündlich oder in scriptis insinuiren, es wäre denn, daß ein von denſelben, ſo ſich begiftigen wollen mit Schwachheit beladen und für Gerichte nicht erſcheinen oder kommen könnte und gleichwohl bei den Gerichten derenthalben anhalten ließen. Auf den Fall werden 2 von den Gerichten unſres Mittels zuſammt dem Gerichtsnotario und Unterſchulzen dazu verordnet, und was alſo vor ihnen und zween andern mehr Zeugen geſchieht, wird nach üblichen Gebrauch dieſes Gerichts und der Stadt Conſtitution kräftig gehalten; jedoch muß die ſchwache Perſon geſund und guter Vernunft, auch des Vermögens ſein, daß ſie allein und ohne fremde Hülfe für ihr Haus und über den Rennſtein und wiederum bis in ihre Behauſung gehn könne ꝛc.

№ 6.

Unſre freundliche Dienſte zuvor! Ehrſamer guter Freund: Auf Euer Schreiben, an den Herrn Magiſter Wieſen lautende, darin ihr und er in einem Namen Euch dieſes Punkts unſres Statuti, was des Weibes Gerechtigkeit in bonis mariti vergentis ad inopiam concurrentibus creditoribus eine Abſchrift und Declaration, ob ſolches Statutum je und alle Wege in viridi observantia gehalten und darnach geurtheilt und geſprochen werden, unter unſres Gerichts Inſiegel mitzutheilen gebeten, geben wir Euch hiermit zu vernehmen, daß obwohl dieſer Stadt Conſtitution hiervon, und wie es in dieſem Fall zu halten ſei, in specie nicht disponiret; So iſt doch bei uns jure consuetudinario eingeführt, und um eine lange Zeithero von uns erkannt und geſprochen: Daß dem Weibe, deren Mann aere alieno obruiret, ungeachtet was ſie ihm an Heirathgut zugebracht, aus denen von ihnen beiden ingemein beſeſſenen Gütern

Digitized by Google

dieſes Orts Gelegenheit nach, mehr nicht als ihre lebendige Gerade, dazu die hernachfolgende ſpecificirte in obangezogener Conſtitution verleibten Stücken, ſoferne die vorhandenen gehörig ſind, adjudiziret und getheilet werden ꝛc.

Urkundlich mit Unſern des Gerichts Inſiegel verſiegelt den 23. Januar 1578.

№ 7.

Auf des ꝛc. Befehlen, darinn uns ꝛc. auferlegt, Wilhelm Framholzen unſer Statutum wie es in Fällen **vergente marito ad inopiam Concurſibus creditorum certantibus ſuper jure prioritatis** gehalten werde, gebührlich zu declariren und ſolche Erklärung zu den zwiſchen gemeldten Framholzen und ſeines Vaters ſeel. Wittwe vor uns ergangenen **Acta** kommen zu laſſen, bezeugen und bekennen wir hiermit vor jedermänniglich, daß obwohl dieſer Stadt Conſtitution hiervon uns wie es in dieſem Fall zu halten ſei, **in ſpecie** nichts disponiret, ſo iſt dennoch bei uns **jure conſuetudinario** eingeführt und nun eine lange Zeit hier darnach erkannt und geſprochen, daß dem Weibe, deren Ehemann **aere alieno** obruiret iſt, ungeachtet was ſie ihm an Heirathsgut zugebracht, außer denen von ihnen beiden in gemein beſeſſenen Gütern, dieſes Orts Gebrauch nach, nicht mehr als ihre lebendige Gerade, dazu die in obangezogener Stadt Conſtitution verleibte Stücke, ſofern die vorhanden, adjudiciret und zugetheilt werden.

Actum in judicio Stettinenſi den 26. März 1578.

Digitized by Google

№ 8.

Von Gottes Gnaden Johann Friedrich Herzog ꝛc. Unſern Gruß ꝛc. Nachdem jetziger Zeit bei dem Stadtgerichte allhier wegen Priorität der Gläubiger allerhand Zwieſpalt und **Disputationes** eingefallen, dadurch die Parthen merklich aufgehalten, umgetrieben und in ſchwerliche Koſten geführt werden, ſo haben wir denſelben ſoviel wie möglich vorzubauen und abzuhelfen, verſchiedener Zeit, auf beſchehene Erinnerung und gehaltene Rathſchläge eine gewiſſe Ordnung der Priorität und Erſtigkeit aufſetzen und in dieſer Stadt Gerichts-Gebräuche und üblichen Rechten begreifen laſſen, dieſelbe dem Stadtrichter und Schöppen zur Folge überſandt, Euch thun wir ſie gleichergeſtalt überſenden, mit gnädigem Befehlige, daß Ihr derſelbigen in ſimplen und Appellationklagen auch folgt, danach erkennt und dawider nichts einführen laßt. Geſchiehet daran Unſre zuverläſſige Meinung.

Datum Alten Stettin den 9. Januar 1596.

An das Herzogliche Hofgericht.

Johannes Fridericus m. propria.

Beilage:

Extractus ordinationis prioritatis des Stadtgerichts zu Alten-Stettin.

§. 4. Der Frauen ihre lebendige Gerade mit den zugehörigen Stücken, ſoviel deren vorhanden, vermöge alten, üblichen, hergebrachten Gebrauchs und der Stadt Statuten: Sonſten ſie ſowohl als der Mann bei ſeinem Leben, nach deſſelben Tode, alle andere Güter, beweg- und unbewegliche, Schulden, Gegenſchuld, vermittelſt eines glaubwürdigen und beſchwornen Inventarii anzuzeigen, und den Creditoren zu laſſen ſchuldig ſein. Würde ſich auch befinden, daß ſich die

Frau über und wider ihren Stand und den Crediforen zum Verfang aus den beſchuldigten gemeinen Gütern zu lebendigem Gerade, Ketten, Kleinodien, und ander Geſchmück gezeuget, ſoll ſie alsdann ihres Betruges nicht zu genießen haben, ſondern ſolches, wie dann auch was ſie über ſpecificirte Stücke der Gerade, an Gold, Silber und andern Gütern hat, laut des **Statuti de anno 1479** zum Erbe und Erbrecht gehören.

№ 9.

Unſern freundlichen Gruß ꝛc. Auf Euren uns zugeſchickten Fall, worüber Ihr Euch nach dieſer Stadt Conſtitution und Gebrauch des Rechtens zu unterrichten, erkennen und ſprechen wir Richter und Schöppen zu Alten Stettin, zu einer Belehrung für Recht:

Wofern Ihr Euren Bericht nach mit einer Jungfrau verehlicht, und dieſelbe bald hernach ohne Leibeserben ab **intestato** mit dem Tode verfallen, ſo hat ſie ihre zum Erbe in Erbgerechtigkeit gehörige Güter auch Euch als ihren hinterlaſſenen Ehemann und ihre Nächſt=Cognaten dergeſtalt verſtammet, daß Ihr vorerſt den nächſten Cognaten die todte Gerade zu geben ſchuldig, was ſie aber darüber an Paraphernalgütern, als der Braut Bette, Leinen, Geräth, Kleider, Silber, Gold und andere Kleinodien oder Geſchmeide hinter ſich verlaſſen, auch daſſelbe nebſt euren eigenen Gütern und auf der Hochzeit empfangenen Verehrungen vor Euch allein bleibe. Belangend Eurer Frauen übrige Güter, ſie rühren von ihrem Brautſchatze, Vater=, Mutter= oder

Digitized by Google

Großmütterlichen Erbe her, davon auch den Erben oder Vormündern nicht unbillig die Hälfte gelaſſen, gewährt oder gefolget werde.

Stettin den 28. März 1601. Richter und Schöppen hieſelbſt.

№ 10.

Responsum Richter und Schöppen allhier, an **Engel Konnowen.** Als Ihr uns eine Frage zugefertiget, und Euch des Rechten darinn zu informiren gebeten; Demnach erachten und ſprechen wir Richter und Schöppen zu Alten Stettyn darauf zu einer Belehrung vor Recht: Hat Eurem Bericht nach Urſula Haſen Euch als ihrer vollbürtigen Schweſter Tochter, doch von unehelicher Geburt, an einem, und ihrer Großmutter=Schweſter=Tochter=Kinder am andern Theile hinter ſich verlaſſen, ſo hat gemeldete Urſula Haaſen die Gerade nach dieſer Stadt Conſtitution zu legen, auf Euch alleine für die andern ſo disfalls davon gänzlich auszuſchließen, verfället. V. R. W. Urkundlich mit unſerm Gerichtsſiegel bekräftiget.

Sign. Stettin den 4. März 1603.

Digitized by Google

№ 11.

Wir Burgermeiſter und Raht der Stadt Alten Stettin, thun kund und bekennen hiermit für Jedermänniglichen, daß uns die Erbare, unſere Bürgere, Georg Bülow und Johann Radeke, **Supplicando** berichtet, welchergeſtalt ſie mit ihrem Miterben, Georg Ladewigen dem Jüngern, wegen ihres ſeligen Schwieger=Vatern, Herrn Georg Ladewigen des Ältern, weiland unſer Stadt Cämmerers, nachgelaſſener Erbſchaft, unter andern aber, ob itzt gedachten Herrn Kämmerer Ladewiges hinterlaſſener Wittwen, nach Abſterben deroſelben ſeligen Ehemanns, der halber Theil aller Güter **ab intestato** zugeſtanden oder nicht? in beſchwerliche Rechtfertigung gerathen; und uns darauf dieſer Stadt Alten Stettin uhralten löblichen Gebrauchs und wohlhergebrachten Gewohnheit, inſonderheit aber mit Anziehung faſt vieler Exempele und **Praejudicien**, da ein Ehegatte, ſo den andern überlebet, jederzeit den halben Theil aller des Verſtorben nachgelaſſener Güter, es ſein von einer oder mehr Ehen Kinder vorhanden geweſen, ohne einigen Streit an ſich genommen, erinnert und ihnen deſſen glaubwürdigen Schein und Kundſchaft mitzutheilen, emſiges Fleißes angelanget und gebeten;

Wenn wir uns den itzterwähnten in dieſer Stadt Alten Stettin bishero von undenklichen Jahren beybehaltenen Gebrauchs und alter Gewohnheit wol zu erinnern, und von deßwegen **Supplicanten** Bitten Raum und Statt gegeben. Als gelanget an Jedermänniglichen unſer freundliches Bitten, dieſer unſer wahren ertheilten Kundſchaft vollkommenen Glauben beyzumeſſen.

Urkundlich unter unſerm gewöhnlichen Stadt=Inſiegel gegeben zu Alten Stettin, den 29. **Augusti 1608.**

Digitized by Google

№ 12.

Auf Jürge Ladewiges, wegen begehrter **Declaration** der hiebevor, auf gleichmäßiges Anhalten Jürge Bülowen und Johann Radeken, im Namen ihrer Hausfrauen, und anderen Herrn Jürge Ladewigen des Eltern Seligen, weiland Stadtkämmerern allhie, hinterlaſſenen Erben, mitgetheilten Kundſchaft, übergebenen **Supplication**, gibt E. E. Raht der Stadt Alten Stettin zum Beſcheid und fernerer Erklärunge: Daß zwar obbenannten Erben ſolche Kundſchaft mit gutem Bedacht mitgetheilet worden, daß nemlich in ſolchem Fall, wann ein Ehemann mit Tode abgegangen, und etwa Kinder von erſter oder auch anderer Ehe nebenſt ſeiner Wittwen hinter ſich verläſſet, bei dieſer Stadt von undenklichen Jahren hero üblichen beibehalten, und in altgewöhnliche **Observants** kommen, daß alsdann die nachgelaſſene Wittwe die Hälfte aller verlaſſenen Güter vor ſich allein behält, und die andere Hälfte an Stat väterlichen Erbes den ſämmtlichen Kindern erſter und anderer Ehe zu gleichmäßiger Theilung kommen läſſet. Inmaſſen deſſen viel unterſchiedliche Exempel und kundbare **Praejudicia** bei dieſer Stadt vorhanden, dabei es auch nochmalen bleiben muß. Und kann ſolche **Consvetudo** oder eingeführter alter Gebrauch nicht angezogen werden, als wenn dieſelbe, der **anno 1479** publicirten Stadt-Conſtitution, gänzlich zuwider laufen thäte, dann ſolche Conſtitution allein von Succeſſion Mannes und Weibes, ſo ohne ehelige Leibes-Erben verſterben, **disponiret**, dahero auch dieſelbe gar **stricte** und in ihren geſetzten **Terminii** muß verſtanden, und mit nichten auf andere Fälle kann **extendiret** werden; Wiewohl auch durch ſolche **Constitution**, inſonderheit daß darin **disponiret**, wann ein Mann verſtirbet ohne Leibes-Erben, daß alsdann die Fraue, ſie ſey von Wittwe oder Jungfrau beygeleget, des Mannes Erben das halbe Gut, es ſey in beweglichen oder unbeweglichen Gütern zur Erbſchichtunge verreichen und geben ſolle ꝛc.

Digitized by Google

Auch nicht wenig der obenangezogener eingeführter alter Gebrauch in dieſem ſo weit salviret und beſtätiget werden kann, daß die Wittwe auch in dieſem Fall, wann ſchon Kinder oder Leibes=Erben vorhanden, die Hälffte aller Güter lucriren mögen.

Daß aber daraus wolle eingeführet werden, als wann ein Mann oder Frau, wann ſie wieder zur andern Ehe ſchreiten wollen, gleich praecise die Hälfte ihrer Güter den Kindern voriger Ehe auszumachen ſchuldig, kann, vermöge dieſer Stadt Constitution, ſo jährlich vom Rathhauſe öffentlich abgeleſen wird, nicht beſtehen; Sintemahl darin allein verordnet, daß der überbleibender Ehegatte, den Kindern mit Raht und Willen der erbeten und von E. E. Raht beſtätigten Vormünder, ihre mütter= oder väterliches Erbe, nach Gelegenheit vor aus den Gütern vermachen ſolle; Nach welcher Constitution auch in vielen unterſchiedlichen Fällen die Ausmachung der Kinder erſter Ehe, nach Vermögen und Gelegenheit der Eltern, gerichtet worden, wobey mans auch nochmalen billig bleiben läſſet, alſo, daß Niemand zur Ausmachung der Hälffte könne gezwungen werden, inſonderheit weil die Kinder hernachen nach Abſterben ihres Vatern und Mutter, anderweit ſolch übrige väterliche oder mütterliche Erbtheil zu gewarten haben, welches ihnen ſonſten, an den Oertern, da nach Lübiſchem Rechte die Kinder erſter Ehe, gerade mit der Hälffte aller Güter abgefunden werden, gäntzlich verſchnitten würde; Doch werden die Eltern aus natürlicher Affection die Ausmachung dahin richten, wie auch die Vormünder darauf gute Acht geben, damit die Kinder an ihrer gebührenden Legitima nicht verkürzet werden, welches E. E. Rath nicht allein auf itziges Jürge Ladewiges supplicciren, ſondern in allen gleichmäßigen Fällen, anſtatt gemeinen Beſcheides und beſtändigen Declaration hiemit decretiret, statuiret und publiciret. Actum in consulatu, den 12. Octobris, Anno 1608.

№ 13.

Auf Martin Belows Hausfrau **contra Catharine** Willmanns übergebene Supplik iſt der Beſcheid;

Weil auf Beklagten eingeſchickter Nothdurft ſowohl als aus Klägerinn Bericht befunden, daß ſie beiderſeits von einer Mutter geboren, ſo ſeien ſie zu ihrer verſtorbenen Schweſter Gerade zu gleichen Theilen berechtigt. V. R. W.

Public. Stettin im Laſtadiſchen Gericht den **7. Octbr. 1611.**

Laur. Wegner.
Notar. jud. Lastad.

№ 14.

Auf Martin Belowen Namens ſeiner Hausfrauen wider Katharine Willmanns wegen ihrer verſtorbenen Schweſter Urſula Roſſauwen verlaſſenen Gerade übergebenen Supplik giebt E. E. Rath zum Beſcheide: daß es bei den Laſtadiſchen Gerichten den 7. October jüngſt gegebenen rechtmäßigen Abſcheide billig zu laſſen, und Supplikantens Hausfrau, weil ſie mit der Verſtorbenen Schweſter von einer Mutter geboren und ſonſten in Nehmung der Gerade das **jus agnationis** attendiret oder conſideriret wird, mit der andern Schweſter zu ſolcher Gerade zu gleichen Theilen berechtiget. V. R. W.

Decretum in Senatu den **16. Januar 1612.**

Digitized by Google

№ 15.

Auf Caſper Sendemann contra Jacob Alerten, übergebnen Supplik gibt E. E. Rath zum Beſcheide: daß Supplikanten gebühret hätte, vermöge der Stadt Conſtitution, ehedann er zur andern Ehe geſchritten, ſeinen Kindern erſter Ehe mütterliches Erbe richtig auszumachen, Weil aber ſolches nicht geſchehn, thut ſich E. E. Rath gebührliche Strafe wider Supplikanten vorbehalten. Damit aber gleichwohl den Kindern mit gebührlicher Richtigkeit begegnet werden möge, als werden die ehrenfeſte Herre ꝛc. zu Commiſſarien verordnet, welche die Ausmachung des mütterlichen Erbes auf ein Gewiſſes behandeln und arbitriren, auch wegen der Perſonen, ſo zu Vormündern zu verordnen, Vergleichung treffen werden, darauf alsdenn wegen Confirmation derſelben gebührliche Verordnung geſchehn ſoll.

Decretum in senatu den 3. Februar 1615.

№ 16.

Von Gottes Gnaden Philipp Herzog ꝛc. Unſern ꝛc. Was du wegen Deines verſtorbenen Schwiegervaters Dettlef Timmen hinterlaſſenen todten Heergewette in Unſerm Hofgerichte ſuppliciret, deſſen ſind Wir zur Nothdurft berichtigt worden ꝛc. Nun befinden Wir, daß Du desfalls auf Ummwegen. Denn weil zu Rennspurg in Holſtein Jacob Timme wohnt, das Heergewette nicht gebräuchlich, und als Stettinſche Bürger des Orts keine Heergewette empfangen,

Digitized by Google

ſo kann auch den Rensburgiſchen allhier von Heergewette nichts entrichtet oder gefolget werden, ſondern es iſt daſſelbe an das Gericht verfallen, wie ſolches in vielen Exempeln allhier dergeſtalt obſerviret worden.

Befehlen wir demnach ernſtlich deines Einwendens ungeachtet, ſolch Heergewett wie du es mittelſt Eides erhalten kannſt, unſern beſtellten Schultheißen unverzüglich einzuverantworten und dagegen das Geld, ſo du das Gericht geleget, wieder an Dich zu nehmen. Das iſt Unſer Wille.

Stettin den 25. November 1616.

№ 17.

Auf die von Bürgermeiſter und Rath der Stadt Haarburg im Fürſtenthum Lüneburg belegen, durch Otto Beneken ausgewirkte und eingebrachte Kundſchaften Lüttke Krügers ſeel. todtes Heergewette betreffend, wird zum Beſcheide verordnet:

Weil aus producirten Schein zu befinden, daß zwar der welcher der nächſte des Schwerts oder Spillhalber geboren und ein Bürgerkind iſt, er ſei entweder in der Stadt Haarburg geboren oder ſohſten von Außen dahin gekommen, das Heergewette herausgegeben und gefolget werde: Dieſerhalb aber, daß dieſelben auch Stettinſchen Bürgern oder deren Kindern, als auch andern ausländiſchen Manns- oder Weibsperſonen gereichet werden, darinn nicht enthalten; Als wird Extrahenten Otto Beneken auferlegt, beſſere Schein und Kundſchaft, als noch geſchehn, in forma probante einzu-

bringen. Inmittelſt ſoll das Heergewette von Lüttke Krügers Wittwen abgefordert, und bis auf fernere Verordnung zu der Obrigkeit oder Otto Beneken Beſten in Verwahrung genommen werden.

Sign. Alten Stettin den 21. Auguſt 1617.

Johann Candi
Notar publ. und Fürſtl. Schulzenſchreiber.

№ 18.

Der Durchlauchtiger ꝛc. Fürſt und Herr Franz Herzog ꝛc. hat auf Georg Blanken Tochter Heergewett übergebene Supplikation verordnet: Weil Se. Fürſtl. Gnaden aus den in der Fürſtl. Kammer aufgehobenen Akten und ſonſten andern Einkommen beglaubten Bericht ſattſam verſtanden, wasgeſtalt in richtiger Obſervanz hergebracht und bis daher behalten worden, daß den Erben, ſo an ſolchen Orten wohnen und ſeßhaftig, woſelbſt das Magdeburgiſche Recht nicht üblich, und alſo conſequenter kein Heergewett geleget oder den Stettiniſchen Bürgern abgefolget wird, dieß Orts kein Heergewett ausgereichet, beſondern ſolches nach Zulaß des Weichbildes den Gerichthaltern zugeordnet und ausgeantwortet worden, ſolches nach und nach in unverrückten Stande beibehaltener Gebrauch auch durch verſchiedene Reſcripta und von S. F. G. an dieſer Fürſtl. Stettinſchen Regierung hochgeehrten Vorvordern ertheilte und vom Bürgermeiſter und Rath allhier in Unterthänigkeit beliebte Decrete beſtätiget und bekräftiget werden, daß dannenhero und weil Supplikant eines Bürgers Sohn von Soldin, da kein Heergewett

Digitized by Google

gebräuchlich, aus andern vorbringenden Urſachen S. F. G. vor angezogenen und durch viele Exempel confirmirten und bei Kräften erhaltenem Gebrauch nicht abweichen und Supplicantens unterthänige Bitten Raum und Statt geben können, beſonders wollen S. F. G. ihn von ſeinem Unfug hiermit abgemahnt haben. ꝛc.

Sign. Alten Stettin den 28. July 1620.

Franciſcus.

№ 19.

Bauordnung der Stadt Alten-Stettin.

Tit. 1.

Von Gebäuden und Schornſteinen.

§. 1.

Alle und jede Gebäude in dieſer Stadt ſollen in den alten Gränzen und Malen gebaut, von Steinen gemauert, und mit Ziegeln gedeckt, auch die Schornſteine aus Häuſern, Buden und Kellern mit Ziegelſteinen aus den Dächern geführt werden. Wer das nicht thut, ſoll nicht allein 5 Fl. zur Strafe, ſo oft dawider geſchieht, verfallen, ſondern auch hinführo ſchuldig ſein, dieſer Ordnung in der Zeit, ſo ihr von E. E. Rathsverordneten Herrn des Baues ernannt wird, bei gedoppelter Strafe gehorſamlich nachzukommen.

§. 2.

Nachdem von dem unordentlichen Bau der Schornſteine, ſo vorn und nach den Gaſſen ausgeführt werden, viel

Digitized by Google

Schaden und Nachtheil erfolgt, dem aber vorgekommen, ſollen dieſelben hiermit gänzlich verboten und abgeſchafft ſein, hinführo aber ſo gehalten werden, wenn einer einen höhern Giebel als das Haus, dann der andre ſein Nachbar ſo neben ihm wohnt, hat, daß alsdann der Einwohner des niedrigeren Hauſes ſchuldig ſein ſoll, einen Schornſtein drei Werkſchuhe hoch über ſeines Nachbarn Haus oder Giebel auszuführen, es betreffe ihm gleich am Giebel oder ſonſt an den Seiten, und ſoll der Andere, ſo im hohen Hauſe wohnt, ſothanen Schornſtein auf ſein Haus, ſeiner eigenthümlichen Mauergerechtigkeit aber unſchädlich binden und heften zu laſſen, geſtatten, damit der Schornſtein nicht einfallen möge.

§. 3.

Wer hinführo neue Schornſteine in Häuſer ſo gemauert, oder in Holzwerk gebaut, oder in Wände, welche von Holz oder Steine gemacht, bauen will, der ſoll dieſelbe dergeſtalt aufführen, daß alle Wege zwiſchen der Mauer und Hof-Wehre oder leimernen Wand, ſo der Schornſtein berauchen möchte, allenthalben auf und auch bis über das Dach zum wenigſten ½ Schuh dick Mauer oder Steinwerk gelegt werde, mit einer ſolchen Weite, daß eine gewachſene Mannsperſon auf und nieder kommen könne, und ſollen die Mauer dieſem bei unterſagter Strafe nachzukommen ſchuldig ſein.

§. 4.

Es ſoll kein Nachbar dem andern einigen Rauch durch das Dach oder Schornſtein bei Strafe 5 Fl. zuführen.

§. 5.

Wenn ein alt Gebäude aber eingewichen, ſo iſt der Nachbar dem andern, welcher ſein Gebäude auf ſeiner Gränze und Malen ſchnurrecht aufführen will, bei Strafe 5 Fl. zu weichen ſchuldig.

Digitized by Google

Tit. 2.

Von Tropfällen, Licht und Fenſtern.

§. 1.

Es ſoll Niemand gegen ſeines Nachbarn Gebäude oder Hof einigen Tropfall oder Licht machen, er habe denn deshalb einige bedingte oder erweisliche Gerechtigkeit; geſchiehet darwider, ſoll auf Anhalten des Nachbarn jederzeit ſothaner Tropfall oder Licht abgethan und vermag der Beklagte auch wegen ſolchen Anbaues in 5 Fl. Strafe verdammt werden.

§. 2.

Sollte Jemand einen freien Tropfall von Alters her gegen des Nachbars Hof gehabt, oder noch dahin, mag er wohl Licht und Fenſtern machen, es wäre denn daß es durch Verträge anders verſehen.

§. 3.

Da aber einer mit ſtillſchweigender Geduld ſeines Nachbarn außerhalb eines Reverſes oder Vergünſtigung ſolchen Tropfall oder Licht 30 Jahr lang hergebracht und gebraucht, ſo ſoll er dabei bleiben und geſchützt werden, doch daß er bei Strafe 5 Fl. Unſauberkeit nicht herausgieße oder werfe, ſondern die Fenſter zur Verhütung allerhand beſorglicher Gefahr mit eiſernen Gittern verwahre und befeſtige.

§. 4.

Wo aber der Nachbar auf ſeinen Grund oder Boden zu ſeiner Nothdurft ein Gebäude bauen wollen, und ſolch Licht verhindern oder zubauen würde, das ſoll er wenn er anderthalb Schuh oder Fuß von des Nachbarn Mauer bleiben, und ihm den Tropfall frei laſſen, auch die Gebäude auf ſeine Wand und Loch bauen wird, zu thun Macht haben, ungeachtet daß ſolch Licht über 30 oder mehr Jahr geduldet worden.

Digitized by Google

§. 5.

Wollte der Nachbar ein Gebäude dagegen bauen, und den Tropfall auch dahin leiten, ſo ſoll er ebenfalls mit ſolchem Gebäude 1½ Schuh von des Nachbars Tropfall abweichen, daß alſo zwiſchen beiden Häuſern ein Gang von drei Schuhen bleiben möge.

§. 6.

Würde aber der Nachbar nicht mit nothwendigen Gebäuden, ſondern nur mit einem unnöthigen Plankwerk oder Mauer die Fenſter verbauen oder **ex aemulatione** mit Holz, ob er ſchon 1½ Schuh von den Fenſtern zu bleiben gemeinet, zuſetzen wollte, ſo ſoll ſolcher Widerwille nicht geſtattet, vielweniger dem Nachbar ſein Licht obſcurirt werden, ſondern bei Strafe 5 Fl. verboten ſein.

§. 7.

Wenn ein Nachbar in ſeinem Gebäude nach des andern Nachbarn Hauſe, Hof- oder Gartenwärts kleine Löcher, aber keinen Tropfall hat, ſoll ihm die Löcher größer oder Fenſter daraus zu machen bei 5 Fl. Strafe verboten ſein.

§. 8.

Wenn einer auf ſein oder ſeines Nachbarn gemeiner Gränzmal bauen wollte, ſoll er dem Nachbar keinen Tropfall oder neue Fenſter nach ſeinem Hofe machen bei 5 Fl. Strafe.

§. 9.

Wenn aber einer 1½ Schuh innerhalb ſeines Gränzmals oder 1½ Schuh von ſeines Nachbars Gränzmal mit ſeinen Gebäuden bleibt, ſo mag er den Tropfall und Fenſter nach ſeinem Nachbar hofwärts, ungeachtet daſelbſt niemalen welche geweſen, wohl machen, jedoch den Tropfall auf ſeinen eigenen Grund und Boden fallen zu laſſen, denſelben ſelbſt zu empfangen und ſeinem Nachbar keine **Servitutem stil-**

Digitized by Google

licidii avertendi aufzubringen ſchuldig ſein, wollte der Nachbar dagegen bauen, iſt ihm ſolches vermöge §§. 4. 5. unbenommen.

§. 10.

Wenn einer an dem Orte, an welchem hiebevor keine Gebäude, ſondern eine ſchlechte Mauer und Plankwerk geſtanden, ein Gebäude ſetzen wollte, ſoll er keinen Tropfall davon zuführen, noch Fenſter darinn machen bei 5 Fl. Strafe. Wollte er aber mit ſeinem Gebäude 1½ Schuh innerhalb ſeiner Gränzen hineinrücken, iſt er Fenſter und Tropfall, jedoch dieſergeſtalt als beim §. 9 geſetzt, dahin zu machen, wohl befugt, dem Nachbarn aber vorberührtermaßen dagegen zu bauen frei und unbenommen.

Tit. 3.

Von Erknern und Schauern.

In dieſer Stadt ſoll Niemand gegen die Straße einigen Erkner oder Schauer, dadurch ſeinem Nachbar Ungelegenheit zugeführt, oder der Proſpect benommen wird, ohne ausdrückliche Conceſſion E. E. Raths bauen oder fertigen laſſen. Wer dawider thun würde, ſoll ſolchen Anbau alsbald abthun auch 10 Fl. Strafe dazu erlegen.

Tit. 4.

Von Schmiede-Eſſen und Backöfen.

So Jemand neue Schmiedeeſſen oder Backöfen bauen und machen wollte, der ſoll unten am Schornſtein die Glocke fein weit von Steinen bauen und den Rauch in einem ſteinernen Schornſtein aus dem Dache und nicht vorn an oder gegen die gemeine Gaſſen ausführen bei Strafe 5 Fl.

Tit. 5.

Von Salzpfannen.

Es ſoll Niemand ohne ſonderbare Vergünſtigung E. E. Raths allhier, Salz zu ſieden ſich unterſtehen, er habe denn

Digitized by Google

denſelben Ort zuvörderſt durch die verordneten Bauherrn, ob es ohne Gefahr geſchehen kann, beſichtigen laſſen, und wenn ihm zu ſieden nachgegeben worden, ſoll er einen Schornſtein mit einem weiten Glocken von Stein aus dem Dache heraus-führen und mauern laſſen, die Salzpfannen auch nicht an gemeinen Mauern, vielweniger an ſeines Nachbarn eigen-thümliche Mauer anſetzen, damit dieſelbe durch die tägliche große Hitze nicht verderben und dem Nachbarn ſeine Mauer oder Gewölbe nicht verhitzt oder verdorben werden möge.

Tit. 6.

Von eigenthümlichen Mauern.

§. 1.

Ein Jeder hat Macht, in ſeiner eigenthümlichen Mauer, die ihm allein zugehörig iſt, Schwibbogen oder andre Löcher nach ſeiner Nothdurft und Gelegenheit machen und verfer-tigen zu laſſen, doch daß er damit nicht zu tief fahre oder dem Nachbar durch Borſten oder Bruch Schaden verurſachet.

§. 2.

An eines Nachbarn eigenthümliche Mauer ſoll der an-dere Nachbar nichts befeſtigen oder anſchlagen oder ein Secret daran machen, es wäre denn, daß er vor Alters Gerechtigkeit daran erlangt, oder ein Secret daran gehabt hätte, ſo würde er billig dabei geſchützt und nicht geſtraft.

§. 3.

Wenn aber von eines Nachbarn eigenthümliche Mauer kein Tropfall herunter geht, ſteht dem andern Nachbar frei, ſeine Mauer und Schwibbogen dicht daran aufzuziehen, jedoch aber ſoll er dieſelben an des Nachbarn Mauer nicht befeſtigen, Anker darein legen oder etwas daran brechen. Da er auch wegen ſeines Nachbarn Oberlatten nicht gleich mit ſeinem Gebäude auffahren könnte, iſt der Nachbar die-ſelbe (auch nöthig) anzuziehen ſchuldig.

Digitized by Google

Tit. 7.
Von gemeinen Mauern.
§. 1.

In gemeinen Mauern ſoll keiner, ohne Bewilligung ſeines Nachbarn, dem das halbe Theil daran zuſteht, einige Bogen, Anker oder Löcher ſtellen oder machen, noch an der Mauer etwas abhauen vielweniger einige Balken oder Unterſchlag darauf legen oder befeſtigen, es wäre denn, daß von dem andern Nachbarn ihm ſolches gutwillig oder auf Erſuchen, Verhör oder Beſichtigung der verordneten Bauherren zugelaſſen würde, auf welchen Fall der Schwibbogen behalten und Löcher nicht gegeneinander ſondern auf beiden Seiten kein Unterſchied und Abwechſelung, nach Erkenntniß der Bauherrn gemacht; davon nicht mehr denn ein halber Stein abgehauen, die Balken und Unterſchläge nicht tiefer, denn nur auf einen halben Stein gelegt und mit einer neuen Mauer oder Poſt gefaßt werden ſollen; wer hierwieder thut, ſoll den Anbau wiederum auf ſeine Unkoſten abthun und 5 Fl. Strafe dazu erlegen.

§. 2.

Ein jeder iſt mit Wiſſen ſeines Nachbarn mächtig, ſein Gebäude auf einer Mauer auf ½ Stein oder auf den halben Theil der Mauer zu ſetzen und zu befeſtigen, jedoch, daß er dem Nachbarn keinen Tropffall zuführe oder Fenſter nach des Nachbars Seitewärts mache, ſo dawider handelt ſoll ſtundesan ſolche Gebäude auf ſeine Koſten wieder abbrechen, und 5 Fl. Strafe geben.

§. 3.

Wenn hinführo ein Nachbar eine gemeine Mauer aufrichten und bauen will, der ſoll zuvor durch den Oberdiener ſeinem Nachbar eine gemeine Mauer zu bauen anbieten, darauf er ſich in den nächſtfolgenden 14 Tagen, ob er ſolchen Bau auf gleiche Koſten mit ihm thun wolle oder nicht, ſich erklären und ſo er ſolches bewilligen würde, ſo ſollen ſie

ſolches hernach zu bauen anfangen und ſolche Mauer wenigſtens zwei Stadtſchuh dick und zwölf Schuh hoch aufführen. Dafern aber eines Hauſes Grund und Boden ſich weiter denn des Andern erſtreckte, alsdann iſt er ferner denn ſein Haus trifft zu bauen nicht ſchuldig. Es mag ſonſt ein jeder mit ſeinen halben Theil zu ſeiner Gelegenheit wohl höher fahren, wollte aber der Nachbar, welchem eine gemeine Mauer wie gemeldet angeboten worden, denſelben Bau nicht thun, ſo muß er geſtatten, daß die Mauer auf ſeinen Grund geſetzet und aufgebauet werde, und im Falle der Nachbar ſolchen Bau gern vollführen wollte, allein die Unkoſten, Unvermögen halber auf einmal nicht erlegen könnte, ſoll auf fleißige Unterhandlung der Bauherrn, da ſich die Nachbarn ſelbſt unter einander nicht in Güte zu einigen vermögten, die Sache dahin, daß der andere Nachbar den Bau auf ſeine Koſten verrichten, alle aufgegangenen Baukoſten aufrichtig und treulich anzeigen und den halben Theil von dem Nachbarn auf behandelte billige Termine hinwieder gewärtig ſein, vermittelt werden. Welcher auch alſo auf ſeine Koſten bauen will, der ſoll die gemeine Mauer an beiden Seiten mit Schwibbogen und Pfeilern dergeſtalt machen laſſen, daß ſie beiden Nachbarn gemein ſein mögen.

Tit. 8.

Von hölzernen Plankwerken.

§. 1.

Wenn Nachbarn zwei Höfe mit einem hölzernen Plankwerke verſehen, und unterſchieden ſein, und dasſelbe verfallen würde, ſollen ſie zu gleichen Theilen, wofern nicht erweislich, daß es einer alleine von Alters her zu unterhalten ſchuldig, ſothanes Plankwerk in den alten Gränzen und Malen wieder aufrichten und machen, ein jeder auch die Planken, ſoweit ſein Theil ſich erſtrecket, von ſeiner Seite anſchlagen laſſen.

Digitized by Google

§. 2.

Würde aber ein Nachbar dem andern eine Scheidemauer anbieten, ſo ſoll es vorberührtermaßen damit gehalten werden.

Tit. 9.

Cloaces oder heimliche Gemächer.

§. 1.

Es ſoll ein jeder ſein heimliches Gemach von einer gemeinen und ſeines Nachbarn eigenthümlichen Mauer drei Stadtſchuh machen und ſtellen laſſen, bei 5 Fl. Strafe. Solches iſt auch von Darren zu verſtehn.

§. 2.

Würde aber einem Nachbarn von Alters her erbauten Secret Schaden geſchehn, ſo ſoll nach Recht und Erkenntniß der verordneten Bauherrn ſelben mit genugſamer Vorſtehung zu vermahnen und an den Ort, da es durchdringen würde, auf ſeine ſelbſteigenen Koſten auf des Nachbarn Grund und Boden eine Strecke Mauer eine oder mehrere Ellen tief aus der Erde dafür zu ziehen, auferlegt, damit alſo des Nachbars Schade und Ungelegenheit verhütet werde.

Tit. 10.

Von Waſſerflüſſen, Acquaducten, Canälen.

§. 1.

Es ſoll ein Nachbar dem andern keinen Waſſerfluß, welchen er oder ſein Haus von Alters her zu empfangen nicht ſchuldig geweſen, zuführen bei 5 Fl. Strafe.

§. 2.

Ein jeder der von Alters her des Nachbarn Waſſerfluß zu empfangen verbunden, ſoll demſelben ſeinen freien Lauf laſſen und bei 5 Fl. Strafe nicht verſtopfen. Er iſt aber nicht mehr denn Regenwaſſer zu empfangen ſchuldig, es

Digitized by Google

wäre denn daß ein Andres durch Vertrag unter ihnen beſchloſſen wäre.

§. 3.

Ein Nachbar ſoll dem andern, der ſein Regenwaſſer zu empfangen ſchuldig, keinen Koth, Miſt, oder etwas anderes über das Regenwaſſer zufließen, ſondern von ſeiner Seite für die Rinne einen eiſernen Kamm und Beſen halten bei 5 Fl. Strafe.

Tit. 11.

Von Schwein-Kofen.

Ein jeder der einen Schweinkofen halten will, ſoll ihn drei Stadtſchuh weit von einer gemeinen oder dem Nachbar eigenthümlich zuſtehenden Mauer oder Plankwerk ab, auch nicht auf einer Waſſerrinne, ſo dem Nachbar zugeführt wird, ſetzen, bei 5 Fl. Strafe, den Miſt aber von den Schweinen allewege um den dritten Tag bei gedoppelter Pön vor das Thor ſchaffen, jedoch will Senatus zur Zeit der Peſt, — Gott verhüte dieſelbe — abzuſchaffen hiermit reſervirt haben.

Tit. 12.

Von gewölbten Kellerſchwellen.

Gewölbte Kellerſchraden ſind jedem auf dem Seinigen zu bauen, doch in gewöhnlicher Höhe, in dieſer Stadt, Gebrauch nach, frei und unbenommen.

Tit 13.

Von Brunnen.

Wenn Nachbarn einen gemeinen Brunnen auf ihrem Hofe haben, ſind die ſämmtlichen Intereſſenten denſelben zu unterhalten ſchuldig.

Digitized by Google

Tit. 14.

Von Amt und Strafe der Maurer und Zimmerleute ſo unordentlich bauen.

Die Zimmer- und Mauerleute ſowohl derſelben Geſellen ſollen keine neuen ungewöhnlichen Gebäude an der Gaſſen, Ort-Häuſern, Rinnen, Kellerſchraden oder ſonſt, ſo von Alters nicht geweſen, und dieſer Bauordnung zuwider ſind, verfertigen oder bauen, ſondern allerwegen in den alten Gränzen und Malen bleiben und nicht weiter, breiter oder höher herausrücken, als ſie es gefunden, damit die Gaſſen unverbaut bleiben mögen.

Würden aber Gränz-Irrungen zwiſchen Nachbarn vorfallen, und ſie unter ſich deshalb nicht verglichen werden können, ſo ſollen die Zimmer- und Mauerleute das alte Gebäude ehe und zuvor dasſelbe von den verordneten Bauherrn auf der Partheien Anhalten beſichtigt ſein wird, nicht einreißen. Wer hierüber etwas Ungebührliches und Ungewöhnliches Jemand zu nahe und über die alten Gränzen und Gewohnheiten bauen wird, ſoll vermöge ihres Anno 1467 ihnen gegebenen Privilegii mit vierwöchentlichem Gefängniß, ſich ſelbſt darinnen zu ſpeiſen, beſtraft werden, auch ſolche Gebäude auf ſeine Koſten wieder einzureißen und beſſer zu machen ſchuldig ſein.

In Bau- und Grenzſachen-Gerechtigkeit der Stadt Alten-Stettin.

§. 1.

Wer mit dem Andern mauern will, der ſoll dem Andern um ein Jahr zuvor ſagen, und ſoll mit ſeinem Nachbar mauern in der Länge von der Straße bis an den Hof 60 Fuß lang und in die Höhe zu mauern ſoll einer mit dem andern mauern von dem Flur 26 Fuß hoch.

Digitized by Google

§. 2.

Welcher Mann einen Baum ſetzen will auf ſeinem Hofe ſoll ihn von ſeinem Nachbar ſetzen 3 Fuß.

§. 3.

Schweinkoven ſoll ein Nachbar von dem andern ſetzen 3 Fuß.

§. 4.

Darren müſſen von des andern Nachbarn geſetzt werden 3 Fuß.

§. 5.

Wo ein Nachbar mit dem andern habe ſeinen freien Tropffall zwiſchen zwei Häuſern, der ſoll ſein 3 Fuß von einander oder 1½ Fuß von jeglicher Seite.

§. 6.

Ein jeder Nachbar muß zu ſeinem Tropfall haben und behalten 1½ Schuh breit.

§. 7.

Wenn ein Bürger einen Tropffall von Alters wohin berechtiget, dahin mag er ſo viel Fenſter als er vor Alters gehabt, wiederum nach voriger Geſtalt und Anzahl bauen, wenn er aber von Alters keine Fenſter auf ſeines Nachbars Hofe gehabt, ſo kann er ſich nicht entſtehn, den Nachbar die Servitut eines neuen Fenſters aufzubürden, im Fall er es aber thut, ſo ſteht ſeinem Nachbar frei, ihm die ungewöhnlichen Fenſter wieder zu verbauen.

§. 8.

Wenn einer auf ſeinen und ſeines Nachbarn Grund baut, ſo geſtattet ihm ſein Nachbar kein ungewöhnlich neues Fenſter oder Proſpekt auf ſeinen Hof; wenn er aber 1½ Fuß innerhalb der Gränzen bleibt, ſo ſteht einem jeden frei auf ſeinem Grunde zur Gelegenheit Fenſter zu bauen.

Digitized by Google

№ 20.

Auf Hieronimi Bakbuſcher Kinder erſter Ehe Vormünder wegen begehrter Edition Inventarii gethanes Suppliciren giebt E. E. Rath zum Beſcheide: daß die Ausmachung des Muttererbes vom Vater nach ſeiner und ſeiner verſtorbenen Hausfrauen, bis auf ihren beſchloſſenen Mund beiderſeits gemein gehabter Güter, Vermögen und Gelegenheit Inhalt E. E. Raths Declaration Beſcheides, abſonderlich und alſo, daß die Kinder in ihrer **legitima** nicht defraudiret werden, auf väterlichen Glauben und Treue, beſtändiglich aufgerichtet und den Vormündrrn anſtatt Inventarii überreicht werden möge. Wegen der großmütterlichen Erbſchaft aber, die nach der Mutter Tode erſt an die Kinder eröffnet, gebühret ſich ein **solenne Inventarium**, von denen die die Erbſchaft apprehendiret und in Detention haben, zu conficiren und auszuantworten. Decr. **in senatu** Alten Stettin den 19. May 1625.

№ 21.

E. E. Rath giebt auf Hieronimi Backbuſchen Supplication wider deſſen Kinder erſter Ehe Vormünder dieſen Beſcheid: Daß ſo viel das Großmuttererbe betrifft, er ſich keineswegs der Edition eines beſtändigen Inventarii alſo, wie er es **bona fide** und im Nothfall da es von ihm begehret würde mit ſeinem körperlichen Eide betheuern und erhalten kann, zu entbrechen noch zu entäußern, und mag ihn der Declarationbeſcheid **anno 1608** oder der Stadt Conſtitution, ſo bloß auf die mütterliche oder väterliche Aus-

machungen gerichtet, und in dieſem Fall keine Special-Derogation vermag, davon nicht entheben. Betreffend aber die Ausmachung des mütterlichen Erbes bedarf es der Edition des Inventarii ſo eigentlich nicht, wenn nur dieſelbe alſo gerichtet wird, daß die Kinder in **legitima** nicht verkürzt werden, worauf den Vormündern gebühret gute Achtung zu geben.

Decretum **in senatu** den 5. Auguſt 1625.

№ 22.

Auf Anna Wackers, Daniel Winklers ſeel. Wittwen Suchen **Declarationis statuti** verordnet E. E. Rath zum Beſcheide: Weil ihr Bruder Chriſtian Wacker ſeiner Hausfrauen Anna Otten Tod erlebet, und alſo **jus quaesitum ex statuto** einmal erlanget, das **statutum** auch an ſich ſelbſt nicht **simpliciter in personam** ſondern **indefinite in rem** mit begriffen und alſo dem überlebenden **Marito** ein **jus reale** tribuiret, als hat er derwegen dasſelbe auch wiederum an ſeine Erben transmittiret, die in alles das ganze Recht transmittiret, was der Defunctus gehabt hat, und derowegen auch dieſes **juris statutarii** genießen, daß ſie durch die halbe Wiederkehr und die Gerade von der vorverſtorbenen Frauen Erben abſcheiden mögen; welches anſtatt gebetener Declaration hiermit **sub sigillo senatus** ertheilet werden. **Decretum et Declaratum** den 5. **December 1625.**

Digitized by Google

№ 23.

In Sachen Franz Roſſowen und Samuel Ulandes in anverwandter Vormundſchaft Paul Lütkemanns nachgelaſſener Töchter der andern Ehe, Judith und Urſula Lütkemanns wider deren Stiefvater Paul Hintzen erkläret E. E. Rath nach verleſenen und erwogenen Akten auf gethane Submiſſion vor Recht und dieſer Stadt Statuten und Gewohnheiten gemäß; obwohl die Mutter ehedann ſie mit Paul Hintzen zur anderweiten Ehe ſich eingelaſſen, ihren Kindern vorigter Ehe keine Ausmachung väterliches Erbes, wie ſich wohl gebühret hätte, gethan, und daher medietas bonorum statim ipso jure communionis inter conjuges auf des verſtorbenen Lütkemanns Kinder ſämmtlich in dem Stande, wie ſie tempore mortis vorhanden geweſen, cum onere et commodo verſtammet, dennoch weil in dieſem Falle ein Transakt vorhanden, ſo von beiden Theilen zugeſtanden, darin das väterliche Erbe den Kindern medii matrimonii auf 65 Fl. bewilliget und verglichen, und dabei kein Mehreres vom Stiefvater zugeſagt; die heredität auch intellectu juris allewege universum jus defuncti beſchleußt, und keine läsion in transactione angezogen noch bewieſen, ſo iſt es geſtalten Sachen nach bei ſolchem Vertrage behandelter 65 Fl. des Vatererbes halben zumalen die Stiefkinder ſolche ohne alle Bürde bekommen, ihre gehabte Alimentation und Unterhalt auch nicht ein geringes gekoſtet, und zudem Lütkemanns Kinder erſter Ehe ihre Abfindung ebenmäßig auch haben wollen, allerdings eins für alles zu laſſen.

Ferner die mütterliche Erbſchaft, wenn zuvor das ganze corpus in ein richtig Inventarium gebracht und die Stieftöchter ihren behandelten Vatertheil und die todte Gerade, ſowohl der Stiefvater ſein lebendiges Heergewette vermittelſt gerichtlicher Legung vorausgenommen, gehet in zween

Haupttheile mit Schuld und Unſchuld, alſo daß der Stiefvater den einen für ſich ſelbſt behält, den andern aber die drei Kinder in gleiche Quoten unter ſich theilen, und haben die Mädchen über die todte Gerade ſonſt kein praecipuum daraus zu gewarten, was aber ein oder ander Theil ſeit der Mutter Tode aus der Erbſchaft zu ſich genommen oder darinn vernachtheiliget, iſt auf vorgehenden Beweis zu conferiren oder ſich kürzen zu laſſen ſchuldig. V. R. W.

Public. den 1. April 1626.

№ 24.

Ein E. Rath hat declarirt und erkannt auf Petri Neumarken des Aeltern ſeel. Erben fürgebrachten casum successionis paternae, daß, wo entweder gar keine, oder eine zu Rechten unbeſtändige, mangelhafte und unvollzogene Ausmachung für des Vaters Tode aufgerichtet, alsdann den Kindern kraft Statuti municipialis, ſtracks ipso jure ohne Unterſchied, wieviel ihrer an der Zahl ſein, oder nicht, medietas bonorum cum onere et commodo nach dem Zuſtande, wie dieſelben tempore mortii patris beſchaffen geweſen, anſtatt Vatererbes devolviret und zu Erbrecht angeſtammet ſei. In dieſem gegenwärtigen casu aber, da ſechs Kinder nach des Vaters Tode geblieben, gebührt ihnen auch nach gemeinen Rechten, jure legitimae, weniger nicht denn semis.

Decr. in Senatu den 22. September 1626.

Digitized by Google

№ 25.

Auf Hedwig Langen, Paul Hintzen ſeel. Wittwen Fürbringen iſt dieſer Beſcheid: daß ſie vermöge dieſer Stadt Conſtitution und hergebrachter Gewohnheit, zwar nicht präciſe, die halben Güter ihrer einigen Tochter zum Vatererbe und Ausſteuer auszumachen, ſchuldig: dahin aber iſt ſie obligirt, daß ſie die Ausmachung an Hochzeit, Kleidung und Ehegelde alſo richte, damit die Tochter in ihrer legitima, welcher iſt der 3te Theil der Güter, nicht verkürzet werde.

Mit ihren übrigen Gütern hat ſie bis auf ihren Todesfall, ſie befreye ſich oder nicht, zu ſchalten und zu walten, wie es ihr gefällt; nur daß die Tochter bis zu ihrer Ausberathung, anſtatt der Zinſen ihres ausgemachten väterlichen Gutes von ihr alimentiret und unterhalten werde.

Decr. in senatu den 19. Decmbr. 1626.

№ 26.

Auf Antonii, Engel, und Roloff, Gebrüder und Schweſter der Klaſſen übergebene Supplik verabſcheidet E. E. Rath der Stadt Alten Stettin: Iſt den Kindern letzter Ehe von ihrem Vater, ehedann er verſtorben, keine Ausmachung des erledigten Muttererbes geſchehn, und darüber durch den väterlichen Todesfall das Vatererbe auch nunmehr eröffnet, ſo gebühret nach hieſigem Stadtrecht den Kindern letzter Ehe das halbe Gut, anſtatt Muttererbe, jedoch cum onere voraus, und die andre Hälfte bleibet ihnen ſämmtlich aus beiderlei Ehen noch übrigen Kindern, zum Vatererbe, nach Häupter zu theilen bevor.

Decr. in senatu den 14. Juny 1627.

Digitized by Google

№ 27.

Declaratio.

Obgleich Mann und Weib mit lediger Hand zuſammenkommen und durch Gottes Seegen und beiderſeits Arbeit etwas für ſich bringen, folget doch der verſtorbenen Frauen Erben, ſo für eine Jungfrau beigelegt, von der Erbſchaft oder bonis acquisitis, vermöge dieſer Stadt Statuten mehr nichts als die halbe Wiederkehre und die todte Gerade, ſowohl die halbe Erbſchaften ſo der Frauen halben eingekommen, das übrige alles bleibet dem Manne, der vermuthlich das Meiſte und Beſte bei der Acquiſition gethan.

Decr. in senatu den **15. Octbr. 1628.**

№ 28.

Statuti Anno 1479 promulgati ejusque Declarationis de Anno 1568. Confirmatio de Anno 1629 den 25. September.

Auf unterdienſtliches **Suppliciren Johann Buchspiesses pro impetranda declaratione** giebet E. E. Rath dieſen Beſcheid: weil die vorige Anno 1568 publizirte **Declaration indefinite** und deutlich genug redet, daß nebſt der Gerahde und halben Brautſchatz auch die Hälfte der empfangenen Väter= Mütter= ſchweſterlicher und andern Erb=Güthern **restituiret** werden ſolle; So muß auch ſolches **indefinite** und ohne **limitation** oder **distinction** verſtanden werden, es ſei die Erbſchaft an Gelde oder andern beweg= oder unbeweglichen Güthern, in **nominibus, juribus vel actioni-**

Digitized by Google

bus eingebracht und empfangen worden. Jedoch was davon usu consumiret oder in beider Eheleuten Nutzen und Frommen sciente et volente uxore, verwandt, desgleichen was in necessarias impensas rerum haereditariarum a marito spendiret, gehet vor der Theilung vorab, und bleibet extra restitutionem.

Decretum in Senatu den 25. September 1629.

Paulus Friedeborn.
Secret. Stettin.

№ 29.

Auf ſeel. Herrn Johann Kieſelbacher hinterlaſſener Wittwe und Kinder erſter Ehe conſtituirter Vormünder eingereichte Supplik pro impetranda declaratione statuti giebt E. E. Rath der Stadt Alten Stettin zum Beſcheide:

Weil von beiden Theilen zugeſtanden wird, daß von dem ſeel. Verſtorbenen keine beſtändige und vollzogene Ausmachung den Kindern erſter Ehe aufgerichtet, in ſolchem Fall aber, vermöge der am 22. September 1626 auf Peter Neumarken ſeel. Erben fürgebrachte casum successionis erfolgter Declaration, bekannten Rechtens iſt, daß den Kindern kraft statuti municipialis ſtracks ipso jure ohne Unterſchied, wieviel ihrer an der Zahl, medietas bonorum cum onere et commodo nach dem Zuſtand, wie dieſelbe tempore mortis des Verſtorbenen beſchaffen geweſen, anſtatt Vater- oder resp. Muttererbes devolviret und zu Recht angeſtammt ſei; daß demnach in praesenti casu auch den Kindern erſter Ehe zuvorderſt das halbe Gut, wie es zeit Abſterbens ihrer ſeel. Mutter geweſen, nicht allein zu Rechte

angefallen, ſondern auch an dem Ueberreſt dergeſtalt berech=tiget, daß der Wittwe die Hälfte daran, den Kindern erſter und andrer Ehe aber die übrige Hälfte anſtatt Vatererbes, **in capita** zu dividiren gebühre, und kann demnach die am 12. Octbr. 1608 **ad instantiam** Georg Ladwigs gegebene Declaration anhero nicht gezogen werden, als welches **stricte patre vel matre vivente** zu verſtehen, denn nach derer eines oder andres Abſterben, weil **ipso jure** den Kindern **medietas bonorum** acquiriret, als vermag die Stiefmutter ihnen hernach ſolch **jus acquisitum**, durch eine ungebräuchliche Ausmachung nicht entziehen, vielweniger kann der Frau Wittwen Prätenſion, als ſollten die Herren Vormünder **hereditatem adiiret** oder vielmehr derſelben ſich immisciret haben, dahero und aus andern wichtigen Urſachen den Kindern erſter Ehe nachtheilig ſein. Es wird derohalben die Frau Wittwe zu Verhütung koſtbarer Weitläuftigkeit hierinn der Stadt **Constitution** und der vermöge üblichen Gebrauchs erfolgten **Declaration** ſich gemäß bezeigen.

Decr. Alten **Stettin in senatu** den 17. **Juny** 1631.

№ 30.

In ſtreitigen Theilungsſachen ſich haltend zwiſchen Hans Vanburgs ſeel. hinterlaſſenen Kindern erſter und andrer Ehe verordneten Vormündern erkennen und ſprechen wir Richter und Schöppen auf gehaltenen Receß und producirte Curatoria nach fleißiger Erwägung der Sachen für Recht und der Stadt Conſtitution, wie auch unterſchiedlicher darauf erfolgten Declarationen gemäß zu ſein, daß den ſämmtlichen Kindern erſter Ehe, weil keine zu Recht beſtändige

Digitized by Google

Ausmachung vorhanden, noch zu rechter Zeit geſchehn, der halbe Theil aller der Güter, nichts davon ausgeſchloſſen, an Mobilien, in dem Stande, wie ſelbige bei Abſterbung derer Mutter allerdings und **realiter** geweſen, wann zuvorderſt davon diejenigen erweislichen Schulden, ſo bei derſelben Leben und in währenden Eheſtande allein gemachet, abgezogen und der Tochter wegen ihrer Mutter Catharina Stegen die gehörige todte Gerade ſoviel Stücken annoch vorhanden erleget worden, anſtatt Muttererbes zuzueignen; geſtalt wir ihnen ſolche **Semissem bonorum ex statuto debitam** zueignen, ſie alle dazu berechtiget zu ſein, erklären, und die Diviſion dieſer gebührenden Hälfte der Güter nach Häupter Anzahl unter ſie anzuſtellen verordnen; wann nun ſolches geſchehn, und ernannte Kinder in Dieſen wie erwähnt, bezeuget, iſt die mit der andern Frauen Cäcilia Ehlert erzeugte Tochter ihrer Mutter an ſie verſtammte todte Gerade gleichergeſtalt in dieſen Stücken, ſo viel derer wirklichen vorhanden, wie auch die ſämmtlichen Söhne erſter und andrer Ehe insgeſammt ihres ſeel. Vatern durch deſſen Todesfall auf ſie verfallenes todtes Heergewette vorauszunehmen wohl befuget. Weiters der beiden Kinder andrer Ehe mütterliche **portionem hereditariam** (weil ſelbige zuerſt für Vanberg verſtorben) belangende, ſo erachten wir ferner, daß ihnen von der überbliebenen Hälfte der gemeinen Güter der dritte Theil anſtatt ihres Muttererbes dergeſtalt, wann zuvoderſt von dieſer überbliebenen Hälfte alles dasjenige **aes alienum tempore secundi matrimonii contractum** deduciret und überall richtig gemachet, gebühre und abzufolgen ſei, welche ſie auf ſolche Weiſe zu empfangen haben.

Wann nun die Kinder insgemein und ein jeder unter ihnen wegen des zugehörigen Muttererbes geſetztermaßen contentiret und überall in der Theilung alſo verfahren, ſo erklären wir letztlich, daß das Uebrige der Güter den ſämmtlichen Kindern erſter und andrer Ehe anſtatt ihres Vatererbes zuſtehe, welches ſie in **capita** und **aequaliter** unter

ſich zu theilen und in Güte **mediante judicio sortis** von einander zu ſetzen auch allenthalben hierbei und hierüber fried= und brüderlich ſich zu begehen und zu vergleichen ſchuldig ſeien, inmaſſen denn **praescripto modo** die Theilung anzuſtellen erkennen, und alle Theile ſich derſelben gehorſamſt zu conformiren dazu ſchuldig erklären; Alles Von Rechts, der Stadt Conſtitution und deroſelben darauf geſchehenen Declaration wegen.

Public. Alten Stettin den **6. October 1631.**

№ 31.

In Sachen Hans Vanbergs Kinder andrer Ehe Vormünder, Appellanten und Beklagten eines ſodann deſſelben Kinder erſter Ehe Vormündern andern Theils, **in puncto divisionis hereditatis** erkennen und ſprechen von Gottes gnaden Wir Bogislav Herzog ꝛc. über den in erſter Inſtanz ergangenen Akten und der Appellanten Beſchwerung auch vom Richter 1ſter Inſtanz eingeſchickter Stadt=Conſtitution, und deroſelben unterſchiedliche Declarationen vor Recht: daß nicht allein vorgenommene Appellation dero Formalien halber beſtändig und dadurch die Sache zu ferner rechtlicher Erörterung anhero devolviret und erwachſen, ſondern auch aus denen Materialien ſo viel erſcheint, daß ſoviel der Appellanten mütterliche Erbſchaft belanget, übel geſprochen und wohl appelliret und dahero voriges am **6. October** verſchienen Jahres eröffnetes Urtel zu reformiren ſei, nämlich dergeſtalt, daß dieſe beiden Kinder andrer Ehe von der überbliebenen Hälfte der gemeinen Güter nicht der dritte ſondern der halbe Theil in dieſem Fall, da keine Ausmachung oder

Digitized by Google

einige Diſpoſition vorhanden, ab intestato anſtatt Muttererbes gebühre, und dergeſtalt wie in berührtem Urtel enthalten, abzufolgen ſei; inmaſſen wir dann ſelbiges Urtel alſo reformiren, im Uebrigen aber allenthalben beſtätigen, und die Sache ad judicium a quo zur Execution remittiren und weiſen. V. R. W. Publ. Alten Stettin den 23. April 1632.

№ 32.

Auf A. Hahnetoffs eingereichte Supplik iſt der Beſcheid: Weil von undenklichen Jahren her vermöge dieſer Stadt Conſtitution das Heergewette des verſtorbenen Ehemannes agnatis von deſſen hinterlaſſenen Wittwen gereichet, und nicht beibringlich, daß per contrariam observantiam durch Ehepacten in casum mortis ihnen ſolches zu entziehn zugelaſſen werden, daß Supplikanten deswegen dieſer Schein zu ertheilen.

Sign. Alten Stettin den 22. Septbr. 1632.

№ 33.

Auf Eliſabeth Schwellengräbers, Herrn Matthias Schaums, Rathsverwandten ſeel. hinterlaſſener Wittwen eingerichtete Supplik pro impetranda declaratione Statuti verordnet E. E. Rath zum Beſcheide: Weil nur in poenam

Digitized by Google

parentum ſo zur andern Ehe, ohne beſtändige Ausmachung und Vormünder, geſchritten, conſtituiret, daß den Kindern ſtraks ipso jure medietas bonorum wie ſie tempore mortis defuncti geweſen, angeſtammet und daher in consequentiam nicht zu ziehen: das Statutum aber anno 1479 auch nur stricte in ſeinen geſetzten terminis zu verſtehn, maſſen allbereits hiebevor am 12. October 1608 auf Georg Ladwigs Anhalten Erklärung erfolget, die Stadt=Conſtitution ſo jährlich vom Rathhauſe abgeleſen wird und jetzt gemeldete Declaration auch in den Fällen, da die Eltern ad secunda vota ſchreiten nur nach Gelegenheit der Güter, alſo daß die Kinder nicht in legitima defraudirt werden die Ausmachung erfordert, und billig ein Unterſcheid gehalten wird, da das überbleibende Theil ſich nicht verändert, weil ſonſten in der Kinder Willen ſtehn wollte, dem überbleibenden Theil das aus dem Ladewigſchen Beſcheide competirende jus (daß es nämlich zur Ausmachung der Hälfte nicht verbunden) zu entziehn, da ſie alſofort post sepulturam ehe ad secunda vota geſchritten wird, die Hälfte forderten, inſonderheit aber in dieſer Stadt nicht erhöret, wenn Eltern ſich nicht ferner verehlichen, daß ſie von den, aus den Gemeingütern ausgeſteuerten Kindern über das, ſo ihnen bei der Ausſteuer ex arbitrio et affectione parentum zugebilliget, ad supplementum legitimae aut medietatis ſollten angehalten worden ſein, als deſſen ſie post obitum parentis nebſt der ſämmtlichen Erbſchaft doch habhaftig werden, und in den Rechten wohl zuläſſig, legitimae quantitatem statuto zu minuiren und derowegen mit deſto mehreren Beſtande illius supplementum minuiret werden kann. Als ſeid Ihr vermöge dieſer Stadt wohl hergebrachten Gebrauchs Eures zu zweienmalen ſeel. Sohnes Kinde und deſſen Vormündern bei Euren Lebzeiten, da Ihr zur andern Ehe nicht ſchreitet, ein Mehreres als deſſen ſeeliger Vater mit gutem Contento von Euch verlanget, an Großvater Erbe zu reichen und ein Inventarium zu ediren nicht ſchuldig. Welches E. E. Rath in dieſen und anderen dergleichen Fällen anſtatt

Digitized by Google

beſtändiger Declaration zur Verhütung Uneinigkeit und vieler koſtbarer Rechtfertigungen hiermit conſtituirt.

Decretum Alten Stettin in Senatu den 22. Januar 1633.

№ 34.

Auf abermalen eingebrachte Relation der Herren Commiſſarien und eingereichte Schriften in Sachen Hieronymi Backbuſchen **contra** ſeiner Kinder erſter Ehe Vormünder verordent E. E. Rath zum Beſcheide: Weil nunmehr Backbuſch ergangenen Decretes und publicirten Urtel pariret, benanntlich Daniel Krumbin und M. Sellig vorladen laſſen, ſolche aber nebſt ihm geſtehn, daß ſie nichts in ihrer Adminiſtration gehabt haben, die Schlüſſel, ſo bei ihnen in Verwahrung geweſen extradiret und bei den Akten gebunden vorhanden, als werden ſie nunmehr der Tutel gänzlich erlaſſen, weil auch andere Vormünder benanntlich A. Prukmann und H. Kwirn, Alterleute des Seglerhauſes vom regierenden Herrn Bürgermeiſter zu Vormündern confirmiret, welche den Prozeß ſowohl mündlich als ſchriftlich reaſſumiret und der Vater Backbuſch am 27. July jüngſthin bei gehaltenen Protokoll erkläret, daß es wegen des Muttererbes bei dem aufgerichteten und **in originali apud acta** vorhandenen Vertrage zu laſſen: wegen des großmütterlichen Erbes aber er 1200 Fl. den Kindern erſter Ehe zu geben ſich verpflichtet, dabei aber als wegen der Zinſen Streit vorgefallen; ſo erklären wir hiermit hierinn auf geſchehene Submiſſion der Parthe: weil voriger Vertrag nach Ausſage erlaſſener **tutorum** zu keiner Perfection gekommen, der Vater auch daran nicht gebunden zu ſein vermeinet, weil nach der Zeit ſich ein Anſehnliches von Schulden eräuget, davon er **tempore**

Digitized by Google

der erſten Tractaten nichts gewußt, und daraus koſtbare Weitläuftigkeit erwachſen könnte, ſonſten aber nicht allein gemeinen Rechten und dieſer Stadt Obſervanz gemäß, daß dem Vater der **ususfructus in adventitiis bonis** gebühre, ſondern auch der Vater die Kinder zu alimentiren bis ſie ausgeſteuert, emanzipiret oder ſonſten ſich von ihm ſepariret, erbötig, daß demnach nicht unbillig die ganzen Zinſen gebühren, unangeſehn er ein oder andere ſeiner Kinder in ſeinem Brodte nicht hat, zumalen er ſelbige mit nothdürftigen Kleidungen zu verſehn, ihnen auch was redliches zu ſtudiren oder lernen zu laſſen erbötig, wann nur der am 27. July und 16. Auguſt jüngſthin gethanen Erklärung zufolge das Capital **tempore conjugii, emancipationis aut separationis** den Kindern gebührlich, auch die angegebnen und andern Schulden und **onera** ohne Zuthun oder Decourtation der Kinder von ihm allein abgeſtattet, den Kindern die Gelder **judicialiter** mit Conſens der Vormünder verſichert und dieſelbe zum Studiren oder ſonſten Lernung etwas Redliches, auf ſeine des Vaters Koſten gehalten, auch ſonſten mit nothdürftiger Kleidung Eſſen und Trinken verſorget werden. Zu deſſen mehreren Fortſetzung der jetzigen Tutoren die **ad acta** gebundenen Schlüſſel und dabei vorhanden Inventarium großmütterlicher Verlaſſenſchaft wie auch die Ausmachung Muttererbes, wenn nur **vidimata copia** dabei gelaſſen, zu extradiren; jedoch werden dieſelben dahin trachten, daß wegen der Mobilien, wo es nicht bereits geſchehn, Richtigkeit getroffen und der Kinder Antheil **per Notarium** gebührlich aufgezeichnet und vermahnet werde; maſſen wir denn Obiges hiermit confirmiren, den Vater aber wegen Erlangung ſeiner Gelder von N. Tonnenbänder an's Stadtgericht, wegen Moderation der Strafe aber, laut am 10. July jüngſthin ertheilten Beſcheides, an den regierenden Herrn Bürgermeiſter verwieſen, welches den Parthen **sub sigillo** zu ertheilen, V. R. W.

Datum Alten **Stettin** den **20. August 1633.**

Digitized by Google

№ 35.

Declaratio Statuti von Heergewetten und Gerahden.

Auf **Scabinorum** alhie mündliches Vorbringen, wie auch eingereichter **Supplicationen** von **Jochim Schlegels** ſel. Wittwe und Kinder erſter Ehe Vormünder und Anverwandten **in pto. declarat. Statuti** wegen der Gerahde. Erklähret E. E. Rath, daß einer Wittwen zuförderſt all ihr eingebrachtes Leinen, Geräthe an Laken, Hemden und Tiſchtüchern, Halß-Kragen, Uebertheile, Kinder und Schürz-Tücher, und was dieſelbe ſonſt mehr an Leinengeräthe eingebracht und dann was ſie **constante matrimonio** an Leinwand (außer an Laken, Tiſch- und Handtüchern) zu ihrem Leibe gezeuget, gebrauchet und getragen hat, in die lebendige Gerahde gehöre, aber das übrige Leinwand, ſo aus voriger Ehe hergekommen, oder auch **constante matrimonio** gezeuget, es ſei angeſchnitten oder unangeſchnitten, wie auch des vorhandenen Flachſes und Garnes, ingleichen der 12 ſilbernen Löffel und 2 Becher, als davon in der Stadt Conſtitution nichts enthalten, ſich **jure Geradae**, vermöge der Stadt **statuten** nicht anzumaßen habe. Jedoch gebühret der Wittwen nach genommener Gerade, aus den übrigen Leinen Geräthe die in der Stadt **statuto** zu ihren ausgemachten Bette gut gethan 2 paar Laken voraus in ihre lebendige Gerahde zu nehmen und das übrige, Inhalt hieſiger Stadt Ordnung, als Erbe zu theilen. Nachdem auch in der Stadt **Constitution de Anno 1464** die Kleider, ſo ins todte Heergewette und die todte Gerahde ſollen geleget werden, nicht **specificiret**, beſondern nur **in genere** ein paar Kleider benennet: Alß verordnen wir daß ins todte Heergewette Ein Mantel und Kleid nächſt dem beſten, und dann in die todte Gerade, nach der alten Pommerſchen

Digitized by Google

Tracht Ein Hoyken mit Hefften, nebſt einem Rock mit Knöpfen, dafern dieſelben hinterlaſſen werden, nächſt dem beſten, nach der Meißniſchen Tracht aber ein Mantel mit Aufſchlägen, nebſt einem Rock gleichfalls nächſt dem beſten, wie dieſelbige hinterlaſſen geleget werden. Die andern Stücke aber bleiben, wie ſie in der Stadt **Constitution** enthalten, jedoch, weil das todte das lebendige **causiret**, als wird nicht unbillig das todte **respective** Heergewette und die todte Gerahde für dem lebendigen Heergewette und Gerahde geleget und genommen. In den übrigen vorgetragenen **Puncten** erklähren wir ferner: ob zwar eine Ehefrau ohne ihres Mannes **Consens** gemeine Güter nicht verpfänden kann, daß dennoch ſie die Gerahde, als ihr eigen Guth ohne **Consens** des Ehemannes oder eines **Curatoris** wohl veräußern oder verpfänden könne. Und dahero, wenn die Gerahde von dem Ehemann ohne der Frauen **Consens** **alienirt** oder verſetzet, ſolche der nächſten Gerahdenehmerinn müſſe **reluirt** werden. Wenn aber die Frau darin verwilliget, daß keine **reluition** vonnöthen, obſchon der Ehemann oder **Curator** darin nicht **consentiret**, ſo bleibet auch der Frauen frei, wenn der Ehemann **ad inopiam vergirte**, ihre Gerahde zu **repetiren**, dafern ſolche nicht mit ihrem **Consens** verſetzet oder **alieniret**.

Welches alles anſtaat beſtändiger Erklährung in künftigen Fällen E. E. Rath **statuiret**, erklähret und verordnet, jedennoch dergeſtalt, daß alles dasſelbe ſo hiebevor in dergleichen Punkten vorgegangen, verglichen und vertragen bei ſeinen völligen Würden und Kräften verbleibe.

Stettin in Senatu den **5. Juny 1634.**

Joh. Fabricius Secr. in Stettin.

Digitized by Google

№ 36.

Unſern Gruß ꝛc. Ehrenveſte ꝛc.

Als Joachim Schlegels ſeel. Kinder erſter Ehe verordnete Vormünder uns berichtet, daß **in puncto** der Gerade ſie wider ermeldeten Schlegels hinterlaſſenen Wittwe in den zwiſchen ihnen vorhandenen **litigiis** unſre Declaration an hieſiges Stadtgericht zwar angezogen, aber zum Beſcheide erlangt, daß denen Herren **Scabinis** von keiner Declaration wiſſend; ſo haben wir nöthig befunden, ihnen nicht alleine zu erinnern, daß ſowohl uralter und mehr als **immemoriali praescriptione et possessione** beſtärkten und noch mit Ihre hochſeel. Fürſtl. Gnaden **anno** 1540 getroffenen Trans-aktion, auch unterſchiedliche alte als neue Präjudicia bevorab **in terminis declarationis statuti anno** 1568 enthaltenen **reservati**, beſtärkten Obſervanz zufolge auf obbemeldeter beider Parthen Suppliciren und einmüthiges Sentiment, wie auch eurem ſelbſteigenen Vortrage der vorhergehender **dubiorum** unter dem 5. **Juny** jüngſtens beikommende Declaration einmüthig gefaſſet, **in pleno Senatu** erwogen und beſtätiget.

Thun ſolche Ihnen auch anſtatt beſtändiger Declaration hiermit zufertigen, nicht zweifelnde, Sie werden Ihren gethanen Bürgereide zuvorderſt darüber feſtiglich halten helfen, und daß von Keinem in dieſen ohnedem ſorgſamen Zeiten wider die Obrigkeit unnöthige und zur Weitläuftigkeit zielende **litigia** erwecket, ſondern beſtermaßen abwenden und E. E. Raths und dieſer Stadt **jura, privilegia, constitutiones, statuta ac declarationes** bei Würden erhalten helfen, wir denn zu Ihnen die zuverläſſige Zuverſicht tragen,

Digitized by Google

und ſind Ihnen angenehme Willfährigkeit hinwieder zu erweiſen erbötig.

Sign. Alten **Stettin in Senatu** den **19. Septbr. 1634.**

An
die Herren **Scabinos.**

№ 37.

Auf Wilhelm Spandow contra ſeiner ſeel. Tochter Mann Jakob Joſephs Erben eingereichte Supplikation verordnet E. E. Rath zum Beſcheide: Weil Supplikantens ſelbſteigener Bericht nach deſſen Tochter Kinder vor ihrer Mutter verſtorben, darauf aber ermeldete ſeine Tochter gefolget und endlich dero Ehemann auch dieſe Welt geſegnet, die Stadt-**Statuta** aber nicht allein ſich **simpliciter et generaliter** darauf beziehn, wann eine Frau, ſo vor Jungfrau beigeleget, nach der Beilegung verſtirbet und keine Kinder von ihrer zweier Leibe geboren hinter ſich verläſſet, daß alsdann der Ehemann nicht mehr als den halben Brautſchatz und die todte Gerade herauszugeben ſchuldig, beſondern auch aus unterſchiedlichen Präjudiciis befunden, daß der überlebende Ehemann und nach deſſen Abſterben ſeine Erben ſich ſolchen Rechtes gebrauchet, wenn ſchon Kinder in währender Ehe gezeuget aber vor der Mutter Tode wiederum geſtorben, als wird es dahero und aus andern Urſachen dabei allerdings gelaſſen.

Decret. in senatu Alten **Stettin** den **21. Septbr. 1638.**

Digitized by Google

№ 38.

Auf Matthias Zeleßken ſeel. hinterlaſſenen Kinder erſter und andrer Ehe Vormünder eingereichte unterſchiedene Supplikationes und darüber begehrte Declaration, verordnet E. E. Rath der Stadt Alten-Stettin zum Beſcheide; weil Matthias Zeleßken Hausfrau andrer Ehe, Benigna Garvers zuerſt und etliche Tage hernacher Matthias Zeleßke ſelbſt an der Peſt, ohne Ausmachung noch einige andere Disposition der Kinder andrer Ehe mütterlichen Erbes, Todes verfahren; als ſeind derowegen vorerſt die Kinder erſter Ehe ihr ausgemachtes Muttererbe nebſt dem Heergewette aus den ſämmtlichen Gütern vor heraus und hernacher die Kinder andrer Ehe von den übrig bleibenden Gütern die Hälfte cum onere et commodo anſtatt Muttererbes an ſich zu nehmen wohl befugt, die übrige Hälfte aber bleibt zuletzt den Kindern beiderlei Ehe zum Vatererbe in capita zu theilen.

Decret. Alten Stettin in senatu den 19. April 1639.

№ 39.

Auf Eliſabeth Schreibers, Herrn Heinrich Raphunes ſel. hinterbliebener Wittwen, eingereichte Supplication, pro impetranda declaratione statuti hujus civitatis, declariret und erkläret E. E. W. Raht der Stadt Alten Stettin: Weil Supplicanntinne anzeucht, daß ihr ſel. Vater Daniel Schreiber, nach ihrer Mutter Urſulä Zarnitzen ſel. Tode, anno 1605 zwar ad tertia vota geſchritten, aber ihr

Digitized by Google

und ihren Bruder Johanni als ex secundo matrimonio erzeugeten Kindern, keine beſtändige und vollenzogene Ausmachung ihres mütterlichen Erbes, wie ihn vermöge dieſer Stadt Constitution zu thun gebühret hätte, aufgerichtet habe, in ſolchem Fall aber, vermöge am 22. September anno 1626 auf Herrn Petri Neumarcken des ältern ſel. Erben, wie auch am 17. Junii anno 1631 auf Herrn Johann Kieſelbachen ſel. hinterlaſſener Wittwen und Kindern erſter Ehe constituirten Vormünder fürgebrachte casus successionis, erfolgte Declaration, wie auch anderer in foro contradictorio hieſelbſt ergangener Praejudicien, bekannten Rechtens iſt, daß den Kindern erſter oder anderer Ehe, Kraft statuti municipalis allhie, ſtracks ipso jure ohne Unterſcheid, wie viel ihrer an der Zahl ſeyn, medietas bonorum cum onere et commodo, nach dem Zuſtande, wie dieſelbe tempore mortis des Verſtorbenen beſchaffen geweſen, anſtatt Vater- oder respective Mutter-Erbes devolviret und zu Rechte angeſtammet sei; daß demnach in praesenti causa auch der Supplicantinnen zuforderſt das halbe Gut, wie es zur Zeit Abſterbens ihrer gottſeligen Mutter Urſulä Zarnitzen geweſen, zu Rechte angefallen und ſie ſolches anjetzo vor allgemeiner Theilung für den letzt hinterbliebenen Wittwen und Kindern dritter und vierter Ehe, wie auch vor allen ihres Vaters ſel. angebenden Creditoren, da deren etliche ſein möchten, aus den ſämmtlichen Gütern vor heraus zu nehmen befugt und berechtigt, auch hernachen von der übrigen Hälfte der Güter ihre gebührende Portion und Kindes-Theil zum Vater-Erbe nichts minder vollenkömmlich zu heben und zu empfangen habe, welches an ſtat gebetener Declaration hiemit sub Sigillo ertheilet wird. Decretum Alten Stettin in Senatu den 16. Julii anno 1639.

№ 40.

In Sachen Jürgen Viken Hausfrauen, Klägerinnen an einem, contra Jakob Prohnen ſel. Kinder erſter Ehe Beklagte anders Theils, in puncto Ausmachung der Kinder erſter Ehe Mutter-Erbes, erkennen und ſprechen wir Burgermeiſter und Raht der Stadt Alten-Stettin über eingekommene Relation der Hrn. Comissarien vor Recht: Weil Klägerinne ſelber geſtehet, daß Jakob Prohn ſel. keine gebührende Ausmachung gethan, auch von keinen Vormündern hören wollen: daß demnach dieſer Stadt Statuten und dero durch unterſchiedliche Praejudicia beſtärkten Observance zu folge, deſſen Kinder erſter Ehe das halbe Gut cum onere et commodo ſtracks ipso Jure communionis bonorum inter conjuges, wie es Zeit Abſterbens ihrer ſel. Mutter geweſen, angefallen und angeſtammet: Es wäre dann Sache, daß Klägerinn erweislich machen könnte, daß Jakob Prohn ſel. ſich vernehmen laſſen, daß ſeiner Tochter Ausſteuer er von dero Mutter-Erbe wollte gethan haben: Auf welchen Fall, deßwegen von ihr empfangenes (ſo ſie mediante Juramento anzeigen muß) billig dero Bruder zu conferiren und respective ratione der ſel. Stief-Mutter Erben in computatione medietatis bonorum ſich kürzen zu laſſen, ſie ſchuldig und obligat.

Geſtalt wir ſie dann eventualiter dazu condemniren, und respective von dem übrigen der Klägerinnen Suchen absolviren, auch zu gebührlicher Vollſtreckung eine Comission auf Herrn Jakob Schadelaken und Herrn Peter Geriken hiemit verordnen, V. R. W. Publicatum Alten Stettin in Senatu den 21. September Anno 1639.

№ 41.

Auf Samuel Grünmers und Paul Schönen übergebene **Supplication** giebt E. E. Raht dieſen Beſcheid: Dafern Johann Radeke, wie er **ad secunda vota** geſchritten, ſeinen Kindern aus erſter Ehe keine Vormünder ausgebeten, noch keinen gewiſſen Ausſpruch des Mutter-Erbes gethan hat, daß **Supplicanten**, vermöge der **Statuten** dieſer Stadt, befugt ſeyn, nicht allein die todte Gerade voraus, ſondern auch, jedoch nach Abzug der damals vorhandenen Schulden, den halben Theil allgemeiner Güter, wie ſie nach ihrer verpflegten Mutter Tode beſchaffen geweſen, zu fordern, ferner, wenn darauf das todte Heergewette und die lebendige Gerade, ſo viel von denen dazu gehörigen Stücken vorhanden, von den übrigen, und **durante secundo matrimonio** erworbenen Gütern geleget und erhoben, auch die **in hoc secundo matrimonio** gemachte Schulden, abgeführet, daß alsdann der Überreſt der Güter in zwo gleiche Theile von einander geſetzt, und der Wittwen davon ein Theil **loco portionis statutariae**, und den ſämmtlichen Kindern erſter und anderer Ehe, der ander halbe Theil, anſtat Vater-Erbes gereichet werden müſſe. **Decretum** Alten Stettin den **19. Aug. Anno 1649.**

№ 42.

Auf Michael Malchins **Creditoren**, wider deſſen hinterbliebene Wittwe, anjetzo Jsrael Erdmanns Hausfrau, wegen ihrer fräulichen Gerechtigkeit, und Gemeinſchaft der Güter eingereichtes **Supplicatum**, wird von uns Burgermeiſter und Raht der Stadt Alten Stettin hiermit verab-

Digitized by Google

ſcheidet: Weil unter dieſer Stadt **Jurisdiction** der Eheleute **hinc inde** zugebrachte Güter, wenn **per specialia pacta dotalia** demſelben nicht vorgebauet wird, geſtracks **à die nuptiarum** gemein werden, dergeſtalt, daß einer für den andern **Jure communionis bonorum** zu zahlen verbunden, und des verſtorbenen Ehemanns Wittwe, vermöge der uhralten **Observance** hieſigen Stadt-Gerichts, dahero mit keiner andern fräulichen Gerechtigkeit, dann mit ihrer lebendigen Gerade **in Concurs** ſtehen, ihres Mannes **Creditoren praeferiret** werden können: Als wird **Supplicanten** ſolches zur Steuer der Wahrheit, vor denen auswärtigen Rechtsgelehrten, zur Nachricht hiemit **sub sigillo** ertheilet. **Decretum** den **11. Nov. 1650.**

№ 43.

Actum in der großen Raths-Stube Anno 1659 den 18. May.

Praes.

Dr. Syndicus D. J. Schnabelius.
» **Com. Richter.**
» » **P. Stoltenburg.**
» **v. Michaelis.**
» **v. Engelbrecht.**
D. G. Joetze.

Dr. Synd. actis gratiis, daß die Herren auf beſchehenes Anſuchen ſich anhero geſtellet. Es erinnerten ſie ſich wie **Senatus** die **Revision** des Gerichts vorzunehmen verordnet, und wollte man jetzo dieſem Werke, da die feyer

Tag einfielen, den Anfang geben, die Gerichts-Ordnung ſollte vorerſt vorgenommen werden.

Es wäre aber vornehmlich eine Gewißheit in der Heergewetten und Geraden zu machen.

In die lebendige Gerade ſoll geleget werden

1) 3 Unterbetten, 1 Oberbette, drei Pfühle, zwei Küſſen, alles mit zugehörigen Bühren und zwar die beſten Stücke, wenn das todte vorher ausgenommen iſt, das beſte, eine Bettdecke und zwar die beſte im Fall mehr vorhanden.
2) Der Wittwen ſämmtliche Laacken ſo ſie eingebracht und **stante matrimonio** gezeuget.
3) Alle ihre Hand- und Tiſchtücher.
4) Derſelben Leib-Geräthe, klein und groß, nichts davon ausgeſchloſſen.
5) Leinwand, ſo **stante matrimonio** gezeuget und angeſchnitten.
6) Alle ihre Kleider zu ihrem Leibe gezeuget.
7) Alle derſelben Gold und Silber, ſo ſie zu ihrem fräulichen Schmuck und Zierrath getragen, und ihr von ihren Eltern zur Ausſteuer entweder gegeben oder von ihrem Bräutigam und folgenden Ehemann oder von einem andern verehret worden.
8) **in specie** zwölf ſilberne Löffel, die beſten, und zwei ſilberne Becher, die beſten.
9) Der Wittwe alle ihre goldene Ringe und Kleinodien.
10) Der größte Keſſel und Grapen.
11) Alles geſponnene Garn, **item** Flachs und Heede zur Hauſes Nothdurft **destiniret**.
12) Alle Haſpel, Spindel und was zum Spinnwerk und Nähe Laden gehörig.
13) Der Wittwen Spiegel, Bürſten, Scheeren und was zu ihrem Nähewerk gehörig.
14) Derſelben Bücher, ſammt einer Bibel und Poſtille worin, ſie geleſen und deren ſie ſich zum Beten gebrauchet.

Digitized by Google

Alle und jede dieſe Stücke gehören in den Heergewetten und Geraden und kein mehreres und müſſen alle in die Erbſchaft vorhanden ſeyn und was nicht vorhanden iſt, kann auch dazu nicht angerechnet, noch geleget oder gegeben werden.

In der todten Gerade gehören folgende Stücke:

Alle Stücke nächſt den beſten.

1) ein Bette,
2) ein Haupt-Pfühl.
3) ein paar Laacken.
4) ein Bettdecke dafern 2 vorhanden, die nächſt der beſten.
5) ein Rock mit einer Bruſt und forne mit ſilbernen Knöpfen.
6) ein Hoeke mit ſilbernen Hechten nach der Pommerſchen alten Tracht.

Nach der Meißenſchen Tracht und Kleidung:

1) ein Rock mit Borten und Schnüren.
2) eine Schürze vor den Rock.
3) eine Jupe.
4) eine Mantel mit Aufſchlägen.

Alle und jede Stücke nächſt dem beſten.

In das todte Heergewette gehören folgende Stücke:

alles nächſt den beſten

1) ein Bette } mit Bühren.
2) ein Pfühl } mit Bühren.
3) ein paar Laacken
4) ein Bettdecke
5) eine Mannes-Mantel nebſt dem Kleide alles nächſt dem beſten.

Es iſt aber hierbei ein Zweifel vorgefallen, wenn ein oder ander Stück nicht zwiefach vorhanden, ob dann das befundene einzelne Stück in das todte oder in das lebendige Heergewette geleget werden ſoll?

Digitized by Google

In das lebendige Heergewett werden dem hinterbliebenen Wittwer gelegt

1) 3 Unterbetten
2) 3 Pfühle } mit ihren Bühren.
3) zwei Küſſen
4) ein Oberbette
5) eine Bettdecke } mit ihren Bühren.
6) zwei paar Laacken.
Das beſte ſo zu finden vor alle dem und in der Erbſchaft.
7) ſämmtliche des Mannes Kleidung zu ſeinem Leibe gezeuget und getragen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen.
8) desſelben ſämmtl. Leinen Leib Geräthe, klein und groß.
9) das beſte Pferd gezäumet und geſattelt mit allem Zubehör.
10) Alle Rüſtung als Harniſch, Degen, Piſtolen und ander Hauß=Gewehr.
11) Des Mannes Silber oder Gold, auch Perlen ſo er an Gürteln, Knöpfen, Hut oder Kragen, Band oder dergleichen zu ſeinem Leibe gezeuget und getragen,
12) deſſelben Sigel Hand und Trauring.
13) zwölf ſilberne Löffel die beſten und
14) zwey ſilberne Becher die beſten
15) alle ſeine Beth Bücher ſammt einer Bibel und Poſtille, worin er geleſen.
16) der gröſſeſte Keſſel.
17) der gröſſeſte Grapen.

№ 44.

Auf ſel. Herrn Kämmerers Kaspar Trebbins hinterbliebenen Kinder anderer Ehe, respectivè ehelichen und den unmündigen verordneten Vormünder, wider Frau Annam

Digitized by Google

Fincken, ſel. Herrn Gabriel Pfeils nachgelaſſene Wittwe, als ſel. Eliſabeth Trebbins, Anton Hanethauen des Jüngern nachgebliebenen, und ohne Kinder verſtorbenen Großmutter, **in puncto declarationis Statuti**, wegen des Erbfalls übergebene **Supplication**, verordnet E. E. W. Raht hiemit zum Beſcheide: Daß kein ſonderbahres **Statutum** davon, daß der verſtorbenen Kinder Erbſchaft auf die nachbleibende Eltern verfalle, alſo daß die Brüder und Schweſter davon ausgeſchloſſen werden, bei dieſer Stadt vorhanden, ſondern ſolches nach Magdeburgiſchem Rechte, worauf dieſe Stadt laut vieler **Privilegien** gewidmet, jederzeit alſo **observiret** und gehalten worden, dannenhero auch gegenwärtiger Fall, der die Verſtorbene ihre Frau Großmutter an einem, und ihre Gebrüdere und Schweſtern am andern Theil hinter ſich verlaſſen, ebenmäßig nach beſagtem Magdeburgiſchen Rechte und deſſen Rechtslehrer in den gemeinen Kaiſerlichen Rechten begründeten **Interpretation**, daß nemlich die Verſtorbene ihre gantze Erbſchaft auf vorermeldte Frau Großmutter verfällt, und der verſtorbenen Schweſter und Brüder, keine Forderung daran haben, zu **dijudiciren** ſey. **Decretum** Alten Stettin **in Senatu** den **14. Februarii Anno 1660.**

№ 45.

Actum in Curia d. 23. Junii, Anno 1660.

Auf Verordnung E. E. Hochw. Rahts, vermöge **Decrets** vom 25. **Mai, anni currentis**, hat Herr Burgermeiſter Richter, Jeremiä Kaupers übergebene **Supplication,** ſo er den Herren **Literatis** vorhin zu verleſen und zu erwegen zugeſchicket, abermal den ſämmtlichen anweſenden Herren vorgehalten, und derſelben rechtliches Bedenken darüber

Digitized by Google

erforbert, auch, damit auf jedwede in dem **Supplicato** enthaltene **Puncten** richtig geantwortet werden möchte, nachfolgende Fragen daraus gezogen, als:

I. Ob vermöge der Rechten und dieſer Stadt **Statuten** und Gewohnheiten, nach Abſterben des andern Ehemannes, Johannes Riechoffen, als Vaters, das väterliche Erbe **ipso Jure** an die Tochter **Sophrosinam** verfallen ſey?

II. Ob der Tochter **Sophrosinae** Ehemann, Jeremias Krüger, **vi communionis bonorum**, vermöge der Stadt **Statuten**, von ſolchem väterlichen Erbe mit ererbet habe?

III. Ob das väterliche Erbe, ſo **Parens** Johann Riechoff hinterlaſſen, ſich auf den halben oder dritten Theil der mit ſeiner Wittwen gehabten gemeinen Gütern erſtrecke?

IV. Ob von ſolchem väterlichen Erbtheil die Mutter, als nachgelaſſene Wittwe, ohne der Tochter **Sophrosinae**, und ihres Ehe-Mannes Nachtheil und **Praejuditz** mit Beſtande Rechtens **disponiren** und **testiren** könne?

V. Ob ſoches Vater-Erbe ſo der Tochter **Sophrosinae** und ihrem Ehe-Mann alleine erblich, **post obitum Parentis**, angefallen, nach der Mutter Tode, als welche, vermöge der Stadt löblichen **Observantz** und Gewohnheit, von ſolchem Vater-Erbe, Zeit Lebens, wann ſie ſich nicht wiederum verheyrathet, den **Usumfructum** nur genieſſet, mit dem Mutter-Erbe, zu welchem auch andere mehr, und zwar die Kinder von dem Sohn Philippo erſter Ehe berechtiget ſeyen, **consolidiret** werden, und des Sohnes erſter Ehe Kinder, der **Sophrosinae** Vater-Erbes mit theilhaftig werden können?

VI. Ob dann, wann die Tochter **Sophrosina**, und nunmehr derſelben hinterlaſſener Wittwer und Kinder des oftbemeldeten Johannis Riechoffen, als Vaters, und **respective** Groß-Vater-Erbes vorheio vergnüget, hernacher erſt

Digitized by Google

die ſämmtliche, ſo wol Philippi als aus erſter, als **Sophrosinae** aus anderer Ehe nachgelaſſene Kinder, die Groß- mütterliche Erbſchaft unter ſich, nach gemeinen beſchriebenen Rechten zu theilen befugt ſeyn?

Ad I. wird geſchloſſen **affirmative**, daß nach Abſterben des zweiten Mannes Johannis Riechoffen **ipso Jure** das väterliche Erbe **ad filiam Sophrosinam** verfallen ſey.

Ad II. wird auch **affirmative** geſchloſſen, daß von dem **Dominio** des Vater-Erbes, ſo **Sophrosinae post mortem Parentis ipso Jure** angefallen, der **Maritus vi communionis bonorum** ſeinen halben Antheil mit ererbet habe.

Ad III. wird **respondiret distinctive**, daß zwar das väterliche Erbe **in hoc Casu**, wann die nachgelaſſene Mutter davon ausmachen will, nach der Stadt **Statuten, ratione Legitimae**, nur der dritte Theil ſey: Wann aber keine Ausmachung geſchiehet, beſondere die Mutter entweder ſich wieder verheyrahtet, oder im Wittwenſtand ohne Ausmachung verſtirbet, der Tochter **Sophrosinae** der gantze halbe Theil der gemeinen Güter gebühre.

Ad IV. respondetur negative, daß **Vidua** ſolches nicht thun könne.

Ad V. respondetur etiam negative, weil das Vater-Erbe **ipso Jure post obitum Parentis ad filiam Sophrosinam** verfallen, und die Mutter als **Vidua** den **Usumfructum** Zeit Lebens vermöge **Statuti** behält, alſo könne **post obitum Matris**, keine **consolidatio bonorum paternorum et maternorum** geſchehen.

Ad VI. respondetur affirmative, daß nach Abziehung der verſtorbenen **Sophrosinae** Vater-Erbes ſo wol deroſelben als des Sohnes Philippi nachgelaſſene Kinder zu den übrigen Gütern, als nunmehr Großmütterliches Erbe,

Digitized by Google

ſämmtlich, nach gemeinen beſchribenen Rechten, zu verſtatſtatten ſey u. ſ. w. **D. Consul. Fiat Relatio Actum Sedini, Ac. etc. ut supra etc.**

№ 46.

Auf Jeremias Krügers übergebene **Supplication, pro impetranda Declaratione Statutorum, in puncto** eines darin berichteten Erbfalls, wie nemlich nach Barbarä Waldes, ſel. Johann Riechoffes Wittwen Abſterben, welche ihres Sohnes erſter Ehe Wittwe und Kinder an einem, und ihrer auch verſtorbenen Tochter anderer Ehe Ehemann und mit demſelben erzeugte Kinder am andern Theile, nachgelaſſen, **ratione successionis**, und Eintheilung der Güter es zu halten ſey, wird von E. E. W. Raht allhie zum Beſcheide ertheilet: Daß auf Abſterben Johannis Riechoffes als Vaters das väterliche Erbe, und zwar weil keine Ausmachung vorhanden, die Hälfte der hinterlaſſenen gemeinen Güter, **cum commode et onere**, auf deſſen Tochter **Sophrosinam**, als die des Vatern Tod erlebet hat, **ipso jure** gefallen, alſo, daß ihr Ehemann **vi communionis bonorum**, ſeine **Portionem statutariam**, nemlich die Hälfte daran alſofort rechtmäßig zu **praetendiren** gehabt, dannenhero des Johannis Riechoffes Wittwe Barbara Waldes, zumahl ſie nur Zeit ihres Lebens, und weil ſie im Wittwenſtande verblieben, der Güter **Administration** und **Usumfructum** gehabt, demnach ihr kein **Dominium** anmaſſen können, von gedachtem väterlichen Erbe dem hinterbliebenen Tochter-Mann und Tochter-Kindern zum **Praejuditz** durch einigen letzten Willen oder ſonſten nicht **disponiren** können, ſondern daß eine ſolche **Dispositio** gantz ungültig ſey, und nunmehr, da die Wittwe Barbara Waldes **in Viduitate** verſtorben, mehrge-

Digitized by Google

dachtes Vater=Erbe der verſtorbenen Tochter Ehemann und deſſen Kindern, aus gemeinem Nachlaß, nach dem Zuſtande, wie derſelbe **tempore obitus Patris** geweſen, heraus zu geben, und wenn ſolches geſchehen, die übrige Hälfte als Mutter=Erbe, unter des auch verſtorbenen Sohnes erſter, und der verſtorbenen Tochter anderer Ehe Kindern, nach gemeinem Rechte einzutheilen ſey. **Decretum** Alten Stettin **in Senatu** den **4. Julii Anno 1660.**

№ 47.

Auf Conrad Johann Maſſowen übergebene **Supplication, in puncto declarationis Statuti,** wegen eines darin berichteten Erbfalls, wird von B. und Raht hieſelbſt zum Beſcheide gegeben: Im Fall es ſich berichteter maſſen verhält, alſo, daß die Kinder erſter Ehe wegen ihres ausgemachten väterlichen Erbes vollenkömmlich vergnüget, dagegen die Tochter anderer Ehe vor Abſterben ihrer Mutter kein Vater=Erbe bekommen, noch wegen deſſen einige gewiſſe Ausmachung vorhanden, oder ſie ſich ſonſten von der Mutter abfinden laſſen, daß auf ſolchem Fall ihr **medietas** aller Güter, wie ſie nach des Vaters Tode beſchaffen geweſen, aus den jetzo vorhandenen Gütern, an ſtat Vater=Erbes, voraus gebühre, jedoch daß nicht allein die **500** Fl. Ehegelder, ſondern auch, was ſie mehr nach des Vatern Tode aus gemeinen Gütern zur ehelichen Ausſteuer empfangen, nebſt den Hochzeit=Koſten, **conferiret** und hernach die übrige mütterliche **Haereditāt,** nach Abzug der Schulden, in vier gleiche Theile, alſo, daß die Kinder und Kindes=Kinder erſter Ehe drei Theile, und

Digitized by Google

die Tochter anderer Ehe den vierten Theil erhebe, getheilet werde. **Decretum** Alten Stettin **in Senatu** den **26. April. Anno 1661.**

№ 48.

Auf Katharina Tabberts, Jürgen Utechts Ehefrau, wider Joachim Schmieden übergebene **Supplication in pto Declarationis,** ob nemlich **Supplicantinn** die von ihrer verſtorbenen Schweſter verlaſſene und auf dero Tochter, ſo vier Wochen nachhero mit Tode abgegangen, verfallene Gerade zu nehmen berechtiget, wird von E. E. Rath **declariret:** daß beſagte von Rebekka Tabberts, Joachim Schmiedes Haußfrauen nachgelaßene, und auf ihre nunmehro auch verſtorbene Tochter verſtammete Gerade geſtalten Sachen nach nicht auf deren Vater Halb-Schweſter, ſondern auf gebachte Klägerinn, Katharinam Tabberts als Mutter-Schweſter verfallen und derſelben auszuantworten ſey. **Decretum Stettin in Senatu** den **11. Juli 1663.**

№ 49.

Auf der ohne Zunamen ſich benannten Perſonen, Friederici und Eliſabethen, übergebene **Supplication, pro declaratione Statuti,** wegen ihnen an väter- und mütterlicher Erbſchaft **competirenden Succession,** wird von uns Burgermeiſtern und Rath hieſelbſt, nach Erwegung dieſes Falls, zu Recht verabſcheidet: Dafern die Mutter, da ſie zur an-

dern Ehe ſchreiten wollen, für **Supplicante**, als ihre noch unmündige Kinder, keine Vormünder ausgebeten, auch keinen Ausſpruch wegen des Vater-Erbes gethan, obgleich ſie nach der Zeit einem jeden 50 Rthl. zugeſtellet, daß deſſen ungeachtet, ihnen, den **Supplicanten** die halben Güter, wie ſie bei Abſterben ihres ſel. Vaters beſchaffen geweſen, voraus gebühren, und der Mangel, welcher über die obenangezogene und den Kindern erſter Ehe, von der Mutter gezahlten 100 Rthl. nach erkundigten damahligen Vermögen, ſich befindet, aus der Verlaſſenſchaft fürs erſte zu erſetzen ſey: So viel die andere Frage betrifft, iſt dieſer Stadt **Statuten** gemäß, daß die Kinder ander Ehe, nemlich **Sempronius** und **Stichus**, weil die Mutter zum dritten Mal nicht wieder verheyrathet, ſondern im Wittwenſtande verſtorben, mit dem dritten Theil, der alsdenn befindlichen Erbſchaft, zu ihrem Vater-Erbe alsdenn **content** zu ſein, und das übrige zum Vater-Erbe mit **Supplicanten**, als Kindern erſter Ehe, in gleiche Theile zu **dividiren**, verbunden ſeyn. Als wir denn dieſes alles alſo **declariren**, und der Stadt **Constitution**, und üblichen **Observance conform** erkennen, V. R. W. Urkundlich unter der Stadt **minor** Siegel ertheilet, Stettin, den 3. **Martii**, 1668.

№ 50.

Caroli XI Resolution.

Zuforderſt haben Ihro Königl. Majeſtät in Gnaden erwogen, die **Argumenta** und Urkunde, welche angeregte gute Stadt, zu Behauptung des Ihro bisherig ſtreitig gemachten **Juris Bonorum vacantium**, in Unterthänigkeit an-

und fürbringen laſſen. Und gleichwie Ihro Königliche Majeſtät in Gnaden geneig' und begierig, Dero getreuen Stadt Stettin, ihrer, bei Ihro Königl. Majeſtät Dero Vorfahren, und der Cron, durch ihr beſtändiges Wolverhalten, erworbenen ſonderbahren Verdienſte halber, viel lieber mehrer Gnade und Wohlthaten zu erweiſen, als daß Sie einigermaſſen incliniren und geſchehen laſſen ſolten, Ihro in ihren wolhergebrachten Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, einigen Eingriff und Verkürtzung zuzufügen; Alſo erklären ſich Ihro Königliche Majeſtät auch hiemit, und in Krafft dieſes gegen Ihre gute Stadt Stettin gnädigſt, daß deroſelben angeregtes Jus Bonorum vacantium hinführo ohne Hinderung und Eindrang gelaſſen werden, und dasjenige, was dem zuwidern, bis anhero in oder auſſer Gerichts allſchon veranlaſſet, oder annoch weiter zu verfügen obhanden, hiemit gäntzlich aufgehaben, todt und abgeſtellet ſein und bleiben ſolle Urkundlich Ihrer Königl. Majeſtät hiefür gedruckten Königlichen Inſiegels, auch dero hochgeehrten und vielgeliebten Frau Mutter, wie auch anderer Ihr und Ihrer Reiche Vormünder und Regierung Eigenhändigen Unterſchrifft. Gegeben

Stockholm, den 10. April anno 1669.

Hedwig Eleonora.

№ 51.

In Sachen Bürgermeiſtern und Raths zu Alten Stettin, Klägern eines, und an des Burg-Richters Joachim Schmieden, wie auch der verordneten des Gerichts bei St. Marien-Kirchen daſelbſt, wegen angemaſſeten Zehenden, und verweigerten Gerade, wird hiermit erkand: Daß Klägere den Zehenden und Gerade auf der Fürſtl. Freiheit und in

St. Marien Stifts-Häuſern zu erheben nicht befugt, beſondern ſolche dem Burg-Gerichte, und der **St. Marien**-Stifts-Kirchen alleine zuſtehen. V. R. W. **Publicatum Wolgast** den **16. Jun. 1670.**

v. Mardefeld. (L. S.) H. W. Sternbach.

№ 52.

Auf Bürgermeiſter und Rath zu Alten Stettin wider den Burgrichter daſelbſt wie auch St. Marien Stitfs-Kirchen-Gerichts-Verordnete **in pto Michel Steinhoefels** Wittwe Verlaſſenſchaft, **nunc restitutionis in integrum** überreichtes Memorial wird hiemit zu Recht verabſchiedet.

Daß wenn gleich dem Burg-Gerichte noch die Marien-Kirche in den freyen Herrn und Kirchen Häuſern die Gerade zu legen und zu erheben, nicht zuſtehet, dennoch auch Bürgermeiſter und Rath außer dem Einhalt und **Disposition** des Vertrages **de Anno 1612** ſolches eben ſo wenig zu geſtatten. Was aber den Abſchoß betrifft, ſelbiger von den Gütern, womit bürgerliche Nahrung getrieben und alſo in gegenwärtigem Falle von dem verkauften Schifs **Parte** und weiter nicht, Bürgermeiſtern und Rath laut Vertrages billig abzufolgen, maßen vorige den **16. Juni** dieſes Jahres ergangene Erkäntniß hiermit dergeſtalt **declariret** und beſtätiget wird.

Sig. Wolgast den **12. Octbr. 1670.**

Mardefeldt. Sternbach.

Digitized by Google

№ 53.

Auf übergebene **Supplication** des **Sempronii**, wegen **Declaration** des **Statuti**, betreffend die Leg- und Abfolgung der todten Gerade, wider einen Nahmens **Titium**, verordnet Ein Edler Wohlweiſer Rath hiemit zum Beſcheide:

Daß obgleich **Titius** aus der Urſache, daß er noch keinen Bürger-Eid abgeſtattet, die todte Gerade legen zu laſſen ſich verweigert, dennoch aber weil er **Civis originarius** iſt, und ſich vorlängſt zum Bürger-Eide angeben ſollen, er den Stadt-**Statutis** nicht unbillig unterworffen, demnach der nechſten Bluths-Freundinn ſeiner Frauen die todte Gerade legen und abfolgen zu laſſen ſchuldig ſey. **Decretum** Alten Stettin **in Senatu** den **4. Novbr. 1670.**

№ 54.

Auf Adam Behmen übergebene **Supplication, pro declaratione statuti municipalis,** thut E. E. W. Ra t ſich nachfolgendermaſſen erklären: Daß, ob zwar nach Abſterben des Vaters den Kindern alsdann, wenn die Mutter zur andern Ehe, ohne gewiſſe Ausmachung und Verordnung der Vormünder, ſchreitet, **ipso Jure** die Hälffte der Güter zugehören, dennoch weil der **Casus** allhie nicht iſt, ſondern die Mutter Wittwe verblieben, und da ſie die **Communionem** und **Administrationem Bonorum,** mit der Kinder Wiſſen und Willen **continuiret,** ſie zur Fortſetzung der Nahrung eine Poſt Geldes aufzunehmen, auch die Güter dafür zu **hypotheciren,** wohl bemächtiget geweſen, wannenhero auch erfol-

Digitized by Google

get, daß jetzo nach ihrem Tode, da etwa ein Concursus creditorum entſtanden, die von den Kindern intendirte Separatio bonorum paternorum et maternorum nicht zuläſſig, ſondern dieſelben, ehe ſie Erbe nehmen können, auch als Creditorem hypothecarium annehmlich zu befriedigen gehalten ſeyn.

Decretum Alten Stettin in Senatu den 26. Januar 1671.

№ 55.

Auf Jacob Ritowen in pto declarationis statuti des Heergewetts eingereichte Supplication ergehet zum Beſcheide:

Daß zu des verſtorbenen Samuel Ritows nachgelaſſenen Heergewett ſo wol deſſen rech'er Bruder Joachim als der Halb-Bruder Ritow, weil in rebus expeditoriis, sola cognatio consideriret werden, vermöge des statuti, dafern ein anderes per consultadinem nicht eingeführet worden zu admittiren ſey. Decret. in Senatu den 24. July 1678.

№ 56.

Daß Sempronius mit Extradirung des Inventarii geſtalten Sachen nach zu verſchonen, auch nicht mehr dann den halben Brautſchatz, daferne er einen empfangen, nebſt der todten Gerade der Sejae Schweſtern, vermöge des Juris statutarii, herauszugeben gehalten. Conclusum den 5. Aug. 1678 auf der Stettiniſchen Kammer.

Digitized by Google

№ 57.

Auf erwogenes **Memorial** Hrn. Stadt=Richters wegen einiger ſtreitigen Stücke aus der todten Gerade und Heer=gewette, verordnet E. E. Rath

ad 1 daß die ſilbernen Molgen vom Schnür=Leibe in die todte Gerade nicht gehören.

ad 2. die ſilbernen Knöpfe aber, ſo an den Rock nächſt dem beſten vorhanden geweſen, dahin allerdings zu legen.

Decretum Alten Stettin den **27. Januar 1682.**

№ 58.

Auf **Melcher Hillofs Suppl.** wegen der todten Gerade und des Herrn Stadt=Richters abgegebene Erklährung erge=het zum Beſcheide:

weil aus der beigebrachten **Observantz**, daß vor lan=ger Zeit der Unterrock mit in die todte Gerade geleget wor=den, daß **Suppl.** ſich darnach zu richten haben.

Decretum Alt Stettin in Senatu den **13. Juny 1682.**

№ 59.

Als Laſtadiſche Herren Gerichts=Voigte berichtet, daß **Michel Ziemen** Frau mit Tode abgegangen, und keine Tochter hinterlaſſen, aber die an dem Gericht verfallene

Todten=Gerade, weil er kein Bürger ſey, idem nicht abfolgen laſſen wolle, ohngeachtet er doch etliche Jahre alhier bürgerliche Nahrung getrieben und eigenen Rauch und Schmauch gehabt, ſolchemnach Instruction begehren, wie ſie ſich darunter zu verhalten hätten; So iſt verordnet, daß Michel Zieme zur Erlegung der Todten=Gerade anzuhalten.

Decretum Alten Stettin in Senatu den 7. Septbr. 1683.

№ 60.

Auf Christoph Carl Dresslers Suppl. in pto Declarationis der Anno 1464 publ. Constitution von Gerade und Heergewette, wird nach geſchehener Erwegung verordnet:

Daß es bey der Anno 1634 den 5. Juny a Senatu ertheilten Declaration und deſſen H. Herren Litteratorum darauf den 18. May 1659 gemachten Aufſatz, nach welchem ein Manns=Mantel und ein Kleid nechſt der beſten ins todte Heergewette geleget werden muß, zu laſſen. Decretum Alt Stettin in Senatu den 28. Aug. 1685.

№ 61.

Als Zacharias Poleßkens Vormünder vorgeſtellet, welchergeſtalt ihres Pupilli Mutter, wie ſie ſich anderweits mit Joachim Nenſen verehliget, keine zu Recht beſtändige Ausmachung gethan, und anjetzo nach Abſterben des andern Ehemannes, Jochim Nenſens, vi constitutionis, in poenam

Digitized by Google

die Hälffte der Güter, wie ſie bei Abſterben des erſten Ehemannes gewesen, gefordert wurde, aber Zweiffel dabey entſtünde, ob ſothane Hälfte aus den gemeinen Gütern der andern Ehe, oder von dem Antheil, welches der Wittwen, als des **Pupilli** Mutter daraus zuſtehet, dem **Pupillo** gereichet werden müſſe, und derowegen die Stadt-**Constitution**, in dieſem Punkt zu **declariren** gebeten: So gibt E. E. Raht der Stadt Alten-Stettin zum Beſcheide und Erklärung: Daß Jochim Renſens Wittwe ſchuldig ſey, **jurato** zu erhalten, was und wie viel ſie ihrem ſel. letzten Manne zugebracht, wann ſolches geſchehen, alsdann die Hälffte davon aus den mit Renſen gehabten gemeinen Gütern, geſtalten Sachen nach; ihren Sohn, als der **Supplicanten Pupillo**, ohn Abgang der Wittwen zuſtehenden Antheils voraus gebühre, **Decret. et declarat. in Senatu** A. Stettin, den **4. Mart. 1686.**

№ 62.

In Sachen Michel Buſchen Klägers, **contra** ſeiner Geſchwiſter **Tutores** Beklagte, **iu puncto maternae haereditatis.** erkennen wir Burgermeiſter und Raht der Stadt Alten Stettin vor Recht: Daß Jochen Buſch über ſeiner Kinder mütterliches, alſo **pro lubitu** zu **disponiren**, und ſelbiges **inaequaliter** einzutheilen, nicht befugt geweſen, der, wegen der Quittung **deferirte** Eyd auch geſtalten Sachen nach nicht Statt finde, und derowegen Kläger, vor Theilung der väterlichen Erbſchafft (weßfalls beklagte Vormünder ein richtiges **Inventarium** herausgeben müſſen) ſo viel, daß er ſeinen Brüdern, **ratione maternorum**, gleich werde, aus derſelben voraus zu nehmen befugt ſey, V. R. W.

Publicatum Alten Stettin **in Senatu** den **27. Aug. 1686.**

Digitized by Google

№ 63.

In Sachen Michel Buſchen, **contra Tutores** ſeiner Geſchwiſter, wegen mütterlicher **Haeredität**, **modo declarationis sententiae**, ſind **Tutores** ſchuldig, erkanntermaſſen das **Inventarium** über die väterliche Verlaſſenſchaft auszuantworten, auch im Fall dieſe zu Befriedigung, wegen des Mütterlichen nicht zureichlich ſeyn ſollte, **de bonis maternis** ſo viel wieder heraus zu gebeu, daß **Supplicant** ſeinen Geſchwiſtern gleich werde. **Decretum** Alten Stettin **in Senatu** den **3. Septbr. 1686.**

№ 64.

Auf der Wayſen-Herren in Sachen ſel. David Boyen Kinder Vormünder, wegen Vater-Erbes, wider dero Mutter und Stieff-Vater Johann Friedrich Beckemann, abgeſtattete **Relation**, iſt der Beſcheid: Weil Beklagte angenommen, auf den Fall ſie die Kinder nicht **alimentiren**, das Ausgemachte zu verzinſen, ſolches auch ohne dem Rechtens und **Observantiae**, ſo iſt ſie die Ausmachung ſolchergeſtalt zu vollziehen und zu **subscribiren**, auch die Unkoſten zu erſtatten ſchuldig.

Decretum Alten Stettin **in Senatu** den **22. Juni 1694.**

Digitized by Google

№ 65.

Auf des Herren Bürgermeiſter und Stadt=Richters von **Schaken Relation** wegen des todten Heergewettes von ſel. **Michel Detzen** und dabei **producirtes Mandatum** der Königl. Krieges und Domainen=Kammer ſo **ad instant. Dan. Detzen** ergangen wie auch deſſen **Cession** an ſeinen Vater=Bruder, ergehet zum Beſcheide:

Daß obgleich der leibl. Sohn des **defuncti** als ein **non cives** anjetzo zu **consideriren** und das todte Heergewette zu haben, mithin auf einen andern zu **succediren** nicht befugt, dennoch der **Cessionarius** als ein hieſiger Bürger, weil er auch des **Defuncti** Sohn der nächſte **Agnatus** iſt **jure pprio ad successionem** zu **admittiren** ſey, allermaßen die Stadt=Kämmerey ſolche todte Heergewette nur auf den Fall, wenn gar keine **haeredes ad successionem rerum expeditariarum habiles** vorhanden, ſich anmaßen kann, **Decretum Stettin in Senatu** den **6. Juny 1727.**

№ 66.

Auf **Senatus** Anwaldes **Bernhard Christian Wollins** eingebrachte Relation und Anfrage wegen ſeeligen **Andreas Küters** geweſenen Bürgers hieſelbſt Wittwen **postea** des Unteroffiziers **Bornholzen**, hochlöblichen **Botsheimiſchen Regiments** Ehe=Frauen, Verlaſſenſchaft, ob 1) der **Defunctae** Schweſter=Tochter **Christian Boblings** Ehe=Frau, welche in der Ober=Wicke auf der Herren=Freiheit wohne, die todte Gerade erheben; Ingleichen 2) die Stadt=Kämmerey das lebendige Heergewette an Statt des Hin=Mannes,

der beim **Regiment** noch **engagiret**, fordern könne, ertheilet E. E. Rath zum Beſcheide:

ad 1 Weil auf der Herren=Freiheit die Gerade nicht gegeben wird, **Defuncta** auch keine Bürgers, ſondern eine Unter=Officiers=Frau iſt, ſo kann derſelben Schweſter=Tochter, die auf der Herren=Freiheit wohnet, keine Gerade **praetendiren**; und **ad 2 Defunctae Maritus**, weil er kein Bürger, das lebendige Heergewette eben ſo wenig als die Kämmerey fordern.

Decretum Alten=Stettin **in Senatu** den 21. **Aug.** 1736.

№ 67.

Wir Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Alten=Stettin uhrkunden und bekennen hiemit; Nachdem der **Senatus** Anwald **Rohr** bei uns angeſuchet hat, das hieſige **Statutum** zu **declariren**, ob nemlich die verwittweten Eltern die gemeinſchaftl. Güter alſo mit gerichtlichen Schulden beſchweren können, daß die Kinder, ſie mögen **extra familiam** oder noch bei den Eltern ſeyn, bei entſtehendem **Concurs** ihres **juris condominii** verluſtig gehen, und weder ein **paternum** noch **maternum** fordern können? oder wie es ſonſt in dieſem Fall zu halten ſey? Wir aber der **Analogie** des hieſigen **statutariſchen** Rechts und der beſtändigen **Praxi** der hieſigen Gerichte gemäß befunden, daß die in **viduitate** bleibende Eltern, wenn keine Ausmachung geſchehen, mit ihren Kindern in **communione** verbleiben, und alſo die Kinder ein **Condominium cum onere et commodo** behalten, auch vermöge deſſen die im Wittwenſtande **contrahirte** Schulden zuförderſt bezahlet werden müſſen, ehe die Kinder **resp.** ein **Paternum** oder **Maternum** fordern können; So

Digitized by Google

attestiren wir hiemit, daß ſolchergeſtalt und nicht anders bei hieſigen Gerichten bishero gehalten, auch in contradictorio jederzeit dergeſtalt decidiret worden. Urkundlich haben wir dieſes Attestatum mit dem Inſiegel und gewöhnl. Unterſchrift ausfertigen laſſen. So geſchehen Alten Stettin den 27. Aug. 1743.

№ 68.

Auf eingebrachte Relation des Raths-Anwaldes Sanders in Causa des Kunſtdrechlers Goldstrohms ctr. des Schneiders Weltziens Ehefrau, wegen Legung der todten Gerade ergehet hiemit zum Beſcheide:

Daß weil Senatus in dem Declarations-Decreto vom 5. Juni 1634 auf Anfrage der Hrn. Scabinorum ad Supplicam Jochim Schlegels Wittwen et Consorten verordnet, daß die todte Gerade oder das todte Heergewette vorher und hiernächſt das lebendige Heergewette oder die lebendige Gerade geleget und genommen werden ſolle, ex ratione weil das todte das lebendige causiret, hiemit nicht allein das Revisions-Protocollam de 18. May 1659. ſondern auch die Declaration der Hrn. Assessorum des hieſigen Schöppen-Stuhls auf Anſuchen Frantz Steinwegs Wittwe vom 20. September 1715 übereinſtimmet, und ſolches von undenklichen Zeiten wie in jetzt angezogener Declaration attestiret wird, beſtändig in observantia geweſen; Hieraus aber von ſelbſten folget, daß, wenn ein oder ander Stück nicht zwiefach oder auch von ein und andere Sorte e. gr. von Laacken oder Betten nicht ſo viele Stücke vorhanden, daß davon die todte Gerade und das lebendige Heergewette zuſammengeleget werden könne, im erſtern Fall das einfach

vorhandene Stück und im letztern Fall die zur todten Gerade oder zur todten Heergewette gehörigen Stücke voraus weggenommen und hiernächſt die lebendigen Heergewetts oder Gerade-Stücken, ſo viel davon nach Abgang der todten Gerade oder des todten Heergewetts annoch vorhanden zu legen ſeyn, welches auch dann in archivo curiae befindlichen Nachrichten gemäß iſt; So hat Referent in vorkommenden Fällen ſich darnach zu achten. Decretum Alten Stettin in Senatu den 29. Jul. 1757.

№ 69.

Mäklerordnung.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem uns aller unterthänigſt vorgeſtellt worden, und Wir in Erwägung gezogen, daß die für ſämmtliche Handelsſtädte unſeres Königreichs und übrigen Chur- und andere Staaten unterm 15. November 1765 publicirte Mäklerordnung, in Anſehung unſrer See- und Handelsſtadt Alten-Stettin nach der daſigen Handelungs-Beſchaffenheit, beſonders in Rückſicht auf die Schifffahrt und die Obliegenheiten der Mäkler dabei einige Abänderungen und Zuſätze erfordern: So haben Wir nöthig erachtet, die Obliegenheiten und Pflichten der Mäkler, durch eine mit der Kaufmannſchaft vorher überlegte, beſonders für die Stadt Alten-Stettin eingerichtete Mäklerordnung geſetzlich, wie hiemit geſchieht und folgendermaßen zu beſtimmen:

Digitized by Google

§. 1.

Es ſoll ſich Niemand zu den Verrichtungen eines Mäklers, Unterhändlers, Senſalen, Wechſel= oder Bank=Agenten drängen und Niemand ſich der Vermittelung und Unterhandlung in kaufmänniſchen Geſchäften anmaßen und unterziehn, er ſei denn geſetzmäßig angenommen, beſtellt und vereidet.

§. 2.

Wer ſich ohne geſetzmäßige Beſtallung und Verpflichtung in kaufmänniſche Geſchäfte als Mäkler einmiſcht, der ſoll mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. belegt werden und zum Mäklerdienſt zeitlebens unfähig ſein.

§. 3.

Alle Geſchäfte und Verträge der Kaufleute, welche von einem unberufenen und unvereideten, falſchen Mäkler unterhandelt, vermittelt und durch ihn geſchloſſen werden, ſollen für nichtig, ungültig und unverbindlich, folglich eine Klage oder Einwendung zu wirken oder zu gründen für unkräftig geachtet werden, und die ſchließenden Theile ſollen ohne Verletzung ihrer Ehre davon abzugehen befugt ſein.

§. 4.

Die Präſentation der Mäkler wird der Kaufmannſchaft durch ihre Aelteſten überlaſſen, die Wahl aber gebühret dem Magiſtrat unter den von den Kaufmannsälteſten jedesmal vorzuſchlagenden drei Subjekten, wie denn auch die Beſtellung und Verpflichtung der Mäkler im Beiſein der Kaufmannsälteſten, des Magiſtrats Verfügung überlaſſen iſt; und gleich wie derſelbe überhaupt verbunden, das Beſte der Kaufmannſchaft wahrzunehmen, ſo liegt demſelben auch ob, auf die Vorſchläge und Empfehlungen der Kaufmannſchaft vornehmlich zu ſehn, und dieſer keine unangenehmen Perſonen aufzudrängen.

Digitized by Google

§. 5.

Damit, ſoviel die Anzahl der Mäkler betrifft, nach dem Verhältniſſe der Geſchäfte, weder zu viel noch zu wenig derſelben angenommen werden, ſo ſoll es vor der Hand bei der bisherigen Obſervanz, nach welcher jederzeit nur vier Mäkler ſein dürfen, verbleiben, und daher, wenn einer von den gegenwärtig vorhandenen fünf Mäklern abgehn ſollte, deſſen Stelle unbeſetzt bleiben. Sollten ſich jedoch in der Folge die Umſtände der hieſigen Handlung dergeſtalt ändern, daß eine Vermehrung oder Verminderung dieſer Anzahl erforderlich wäre, ſo ſoll auf den vom Magiſtrat auf dieſen Fall zu thuenden Antrag das Nähere reſolvirt werden.

§. 6.

Ein Mäkler muß ein erlernter Kaufmann und mit Zeugniſſen ſeiner ausgeſtandenen Lehrjahre und ſeiner untadelhaften Aufführung verſehn, volljährig, von gutem Ruf und Namen ſein und ſoll zu dieſem Dienſte kein muthwilliger oder leichtſinniger Fallit und Banqueroutier gelaſſen werden. Jedoch iſt inſonderheit auf diejenigen Kaufleute bei Beſtellung eines Mäklers zu ſehn, welche durch Unglücksfälle ohne ihr Verſchulden bei der Handlung das ihrige verloren und eine Zeitlang die bürgerlichen Onera getragen haben. Auch muß jeder Mäkler nach der bisherigen Obſervanz in Stettin zur mehrern Sicherheit derjenigen, die ſich ſeiner bedienen, eine tüchtige Caution von 200 Rthlr. bei dem Magiſtrat beſtellen.

§. 7.

Der Gebrauch eines Mäklers iſt willkührlich und die Kaufleute haben die Wahl, mit oder ohne deſſen Dienſt und Vermittelung ihre Verträge zu ſchließen. Da aber das Protokoll und Tagebuch und das daraus gezogene Zeugniß eines vereideten Mäklers die Wirklichkeit und die Bedingungen eines Handels völlig erweiſen, ſo iſt allezeit rathſamer, ſich ſeiner Unterhandlung zu bedienen.

Digitized by Google

§. 8.

Bei einem Wechſelmäkler und Senſalen wird vorausgeſetzt, daß er ſich eine genaue Münzwiſſenſchaft, richtige und pünktliche Kenntniſſe aller Münzſorten und ihrer Verhältniſſe, Einſicht in die Urſachen des ſteigenden und ſinkenden Courſes, wie auch eine gute Kenntniß des Wechſelrechts, der Förmlichkeiten und Erforderniſſe eines Wechſels, deſſen Jndoſſement auch Proteſt's erworben habe.

§. 9.

Die Waarenmäkler müſſen a) die Kaufleute, ſo mit Waaren im Großen oder Kleinen handeln, kennen,

b) die Waaren wiſſen, womit ſie handeln, und c) ſich auf die Waaren ſelbſt, ihre gute Eigenſchaften, Kennzeichen, Schönheiten, Länge, Breite, Größe, nach den Reglements, Verfälſchungen und Fehler wohl verſtehen. Schiffsmäkler aber müſſen in Allem, was beim Befrachten, Klariren und Abrechnen der Schiffe und ſonſt vorkommt, erfahren ſein. Da nun keine beſonderen Wechſel-, Waaren- und Schiffs-Mäkler hier in Stettin beſtallt ſind, ſo werden die angenommenen Mäkler ohne Unterſchied zu allen kaufmänniſchen Geſchäften ſowohl in An- als Verkaufung der Waaren, Negociirung der Wechſel und Geldſpecies, Befrachtung und Klarirung der Schiffe, Nehmung der Bodmereien, Haltung der Auktionen ꝛc. ꝛc. ſo wie zu dieſem oder jenem der Kaufmann ein Zutrauen hat, gebrauchet; daher und weil zu allen ſolchen Verrichtungen, beſonders auch zum Klariren und Abrechnen der Schiffe nnd was ſonſt dabei vorkommt, eine eigene Kenntniß erfordert wird, ſo ſoll kein Mäkler ohne vorherige mit ihm wegen ſeiner Fähigkeit zu allen ſolchen Geſchäften durch erfahrene Kaufleute in Gegenwart des Aſſeſſor's der Kaufmannsgilde und ihrer Aelteſten vorgenommenen, von dem Magiſtrat zu veranlaſſende Prüfung angenommen werden.

Digitized by Google

§. 10.

Ein Mäkler muß ſich in allen ſeinen Unterhandlungen und in Schließung aller Handelsverträge, Partheien und Geſchäfte nach Unſern Geſetzen und Ordnungen, beſonders nach Unſrer Wechſel- und Aſſecuranzordnung, dem Preußiſchen Seerecht und dem Bankoedict genau und pünktlich achten und demſelben unabweichlich ohne grobe und feine Uebertretung nachleben, auch alle bemerkte und entdeckte Uebertretungen und Verdrehungen derſelben gehörigen Orts angeben.

§. 11.

Wenn er einen Handel, Wechſel, Vertrag und andres kaufmänniſches Geſchäfte, welches verboten iſt und wodurch gegen die Geſetze contravenirt wird, ſchließet oder auch durch die Finger ſieht, auch wohl gar dazu behülflich und beiräthig iſt, ſo ſoll er nicht allein ſeines Dienſtes ſogleich entſetzt, ſondern auch in die Strafe des Uebertreters ſelbſt verurtheilt werden.

§. 12.

Jeder Mäkler muß ſeine Partheien redlich und aufrichtig ſchließen, allen Betrug und Gefährde vermeiden und niemals liſtige Ränke ſich erlauben, um zum Zweck ſeiner Unterhandlung zu gelangen. Er muß auch in ſeinen Worten und Unterhandlungen beſcheiden und höflich ſein und alle überflüſſige Weitläuftigkeit vermeiden.

§. 13.

Er muß ſich einer regelmäßigen, ordentlichen geſitteten Lebensart befleißigen, und die ihm anvertrauten Geheimniſſe unverletzlich verſchweigen.

§. 14.

Demjenigen Kaufmann, welcher ſeinen Dienſt zuerſt verlangt hat, muß er allein und zwar treu und redlich die-

Digitized by Google

nen, ihm alle Umſtände und Nachrichten aufrichtig anzeigen, die Eigenſchaften und Beſchaffenheit der Waaren getreulich und zuverläſſig melden.

§. 15.

Im Waarenhandel erhält er vom Käufer und Verkäufer ſeine Mäklergebühr zur Hälfte und iſt ſolche gleich nach geſchloſſenem Kauf und gelieferter Waare für verdient zu achten, und von beiden Theilen zu entrichten.

§. 16.

In Wechſel=Handel und Verwechſelung der Geldſorten iſt ebenfalls die Mäklergebühr oder Courtage von beiden Theilen nach der unten vorkommenden Beſtimmung zu entrichten.

§. 17.

Unberufen und ungefordert ſoll ſich kein Mäkler in ein Geſchäfte oder Handel einmiſchen, §. 30. ſeinen Dienſt Niemand aufdringen, auf conf. §. 44. der Börſe keinen Kaufmann, der mit einem andern vereideten Mäkler ſpricht, anreden oder in ſeinen Angelegenheiten beunruhigen.

§. 18.

Falſcher Nachrichten und Berichte muß ein Mäkler ſich gänzlich enthalten, am allerwenigſten muß er durch dergleichen Gerüchte und Nachrichten Kaufleute hintergehen oder zu nachtheiligem Handeln verleiten oder ihnen Waaren unter ihren gewöhnlichen Marktpreiſen abdringen.

§. 19.

Sobald ein Mäkler mit völliger Gewißheit erfähret, daß ein Käufer oder Verkäufer in tiefer Schuldenlaſt ſtecke, oder, ſobald er bei ihrem Handel eine Gefährlichkeit oder Argliſt und Betrug wahrnimmt und entdecket, ſo iſt er ſchuldig, ſich der fernern Unterhandlung zu entäußern, oder, falls

Digitized by Google

er wiſſentlich jemand in Unglück und Schaden ſtürzet, ſo ſoll er nicht allein dafür haften, ſondern auch ſeines Dienſtes auf alle Zeit verluſtig ſein. Es werden die Mäkler aber hierbei gewarnet, niemals auf ein leeres Gerüchte oder aus gefährlichen Abſichten der Kaufleute Credit zu ſchwächen und ſelbigen einen üblen Namen zu machen, widrigenfalls ſie ebenmäßig die Entſetzung von ihrem Dienſte zu gewärtigen haben.

§. 20.

Bei den, beſondre Treue und Redlichkeit erfordernden Verſicherungsverträgen liegt dem Mäkler ob, keine Police zeichnen zu laſſen, wenn ſchon vorhin böſe Zeitungen von Schiff und Gut eingelaufen ſind, auch alle daran habende Nachrichten dem Verſicherer genau und umſtändlich zu offenbaren und redlich mitzutheilen. Hintergehet oder verleitet er ihn durch falſche Berichte oder Verſchweigung habender Nachrichten, ſo ſoll er ſeines Dienſtes entſetzet und ſeiner Bosheit halber willkührlich geſtraft, auch dem Befinden nach mit öffentlicher Beſchimpfung belegt werden.

§. 21.

Jeder Mäkler muß über alle von ihm geſchloſſene Partheien, Handel und Verträge ein ordentliches Tagebuch, **Journal** und Protocoll führen und ſothane Partheien darin umſtändlich nach Zeit, Tag, Bedingungen und Abreden verzeichnen, und davon jeder Parthei gleich bei geſchehener Schließung einen Auszug oder **Nota** unter ſeiner Unterſchrift zuſtellen.

§. 22.

Hierin muß deutlich ausgedrückt und bemerkt werden, wie, unter welchen Bedingungen und Abreden auf baare oder terminliche und Zeitzahlung, von wem, wann, worüber der Vertrag und Handel geſchloſſen worden, und zwar muß in das Taſchen- und Handbuch alles dieſes in Gegenwart der

Digitized by Google

beiden ſchließenden Theile aufgezeichnet werden, und alsdann ſoll dieſes Buch, wenn Streitigkeiten vorfallen, vom Mäkler eidlich beſtärket werden, und völligen Beweis wirken.

§. 23.

Jeder Mäkler behält ſeinen Verdienſt für ſich, und es ſollen unter mehreren Mäklern bei zwanzig Thaler Strafe keine Geſellſchaften oder Gemeinſchaften geſchloſſen und keine Theilungen des Verdienſtes verabredet werden.

§. 24.

Keinem Mäkler iſt erlaubt, für ſeine eigene Rechnung mittel= oder unmittelbar, heimlich oder öffentlich eine Handlung, Gewerbe, Gaſtwirthſchaft oder dergleichen zu treiben, am allerwenigſten aber die Art der Handlung, bei welcher er ſich als Mäkler gebrauchen läßt, ſondern er muß ſich lediglich auf das Amt eines Unterhändlers anderer Kaufleute einſchränken; daher er denn auch in eine, ſelbſt von Kaufleuten ihm angetragene **Companie**-Handlung, ſie gehe worauf ſie immer wolle, ſchlechterdings ſich nicht einzulaſſen, ſondern bei Verluſt ſeines Dienſtes ſich derſelben zu enthalten hat, und ſoll im gegenſeitigen Fall nicht allein der hierwider handelnde Kaufmann geſtraft werden, ſondern auch dergleichen **Societaets-Contract** und Verabredung von keiner rechtlichen Wirkung ſein, und ſowenig dem einen als andern Theil daraus eine Klage oder Exeption verſtattet, vielmehr ſolcher **Contract** in Anſehung ſowohl ſolcher **Associés** unter ſich, als derjenigen, die mit ihnen contrahirt haben, als völlig null und nichtig angeſehen werden.

§. 25.

Er darf alſo nicht in Handelsgeſchäfte mit andern treten, nicht durch andre Handlung treiben, nicht bei fremden Handlungsunternehmungen ſich intereſſiren, nicht am Gewerbe oder Gewinn eines Andern ſich Antheil bedingen, keine

Digitized by Google

Verſicherung übernehmen, keine Gelder auf Bodmerei geben, noch ſich mit **factoreien**, **Correspondence** und **Commissionen** auswärtiger Kaufleute abgeben.

§. 26.

Er darf weder für ſich eine **Casse** halten, noch Rechnung in unſerer **Giro-Banque** haben.

§. 27.

Alle Wechſelhandlungen werden den Mäklern gänzlich unterſagt. Es ſoll ſich alſo kein Mäkler unterſtehen, Wechſelbriefe auf ſeine Rechnung zu ziehen, zu **indossiren**, mit ſeinem **Aval** zu unterzeichnen oder als Bürge zu unterſchreiben, wohl aber kann er die Richtigkeit der Unterſchrift bezeugen, und damit hierunter allen Ausflüchten der Mäkler vorgebeugt werde, ſo muß kein Kaufmann in etwaniger Bezahlung der Frachtgelder auf den Mäkler, ſondern auf den Schiffer oder deſſen **Commissionaire** den Wechſel ausſtellen.

§. 28.

Ein Mäkler ſoll für ſich oder auf ſeine Rechnung keine Waaren, es ſei aus der Hand oder bei öffentlichen Verſteigerungen erhandeln, ſondern auf Begehren des Verkäufers ihm ſogleich den Käufer, für den und in deſſen Gewalt er bietet, nennen.

§. 29.

Es iſt ihm auch nicht erlaubt, ganze Partheien Waaren an ſich zu kaufen, um ſie hernach unter vorhin unbenannte Abnehmer zu vertheilen und anzubringen, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe für ſich daran Antheil zu nehmen.

§. 30.

Die Mäkler müſſen ſich aller auswärtigen Aufträge und **Commissionen** gänzlich enthalten und können

Digitized by Google

zwar fremde in der Stadt gegenwärtige Kaufleute bedienen, müſſen aber nach deren Abreiſe ihre Angelegenheiten nicht weiter beſorgen, mit ihnen nicht correspondiren und keinerlei Verbindungen mit ihnen unterhalten.

§. 31.

Sie müſſen ſich beſonders alles Vor- und Aufkaufs des Getreides, Holzes und anderer Lebensbedürfniſſe, auch aller Waaren, ſie haben Namen wie ſie wollen, gänzlich enthalten und alle Kunſtgriffe, welche, deren Preis zu ſteigern und zu erhöhen angewendet werden, ſowohl ſelbſt vermeiden, als auch, wenn ſie zu ihrer Kenntniß kommen, anzeigen.

§. 32.

Bei dem Getreide- und andern Waarenhandel, wovon Proben genommen werden können, liegt dem Mäkler ob, dem Käufer auf deſſen Verlangen, gleich nach geſchloſſenem Kauf, Proben von dem erhandelten Getreide oder andere Waare in einem verſiegelten Papiere oder Beutel mit des Verkäufers Namen nebſt dem bedungenen Preiſe, auch einen daran gehefteten Zettel verwahrlich zuzuſtellen, auch für ſich eine Probe davon verſiegelt ſo lange zu verwahren, bis die gekaufte Waare abgeliefert, und von dem Käufer ohne wegen der **Qualitaet** derſelben eine Erinnerung gemacht, und deshalb einen Proteſt eingelegt zu haben, angenommen worden.

§. 33.

Bei dem Wechſelhandel muß der Mäkler die Briefe bloß antragen, ohne ihre Güte zu beurtheilen, ohne ſie anzupreiſen oder zu verachten, mithin die Parthei blos vorſtellen und anbieten und der Willkür des Wechslers überlaſſen, ſie zu ſchließen oder von der Hand zu weiſen, ohne die Urſachen der Verweigerung und Abweiſung erforſchen zu wollen oder ihn zur Annahme zu überreden.

Digitized by Google

§. 34.

Er iſt verbunden, die Vortheile und den Nutzen derer, die ihm ihr Geld oder ihre Briefe anzubringen übergeben und anvertrauen oder auftragen, möglichſt zu ſuchen und zu befördern und ihnen den Preis des Wechſels und was das Geld auf dem Platze gilt, getreulich anzuzeigen.

§. 35.

Wechſelmäkler müſſen täglich die Börſe, auch die Wechsler und **Negocianten** im Hauſe beſuchen, um beſtändig von dem Zuſtande der Geſchäfte, von den **Conjuncturen**, dem Fallen und Steigen des **Courses** zuverläſſig unterrichtet zu ſein.

§. 36.

Sie ſind gehalten, poſttäglich Unſerm **Banco-Directorio** die Cours-Zettel einzuliefern, und ſind ſelbige mit Einſchaltung der Schiffsfrachten auf gemeinſchaftliche Koſten der Kaufmannſchaft durch einen dazu zu ernennenden Mäkler anzufertigen und zum Druck zu befördern, wofür demſelben ein **Douçeur** zu reichen, von ſolchen **Cours**-Zetteln hat auch der dazu beſtellte Mäkler einen auf der Börſe anzuſchlagen, imgleichen einen dem Magiſtrat und einen der Kriegs- und **Domainen**-Kammer einzuliefern.

Die **Comtoirs**, ſo dergleichen **Cours**-Zettel verlangen, müſſen ſich wegen einer Geldvergütigung oder **Douçeurs** dafür mit dem Mäkler vereinigen.

§. 37.

Sie ſollen in allen Geſchäften und Handel ſich bei Verluſt ihres Amtes und willkürlicher Beſtrafung alles Unterſchleifs, Betruges und aller Schmälerung und Hintergehung Unſerer Einkünfte und Gefälle, der Zölle, **Accise-Transito** des auswärtigen Holzes, des Stempels und dergleichen **Regalien** enthalten und vielmehr für die redliche und getreue Entrichtung derſelben eifrigſt Sorge tragen.

Digitized by Google

§. 38.

Die Waaren=Mäkler ſollen ſich im und zum Handel mit verbotenen und Contrebande-Waaren bei Strafe ihrer Abſetzung und willkührlicher ſchwerer Ahndung nicht gebrauchen laſſen, ſondern dergleichen Schleichhandel ſogleich angeben.

§. 39.

Kein Mäkler ſoll ſich in Verwaltung ſeines Dienſtes ſeines Sohnes oder Anverwandten bedienen: Es wäre denn, daß er im Fall einer Krankheit, oder kurzen Abweſenheit in Mäklergeſchäften dazu vom Magiſtrat und den Kaufmannsälteſten Erlaubniß erhielte und jene nach vorheriger gehöriger Prüfung mit Eidespflichten dazu belegt würden. Er muß vielmehr bei Unterhandlung und Schließung der Frachten, Wechſel, Bodmereien und überhaupt bei allen ihm als Mäkler obliegenden Geſchäften, inſofern es dabei auf antragen oder nachfragen, unterhandeln, ſchließen und beglaubigen ankommt, perſönlich zugegen ſein und dieſe ſeine **Functionen** ſelbſt verrichten, die Anmeldung der Ankunft des Schiffes aber und ob die Intereſſenten der Ladung ihre Güter richtig erhalten haben, imgleichen die Herumſendung der Rechnungen, welche jedoch von ihm ſelbſt unterſchrieben ſein müſſen, die Einhebung und Ablieferung der Frachtgelder und dergleichen, kann derſelbe durch einen Umläufer oder Handlungsdiener, für welchen er jedoch, wie ſichs von ſelbſt verſteht, haften muß, verrichten laſſen. Uebrigens und da die Mäkler keinerlei eigne Handlung treiben dürfen, können und müſſen dieſelben auch keine Burſchen in die Lehre nehmen.

§. 40.

Will ein Mäkler ſeinen Dienſt niederlegen, ſo muß er um ſeine Entlaſſung beim Magiſtrat geziemend nachſuchen, damit ſeine Stelle ſogleich wieder beſetzt werden könne.

Digitized by Google

§. 41.

Jedem Mäkler liegt ob, die Uebertretung dieſer Ordnung, die ſich einſchleichenden Mißbräuche, auch die Vergehungen wider alle in das Handlungsweſen einſchlagende Geſetze dem Magiſtrate ohne Anſehung der Perſon anzugeben; es ſoll aber ſein Name verſchwiegen werden.

§. 42.

Die Entſetzung eines Mäklers ſoll öffentlich in den wöchentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 43.

Im Anfange jeden Jahres ſoll der Magiſtrat die Mäkler zuſammenberufen, und ihnen dieſe Ordnung und andre in ihre Verrichtungen einſchlagende Geſetze vorhalten und einſchärfen.

§. 44.

Es ſtehet einem jeden hier ankommenden Schiffer frei, entweder die Clarirung ſeines Schiffes ſelbſt zu beſorgen, oder dazu einen Mäkler anzunehmen; kein Mäkler aber muß ſich jemanden zur Clarirung der Schiffe aufdringen, ſondern abwarten, bis er entweder von einem Kaufmann oder Schiffer darum angeſprochen oder beſtellt wird, noch weniger aber durch auswärtige Correspondenten oder auch durch ſeine guten Freunde in Swinemünde oder
§. 30. Wolgast etc. etc. es ſo einzurichten ſuchen, daß er den Schiffer erhalte, **bei Verluſt ſeines Dienſtes.**

§. 45.

Da die Mäkler keine Commissionen, ſowenig auswärtige als einheimiſche bedienen ſollen, ſo müſſen ſie ſich beſonders enthalten, fremde und einheimiſche Schiffer als

Commissionairs zu bedienen, mit Remittirung derer Frachtgelder, Ausgebung Bodmerie-Gelder, Kaufung der etwa vom Schiffer für ſich ſelbſt mitgebrachten Waaren für ſeine eigene Rechnung oder deren Verkauf gegen kaufmänniſche Proviſion und allem demjenigen, was einem Kaufmann gebüret, ſich nicht abgeben, ſondern ſolches lediglich dem Kaufmann überlaſſen und dem Schiffer blos als Mäkler für das feſtgeſetzte Lohn dienen.

§. 46.

Es ſei nun, daß der Schiffer an einen **Commissionaire** aus der Kaufmannſchaft addreſſirt ſei oder ſich ſelbſt wende und dieſer oder auch der Schiffer unmittelbar einen Mäkler annehme, ſo hat derſelbe, ſobald ihm der Schiffer die **Documente** als **Certepartie, Conoissements,** Frachtbriefe, Seeproteſte, und was ſonſt zur Ladung gehört, demſelben eingehändigt hat, den Empfängern der Ladung ſolches kund zu machen, die Einlagen zu erfordern, und nach geſchehener Auslieferung bei den Empfängern anzufragen, ob Einer oder der Andere bei Auslieferung ſeines Gutes was einzuwenden habe, welches er dem Schiffer oder **Correspondenten** gleich anzeigen muß, damit dieſe das Nöthige beſorgen können. Auch muß der Mäkler den Schiffer überall aufs beſte befördern, damit derſelbe bald expedirt und die Frachtgelder an den **Commissionaire** oder den Schiffer ſelbſt abgeliefert werden.

§. 47.

Im Fall auch der Befrachter oder der Empfänger der Ladung nicht dafür geſorgt hätte, daß für ſein Gut in Elſingoer die Zollgelder bezahlt werden, und der Schiffer würde dieſerwegen genöthigt Gelder auf Bodmerien zu nehmen, ſo hat der Empfänger ſolcher Güter die Gelder mit allen Koſten zu bezahlen, der Mäkler aber **cassirt** ſolche ein und liefert ſie an den **Commissionair** oder Schiffer ab.

Digitized by Google

§. 48.

Was die Entrichtung der Acciſe-Gefälle von den Waaren anlangt, ſo macht jeder Empfänger der Ladung ſolche in Abſicht gedachter Gefälle gehörig frei, ohne daß dadurch der Schiffer aufgehalten werden muß, widrigenfalls derſelbe dem Schiffer den Schaden und die Koſten ſo dadurch causiret worden, zu bonificiren gehalten iſt.

§. 49.

Was aber die Clarirung des Schiffs, die Bezahlung der Licenten, Swiner Zoll, Laſt- und Tief-Gelder, Zulage und Fracht betrifft, ſo formiret der Mäkler jedem Empfänger der Ladung die Rechnung und communiciret auch demſelben die Original-Licent- Zoll- und Ungelder-Rechnung aus Swinemünde, wenn es derſelbe verlangt, damit aller Streit und Verdacht vermieden werde. Von dem Tage an, da jeder Empfänger der Ladung die Rechnung erhalten, iſt er ſchuldig, wenn er nichts erhebliches einzuwenden hat, binnen drei mal vier und zwanzig Stunden dem Mäkler die Fracht-Gelder mit ebenbenannten Koſten zu bezahlen und im Nichtbezahlungsfall iſt die Execution zu ſuchen, die auch ohne Aufenthalt nachgegeben werden ſoll. Damit auch kein Mäkler dieſen oder jenen längere Nachſicht geben und dadurch Einer dem Andern ſein Brod entziehen oder ſonſt Vorwürfe verurſachen könne: ſo ſoll ſogar jeder von ihnen verpflichtet ſein, keinem Empfänger einer Schiffsladung länger als die vorgedachte dreitägige Zeit zur Bezahlung der gehabten Auslagen zu verſtatten. Uebrigens werden den Mäklern wegen der für Schiffsladungen ausgelegten Zoll- und andern öffentlichen Abgaben, wenn ſie binnen erwähnten drei Tagen deren Erſtattung gefordert und nicht erhalten, die Rechte derjenigen öffentlichen Cassen, an welche ſie ſolche Abgaben vorſchußweiſe gezahlt haben, hierdurch bewilligt und zugeſtanden.

Digitized by Google

§. 50.

Sollten ſich auch Güter finden, wovon die **Conoissements** an **Ordre** lauten, ſo muß der Mäkler gleich umfragen, wer der Inhaber der **Conoissements** ſei. Wenn ſich nun der Empfänger nicht aufgeben will, ſo iſt er verbunden, ſogleich deshalb ein **Avertissement** auf der Börſe anzuſchlagen und in die Zeitungen und Wochenzettel inſeriren zu laſſen, in welchem **Avertissement** der Name des Schiffers, von welchem Ort, und welchen Tag er angekommen, wie denn auch die Art der Waaren ausgedrückt ſein muß. Wenn ſich dennoch der Empfänger nicht findet, ſo muß er das Gut unter Proteſt auf dem Packhofe in Verwahrung bringen laſſen.

Würde der Mäkler hierin etwas verſäumen, ſo iſt er ſchuldig den Schaden zu erſetzen.

§. 51.

Im Fall aber der Empfänger der Ladung gegründete Urſachen, als wegen eines **Manquements** an den Gütern, ſchlechter Lieferung derſelben oder ſonſten haben ſollte, die Fracht zu **denegiren**, und die Sache durch den Mäkler nicht in Güte abgemacht werden könnte, ſo müſſen dergleichen **Differenzien** an das **competirende** Gericht zur Entſcheidung gebracht werden.

§. 52.

Wenn aber Seeſchäden und **Havarien** vorfallen, ſo muß der Mäkler die Rechnung formiren, und mit allen dazu gehörigen, von ihm herbeizuſchaffenden **Documenten** dem Seegericht übergeben, welchemnächſt dann, wenn die **Dispache** angefertigt, und die **Quote**, die jeder Intereſſent beizutragen hat, durch ein Erkenntniß des Seegerichts beſtimmt worden, derſelbe die Gelder eincaſſirt, und den Ueberſchuß, ſo dem Schiffer gebürt, entweder demſelben einhändigt, oder dem **Commissionaire** des Schiffers, oder Rheders

Digitized by Google

abliefert, für welche Arbeit der Mäkler hiernächſt die ihm von dem Seegericht, nach Verhältniß des Gegenſtandes und ſeiner Bemühungen billigmäßig feſtzuſetzende Gebühren erhält.

§. 53.

Die Befrachtungen und **Certepartien** darüber werden gewöhnlichermaaſſen durch die Mäkler geſchloſſen, wiewohl es auch dem Kaufmann oder Schiffer freibleibet, ſolche ohne Mäkler zu ſchließen. Da es aber mehreren **Fidem** hat, wenn ſolche von Mäklern geſchloſſen werden, ſo muß der Mäkler, wenn ſich ein Schiffer oder Kaufmann bei ihm meldet, ohne alle Nebenabſichten die Fracht für denjenigen ſchließen, der ſich zuerſt darum gemeldet, nicht dieſen oder jenen Kaufmann vorziehen, noch weniger aus Freundſchaft oder Nebenabſichten einem Schiffer vor dem andern die beſten Frachten zuwenden, ſondern demjenigen, der ſich zuerſt gemeldet hat, die vorhandene Fracht anzeigen, mit dem Schiffer zu dem Befrachter ſelbſt hingehen und **accordiren**, die Punkte, ſo verabredet worden, ſogleich in ſein **Journal** oder Taſchenbuch wörtlich notiren, den **Contrahenten** ſolches vorlegen, und von ihnen eigenhändig unterſchreiben laſſen, damit erforderlichenfalls er allemal demjenigen, der es verlangt, eine zuverläſſige Abſchrift geben könne, wonächſt er auch auf Verlangen, die **Certepartie** auf den gehörigen Stempelbogen ausgefertigt und mit ſeinem Namen, wenn beide **Contrahenten** ſelbige unterſchrieben, unterzeichnet, für welche Arbeit er den nachſtehend beſtimmten Lohn zu fordern berechtigt iſt.

Obgleich auch, wie ſchon erwähnt worden, jedem Kaufmann und Schiffer freiſteht, Befrachtungen und **Certepartien** ohne Mäkler zu ſchließen, ſo werden ſie doch in ſolchem Falle, um ſich beſſere Ordnung und Deutlichkeit in den Bedingungen dergleichen **Contracts** und einen ſichern Beweis zu verſchaffen, allezeit wohlthun, wenn ſie ſelbigen einem

Digitized by Google

Mäkler vorlegen, durch ihn in ſein Journal oder Buch notiren und von ihm ein oder mehrere Atteſte über ſolchen Contract ſich ausfertigen laſſen.

Gleichergeſtalt ſollen auch die über Schiffsbefrachtung Contrahirenden zwar nicht gezwungen ſein, jedoch die Freiheit haben, ihren Contract vom Seegericht beſtätigen zu laſſen.

§. 54.

Die Mäkler müſſen ſich auch unter einander die Schiffer durch Beredungen und Vorſpiegelungen nicht entziehen. Ein Schiffer hingegen, inſofern er mit der Befrachtung ſeines Schiffes ſich nicht ſelbſt abgeben will, iſt zur Vermeidung aller Colliſionen und Streitigkeiten verbunden, bei Ausbietung ſeines Schiffes zur Fracht nicht mehr als einen Mäkler anzunehmen. Sollte er aber gut finden, von dem angenommenen Mäkler abzugehen, ſo ſteht ihm dies zwar frei, jedoch muß er alsdann denſelben davon benachrichtigen, und ihm den Auftrag abnehmen.

§. 55.

Damit auch alle Unterſchleife vermieden werden, ſo den Schiffern und Rhedern zuwachſen können, ſo wird hiermit feſtgeſetzet, daß kein Mäkler Schiffs-Rhedereien, von welcher Art ſie immer ſein mögen, weder ſelbſt haben, noch dieſerwegen mit andern Kaufleuten oder Schiffern zuſammenſtehen und heimlicherweiſe auf deren Namen in Schiffen rheden oder Schiffsparthe haben, ſondern ſich mit dem Verdienſt, ſo er als Mäkler hat, und der ihm feſtgeſetzt iſt, bei Verluſt ſeines Dienſtes begnügen ſoll, daher ſollen auch diejenigen Mäkler, welche jetzt Schiffe und Schiffsantheile haben, oder ſonſt an Schiffen und Rhedereien mit andern intereſſirt ſind, ſich a dato dieſer Ordnung binnen Einem Jahre davon losmachen, wozu ſie ohnehin jetzt die beſte und vortheilhafteſte Gelegenheit haben, oder ſie müſſen bei Ablauf dieſer Friſt ihren Mäklerdienſt aufgeben.

Digitized by Google

§. 56.

Wenn ein Schiffer Gelder auf Bodmerie nehmen will, und ſich hierzu eines Mäklers bedient, ſo muß derſelbe nach Vorſchrift des Preußiſchen Seerechts Cap. 7 Art. 2 bei Vermeidung harter Ahndung und Strafe am Gute oder am Leibe und Erſetzung alles verurſachten Schadens ehrlich und redlich ohne Betrug verfahren und niemand gefährlicher oder argliſtigerweiſe zum Vorſchuß der Bodmerei zu verleiten oder ſonſt um das Seinige zu bringen ſuchen.

§. 57.

Da der Mäkler die Königliche **Licent**, **Swiner** Zoll und andere Ungelder bezahlet, ſo muß derſelbe auch dafür ſtehen, daß ſolche richtig abgeführt werden und ſollen ſich daher bemeldete Caſſen lediglich an den Mäkler und nicht an den Kaufmann halten.

§. 58.

Betreffend die Mäklergebüren und in welcher Art ſolche die Mäkler zu fordern berechtigt ſein ſollen, ſo werden ſie deshalb auf dieſer Ordnung beigefügte Vorſchrift und **Taxe** (deren ſpeziellere und deutlichere Beſtimmung nach Verſchiedenheit der Waaren und **Objecte** jedoch vorbehalten wird), was aber die **Havarie**-Sachen betrift, nach dem §. 52 auf die jedesmalige Feſtſetzung des Seegerichts verwieſen und müſſen die darin beſtimmten Sätze bei willkürlicher Strafe unter keinerlei Vorwand überſchreiten.

§. 59.

Jeder Mäkler ſchwört bei Antritt ſeines Dienſtes vor dem Magiſtrat folgenden Eid, welcher auch von den ſchon jetzt beſtellten Mäklern, um ſie zu dieſer neuen Ordnung zu verpflichten, abzunehmen iſt.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum

Digitized by Google

Mäkler beſtellt, und angenommen worden, ich dieſen mir anvertrauten Dienſt ehrlich, getreu, redlich und gewiſſenhaft verſehen und ausüben, mich in deſſen Verrichtungen nach Vorſchrift der Königlichen für die Stadt Stettin gegebenen Mäklerordnung, des Preußiſchen Seerechts, der Wechſel-, Aſſecuranz-, **Banco-** und anderer in das Handlungsweſen einſchlagenden Ordnungen, Reglements und Geſetze genau und unabweichlich verhalten, derſelben von mir bemerkte heimliche und feine ſowohl als öffentliche und grobe Uebertretungen gehörigen Orts anzeigen, zu keinen unerlaubten Geſchäften und widergeſetzlichen Handlungsarten mich gebrauchen laſſen, denen meinen Dienſt erfordernden Kaufleuten eifrig und redlich an die Hand gehen, ihren Nutzen und Vortheil möglichſt befördern, ihre Geſchäfts- und Handlungs-Geheimniſſe unverletzlich verſchweigen, mich ſelbſt aller Arten der Handlung und Gewerbe, auch aller Theilnehmung daran enthalten, mich für aller Argliſt, allen Betrug und Hintergehungen hüten, alle durch meine Vermittelung geſchloſſenen Verträge in mein Tagebuch genau und umſtändlich verzeichnen, in vorfallenden Streitigkeiten darüber die reine Wahrheit ſagen, mich mit den geſetzlich beſtimmten Gebühren begnügen, überhaupt aber alle mir in der Mäklerordnung vorgeſchriebene Pflichten genau erfüllen und mich als einen rechtſchaffenen, ehrliebenden und gewiſſenhaften Mäkler betragen und verhalten will.

So wahr ꝛc.

§. 60.

Damit auch auswärtige Kaufleute nicht dadurch, wenn die Mäkler, wie es bis jetzt geſchehen, in der Kaufmanns-Rolle ſtehen bleiben, irre gemacht und an dieſelben in Kaufmänniſchen, den Mäklern verbotenen Geſchäften ſich zu addreſſiren veranlaßt werden, ſo ſollen ſie in ſolchen Rollen

künftig blos als vereidete Mäkler aufgeführt werden, wobei es ſich doch von ſelbſt verſteht, daß, wenn einer aufhört, Mäkler zu ſein, und ein Handlungsgewerbe anfängt, oder als ein vorher geweſener Kaufmann darum zurücktritt, er gleich andern Kaufleuten in gedachter Rolle alsdann anzuſetzen iſt.

§. 61.

Die beſonders auf Alt-Stettin eingerichtete Mäklerordnung ſoll ſowohl von den Kaufleuten als Mäklern auf das genaueſte beobachtet und in vorkommenden Fällen von dem Magiſtrat und deſſen Stadt-, See- und Wett- auch allen andern Gerichten und Obrigkeiten ernſtlich darauf gehalten und darnach verfahren und geſprochen werden, zu welchem Ende ſolche durch öffentlichen Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, auch einem jeden Mäkler gleich bei ſeiner Vereidung ein Exemplar derſelben zugeſtellt werden ſoll.

Urkundlich haben wir dieſe Mäklerordnung höchſt eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin den 18. April 1782.

L. S. (gez.) **Friederich.**

Mäkler-Ordnung
für die See- und Handlungs-Stadt
Alt-Stettin.

Digitized by Google

Gebühren-Taxe für die Mäkler in Stettin.

Mit Aufhebung der früheren Taxe, welche der Mäklerordnung für Stettin vom 18. April 1782 beigefügt iſt, werden die den Mäklern in Stettin zu entrichtenden Gebühren in folgender Art beſtimmt:

A. Gebühren für die Geſchäfte der Waaren-, Wechſel- und Geld-Mäkler.

Es iſt zu entrichten	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Beim Wechſelhandel von jedem Tauſend der Valuta im Preußiſchen Courant	1	—	·
2) Bei Geldwechſelungen, ſo wie beim Wechſeln von geldgleichen Papieren, desgleichen	—	15	—
3) Beim Waarenhandel jeder Art, mit Ausnahme des Getreidehandels, von jedem Hundert des Kaufpreiſes	—	7	6
4) Beim Getreidehandel, und zwar			
a) mit Weizen, Roggen, Erbſen, ſo wie mit Oelſamen (in ſo fern bei letzterem auch der Verkauf nach Winſpelmaaß geſchieht)	—	7	6
b) mit Gerſte, Hafer, Malz	—	15	—
gleichfalls von jedem Hundert des Kaufpreiſes.			
Die Sätze ad 1 bis incl. 4 werden ſowohl vom Käufer als vom Verkäufer entrichtet.			
5) Für Abhaltung einer Auktion vom Hundert des Erlöſes, vom Verkäufer	—	15	—
Wenn dieſelbe während des Termins wieder aufgehoben wird, im Ganzen	1	—	—
6) Für ein Atteſt oder einen Extrakt aus dem Journal excluſive des Stempels	—	20	—

B. Gebühren für die Geſchäfte der Schiffs-Mäkler.

Es ſoll entrichtet werden	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) für Befrachtung eines Schiffes, nach Preußiſchen Normallaſten gerechnet, ſowohl vor dem Verfrachter (Rheder) als Befrachter, pro Laſt	—	1	6
2) Für die **Certe partie** ſowohl von dem Ver- als Befrachter	1	—	—
Das Stempelpapier müſſen die Intereſſenten beſonders vergüten.			
3) Für Deklarirung eines beladen ankommenden Schiffes, für die Preußiſche Normallaſt ohne Unterſchied der Zahl der Ladungsintereſſenten oder woher das Schiff kommt.	—	4	—
4) Für Deklarirung eines beladen ausgehenden Schiffes pro Normallaſt	—	2	—
5) Für Deklarirung eines einkommenden und ausgehenden Ballaſtſchiffes, pro Normallaſt	—	—	10
Zuſatz. Wenn ein einkommendes oder ausgehendes Schiff nur zum Theil beladen iſt, ſo wird dieſe Ladung nach dem Verhältniſſe der im Meßbriefe beſtimmten Laſtenzahl auf Preußiſche Normallaſten reducirt und hiernach der Gebührenſatz berechnet.			
Die Sätze ad **B.** 3, 4, 5 hat der Mäkler nur von der Rhederei zu fordern.			
6) Für die Anſchaffung von Bodmereigeldern von Hundert Thalern und zwar von jedem Theil dem Bodmerei-Nehmer und Geber	—	3	9
7) Bei Schiffsverkäufen, ganz oder in einzelnen Parten, von jedem Theil, Käufer und Verkäufer, der Verkauf geſchehe in oder außer Auktion, vom Hundert des Preiſes	—	7	6

	Rtl.	Sgr.	₰
Kommt der Verkauf im Termin nicht zu Stande bei ganzen Schiffen	3	—	—
beim Partenverkauf	2	—	—
8) Für Atteſte und Extrakte aus den Dispachen oder aus dem Journal, excluſive Stempel	—	20	—

Berlin den 8. Januar 1834.

gez. **Friedrich Wilhelm.**
contraſig. v. Schuckmann.

Vorſtehende Allerhöchſt vollzogene neue Gebühren=Taxe für die Mäkler hierſelbſt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 8. Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in dem Anhange abgedruckten Urkunden, Decrete u. ſ. w.

in chronologiſcher Folgeordnung.

		Jahr.	pag.
1.	Privilegium Herzog Barnim I vom 3. April 1243; und zwar		
	A. Transſumt desſelben vom 10. Auguſt	1293	81
	B. Zweites Transſumt von demſelben Tage		83
	C. Copie des Privilegiums.		85
2.	Conſtitution der Stadt Alten Stettin vom Sonntag nach Michaelistage	1464	87
3.	Conſtitution; Wegen Succeſſion Mannes und Weibes: Dienſtags nach Philippi-Jacobus	1479	88
4.	Declaration der Conſtitution Freitag nach Johannes Babtiſta	1568	92
5.	Auszug des Schreibens des Magiſtrats an den Herzog Barnim	1576	93
6.	Declar. v. 23. Januar	1578	94
7.	Declar. v. 26. März	1578	95
8.	Decret v. 9. Januar	1596	96
9.	Entſcheid. v. 28. März	1601	97
10.	Desgl. v. 4. März	1603	98
11.	Decr. v. 29. Auguſt	1608	99
12.	Declar. v. 12. October	1608	100
13.	Entſcheid. v. 7. Octbr.	1611	102

		Jahr.	pag.
14.	Entſcheid. v. 16. Januar	1612	102
15.	Decret v. 3. Februar	1615	103
16.	Desgl. v. 25. November	1616	103
17.	Desgl. v. 21. Auguſt	1617	104
18.	Desgl. v. 28. July	1620	105
19.	Bauordnung der Stadt Stettin — älter als	1622	106
20.	Decr. v. 19. May	1625	118
21.	Desgl. v. 5. Auguſt	1625	118
22.	Desgl. v. 5. Decbr.	1625	119
23.	Entſcheid. v. 1. April	1626	120
24.	Decr. v. 22. Septbr.	1626	121
25.	Desgl. v. 19. December	1626	122
26.	Desgl. v. 14. Juny	1627	122
27.	Declar. v. 15. Octbr.	1628	123
28.	Confirmation v. 25. Septbr.	1629	123
29.	Decr. v. 17. Juny	1631	124
30.	Declar. v. 6. Octbr.	1631	125
31.	Urtel v. 23. April	1632	127
32.	Decret v. 22. Septbr.	1632	128
33.	Desgl. v. 22. Januar	1633	128
34.	Urtel v. 20. Auguſt	1633	130
35.	Decret v. 5. Juny	1634	132
36.	Desgl. v. 19. Septbr.	1634	134
37.	Desgl. v. 21. Septbr.	1638	135
38.	Desgl. v. 19. April	1639	136
39.	Declar. v. 16. July	1639	136
40.	Urtel v. 21. Septbr.	1639	138
41.	Decret v. 19. Auguſt	1649	139
42.	Decr. v. 11. Novbr.	1650	139
43.	Beſchluß v. 18. May	1659	140
44.	Decr. v. 14. Februar	1660	143
45.	Beſchluß v. 23. Juny	1660	144
46.	Decr. v. 4. July	1660	147
47.	Desgl. v. 26. April	1661	148
48.	Desgl. v. 11. July	1663	149
49.	Urtel v. 3. März	1668	149

Digitized by Google

					Jahr.	pag
50.	Reſolution Carl XI	v.	10.	April . . .	1669	150
51.	Urtel	v.	16.	Juny . . .	1670	151
52.	Declar.	v.	12.	Octbr. . . .	1670	152
53.	Desgl.	v.	4.	Novbr. . . .	1670	153
54.	Desgl.	v.	26.	Januar . .	1671	153
55.	Desgl.	v.	24.	July	1678	154
56.	Desgl.	v.	5.	Auguſt . . .	1678	154
57.	Desgl.	v.	27.	Jannar . .	1682	155
58.	Desgl.	v.	13.	Juny . . .	1682	155
59.	Desgl.	v.	7.	Septbr. . . .	1683	155
60.	Desgl.	v.	28.	Auguſt . . .	1685	156
61.	Desgl.	v.	4.	März . . .	1686	156
62.	Urtel	v.	27.	Auguſt . . .	1686	157
63.	Decr.	v.	3.	Septbr. . . .	1686	158
64.	Desgl.	v.	22.	Juny. . . .	1694	158
65.	Desgl.	v.	6.	Juny	1727	159
66.	Desgl.	v.	21.	Auguſt . . .	1736	159
67.	Atteſt	v.	27.	Auguſt . . .	1743	160
68.	Beſcheid	v.	29.	July	1757	161
69.	Mäklerordnung . .	v.	18.	April. . . .	1782	162
70.	Mäklergebührentaxe	v.	8.	Januar. . .	1834	183

Gedruckt bei H. G. Effenbarts Erbinn (J. T. Bagmihl), in Stettin,
große Wollweberſtraße Nr. 554.

Digitized by Google

Digitized by Google

15 4/1

uchs

Digitized by Google